



InformationsKoordinierende
Stelle Abfall DV-Systeme

***Weißbuch
zum Stand der Umsetzung des
Qualitätssicherungshandbuchs
der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-
Systeme der Länder - GADSYS
für das Geschäftsjahr 2023***

Stand: 03.06.2024

Dokumentenname: QS-Weißbuch_GADSYS_2023 V03

Inhalt

1.	Übersichten.....	4
1.1.	Nutzung der Fachanwendungen und Online-Dienste im Jahr 2023.....	4
1.2.	Zahlen zu den abfallrechtlichen Verfahren	4
1.3.	Qualitätskennzahlen für das Jahr 2023	5
2.	Einführung.....	6
3.	Nutzung und Weiterentwicklung des Abfallüberwachungssystems ASYS	7
3.1.	ASYS-Einsatz in den Abfallbehörden in den Ländern.....	7
3.2.	Bearbeitung von im eANV geführten Dokumenten in den Ländern.....	9
3.3.	Nutzung der unterschiedlichen ASYS-Bereiche in den Ländern	14
3.4.	Führung von Begleitformularen in elektronischer Form	24
3.5.	Pflege und Weiterentwicklung des Abfallüberwachungssystems ASYS	26
3.5.1.	Bearbeitung von Meldungen	26
3.5.2.	Programmänderungen und -erweiterungen.....	27
4.	Nutzung und Weiterentwicklung der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall ZKS-29	
4.1.	Nachrichtenaustausch über die ZKS-Abfall	29
4.2.	Verlässlichkeit des Nachrichtenaustausches über die ZKS-Abfall	32
4.3.	Anzahl der bei der ZKS-Abfall registrierten Betriebe	37
4.4.	Nutzung des Online-Dienstes Länder-eANV	38
4.5.	Pflege und Weiterentwicklung der ZKS-Abfall	41
4.5.1.	Bearbeitung von Meldungen	41
4.5.2.	Betriebsstörungen und Programmfehler	42
4.5.3.	Programmänderungen und -erweiterungen.....	42
5.	Nutzung des Online-Dienstes zur Mengenmeldung im Rahmen von Befreiungen von den Nachweispflichten.....	44
6.	Auswertungen zum Nachweisverfahren	46
6.1.	Anzahl der geführten Begleitscheine	46
6.2.	Zeitlicher Verlauf der Führung von Nachweisdokumenten.....	47
6.3.	Gesamtanzahl der am Begleitscheinverfahren beteiligten Betriebe	54
6.4.	Anzahl der pro Betrieb geführten Begleitscheine.....	55
6.5.	Vollständigkeit des Austausches der Begleitscheindaten zwischen der für den Entsorger und der für den Erzeuger zuständigen Behörde.....	56
6.6.	Vollständigkeit des Datenbestandes der Entsorgungsnachweise in den Ländern .	58
6.7.	Einhaltung der Fristen zur Vorlage der Begleitscheine bei der Behörde und der Frist zur Weitergabe an die für den Erzeuger zuständige Behörde.....	59

7.	Nutzung und Weiterentwicklung des Online-Dienstes für das elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren – eAEV	61
7.1.	Anteil der Nutzung des Online-Verfahrens	61
7.1.1.	Programmänderungen und -erweiterungen.....	63
8.	Auswertungen zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren	64
8.1.	Anzahl der erstatteten Anzeigen und Zusammensetzung der Anzeigenden	64
8.2.	Anzahl der beantragen Erlaubnisse und Zusammensetzung der Antragsteller	67
9.	Nutzung und Weiterentwicklung der Online-Dienste Zertifiziererportal und Fachbetriebsregister	68
9.1.	Nutzung des Online-Dienstes Zertifiziererportals.....	68
9.2.	Pflege und Weiterentwicklung von Zertifiziererportal und Fachbetriebsregister	74
9.2.1.	Bearbeitung von Meldungen	74
9.2.2.	Programmänderungen und -erweiterungen.....	75
10.	Auswertungen zum Entsorgungsfachbetriebsverfahren und zur Anerkennung von Betrieben gemäß AltfahrzeugV.....	76
10.1.	Anzahl der Zertifizierungsorganisationen	76
10.2.	Anzahl der zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe und Standorte	76
10.3.	Anzahl der zur Anerkennung von Betrieben gemäß AltfahrzeugV zugelassenen Personen und Organisationen.....	79
10.4.	Anzahl und Zusammensetzung der gemäß Altfahrzeugverordnung anerkannten Betriebe	81
10.5.	Vollständigkeit der Übermittlung von Efb-Zertifikaten vom Zertifiziererportal an Zustimmungs- und Anerkennungsbehörden.....	83
10.6.	Vollständigkeit des Datenbestandes von länderübergreifenden Efb-Zertifikaten in den Bundesländern	83
10.7.	Vollständigkeit des Datenbestandes des Zertifiziererportals und des Fachbetriebsregisters	83
11.	Nutzung und Weiterentwicklung des Online-Dienstes elektronischen, behördlichen Abfallinformationssystems (eBAIS).....	85
11.1.1.	Nutzung	85
11.1.2.	Programmänderungen und -erweiterungen	87
	Anlage 1 - Verzeichnis der Abkürzungen.....	88
	Anlage 2 - Verzeichnis der Tabellen.....	90
	Anlage 3 - Verzeichnis der Abbildungen.....	92

1. Übersichten

1.1. Nutzung der Fachanwendungen und Online-Dienste im Jahr 2023

Rechtsbereich	Fachanwendung, Online-Dienst	Nutzende Firmen, Betriebe, Behörden	Nutzende Personen	Bearbeitete Vorgänge
Nachweisverordnung	Virtuelle Poststelle	32.900	nicht bekannt	25,0 Mio.
	Länder-eANV	5.800	nicht bekannt	ca. 0,16 Mio.
	elektronische Mengenmeldung - eMMV	167	nicht bekannt	nicht bekannt
Entsorgungsfachbetriebeverordnung	Zertifizierungsportal, Sachverständigenzugang	94	544	8.605
Altfahrzeug-Verordnung				902
Anzeige- und Erlaubnisverordnung	Anzeigeerstattung - eAEV	3.300	nicht bekannt	3.300
	Antrag auf Erlaubnis - eAEV	80	nicht bekannt	80
Abfallüberwachung	Abfallüberwachungssystem ASYS	416	2.701	nicht bekannt
	Elektronisches, behördliches Abfallinformationssystem - eBAIS	72	701	nicht bekannt

1.2. Zahlen zu den abfallrechtlichen Verfahren

Rechtsbereich		Anzahl in bzw. Ende 2023
Nachweisverordnung	Begleitscheine	2.387.000
	Am Begleitscheinverfahren beteiligte Betriebsstätten	32.900
Entsorgungsfachbetriebeverordnung	Zertifizierte Firmen	6.600
	Zertifizierte Standorte	9.320
	Entsorgergemeinschaften	22
	Technische Überwachungsorganisationen	70
Altfahrzeug-Verordnung	Anerkannte Standorte	1.227
	Zur Anerkennung von Betrieben zugelassene Sachverständige und Umweltgutachter	198
	Zur Anerkennung von Betrieben zugelassene Umweltgutachterorganisationen	10
Anzeige- und Erlaubnisverordnung	Betriebe, die seit 2012 eine Anzeigen erstattet haben	99.700
	Betriebe, die seit 2012 eine Erlaubnis beantragt haben	8.900

1.3. Qualitätskennzahlen für das Jahr 2023

Bereich		
Nachrichtenaustausch über die ZKS-Abfall (Erfolgsquote)	Abfragen der im Postfach in der VPS enthaltenen Nachrichten	99,8 %
	Empfang einer einzelnen Nachricht aus dem Postfach in der VPS	99,9 %
	Versand einer einzelnen Nachricht in ein Postfach in der VPS	98,2 %
Begleitscheine	Vollständigkeit des Datenaustausches im Bereich Begleitscheine	99,9 %
	Mittelwert für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Annahme des Abfalls bis zur Übermittlung des Begleitscheins an die für den Erzeuger bzw. das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde	ca. 6,7 Tage
Entsorgungsnachweise	Vollständigkeit der Datenbestände der Entsorgungsnachweise in den Erzeugerländern	99,9 %
	Vollständigkeit der Datenbestände der Sammelentsorgungsnachweise in den Sammelgebietsländern	99,4 %
Efb-Zertifikate	Vollständigkeit der Übermittlung von Efb-Zertifikaten vom Zertifiziererportal an das jeweilige Zustimmungs- und Anerkennungsland	99,9 %
	Vollständigkeit des Datenbestandes der Efb-Zertifikate in den Ländern, in denen die zertifizierten Standorte ansässig sind	100,0 %

2. Einführung

Um ihren Abfallbehörden die von diesen benötigten EDV-Werkzeuge effektiv bereitstellen zu können und gemeinsam einzurichtende informationstechnische Systeme im Bereich der Abfallüberwachung umzusetzen, haben die Länder eine enge Zusammenarbeit vereinbart. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit entwickeln, betreiben und pflegen sie eine Reihe von Angeboten und IT-Systemen für verschiedene Rechtsbereiche der Abfallüberwachung.

Ausgangspunkt für diese Zusammenarbeit war die Entwicklung des Abfallüberwachungssystems ASYS als einheitliche Fachanwendung zur Nutzung innerhalb der Behörden ab dem Jahr 1999.

Durch rechtliche Änderungen wurden zudem in den Folgejahren in unterschiedlichen abfallrechtlichen Bereichen elektronische Verfahren obligatorisch bzw. optional eingeführt. Wesentliche Meilensteine dabei waren

- die elektronische Meldung der Anerkennungen von Betrieben gemäß Altfahrzeugverordnung an die gemeinsame Stelle der Länder (ab Mitte 2004)
- das elektronische Abfallnachweisverfahren ab dem 01. April 2010
- das elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren ab dem 15. April 2014
- das elektronische Entsorgungsfachbetriebsverfahren ab dem 01. Juni 2018.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung GADSYS entwickeln, pflegen und betreiben die Länder die für diese Verfahren erforderliche Software und Online-Dienste und stellen Sie den an der Entsorgung beteiligten Wirtschaftsunternehmen zur Verfügung.

Das vorliegende Qualitätssicherungs-Weißbuch dokumentiert die Nutzung und die Weiterentwicklung der von der Länderarbeitsgruppe GADSYS (LAG GADSYS) betriebenen Fachanwendungen, Online-Dienste und Angebote.

Zudem werden Zahlen und Fakten zum elektronischen Nachweisverfahren (eANV), zum elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahren (eAEV), zum elektronischen Entsorgungsfachbetriebsverfahren (eEFBV) und zu den der GESA gemeldeten Anerkennungen von Betrieben gemäß Altfahrzeugverordnung dargestellt.

Das Qualitätssicherungs-Weißbuch wurde von der GOES mbH in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Geschäftsstelle der LAG GADSYS gemäß Anlage 2 Abs. e) des IKA-Vertrages vom 01.06.2016 erstellt.

3. Nutzung und Weiterentwicklung des Abfallüberwachungssystems ASYS

Grundvoraussetzung für

- die Erfüllung der abfallrechtlichen Aufgaben durch die Behörden in optional oder obligatorisch elektronisch durchzuführenden Verfahren
- den elektronischen Datenaustausch zwischen den im Bereich der Abfallüberwachung zuständigen Behörden (wie ihn z.B. die §§ 11 Abs.4, 13. Abs.2 NachwV vorsehen)

ist die Bereitstellung und Nutzung einer bundeseinheitlichen Fachanwendung für den Bereich der Abfallüberwachung. Die LAG GADSYS organisiert zu diesem Zweck seit dem Jahr 1999 die Entwicklung und Pflege des Abfallüberwachungssystems ASYS.

Inhaltlich umfasst ASYS im Wesentlichen die Vorab- und Verbleibskontrolle gemäß der Nachweisverordnung (NachwV), das Notifizierungsverfahren entsprechend Abfallverbringungsverordnung (EG-AbfallverbringungsVO), das Anzeige- und Erlaubnisverfahren gemäß Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), das Entsorgungsfachbetriebsverfahren gemäß Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) und die Verwaltung von Stammdaten der beteiligten Betriebe. Funktional unterstützt ASYS neben der Erfassung, Bearbeitung und Auswertung der jeweiligen Daten u.a. die automatisierte Prüfung der Daten, den automatisierten Austausch der Daten zwischen den Ländern sowie die Steuerung der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge.

Anwender des Abfallüberwachungssystems ASYS sind die in den Abfallbehörden tätigen Mitarbeiter. Der Betrieb des Abfallüberwachungssystems ASYS und die Unterstützung der Anwender wird nicht durch die LAG GADSYS gewährleistet, sondern durch die einzelnen Länder.

3.1. ASYS-Einsatz in den Abfallbehörden in den Ländern

Im folgenden Abschnitt wird dokumentiert, wie intensiv ASYS in den Ländern genutzt wird.

Die Angaben wurden mittels eines Fragebogens im Februar 2024 bei den Ländern erfragt.

Insgesamt kommt ASYS zurzeit in 416 Behörden zum Einsatz und wird von etwa 2.700 Anwendern genutzt (vgl. Tabelle 1).

Die Einbindung der nachgeordneten Behörden in den ASYS-Verbund führt jedes Land in eigener Verantwortung durch. Dabei wird ASYS in einigen Ländern nahezu flächendeckend in allen an der Abfallüberwachung beteiligten Behörden eingesetzt, während in anderen Ländern nicht alle nachgeordneten Behörden in den ASYS-Verbund einbezogen sind. In einigen Ländern wird ASYS nicht nur im Bereich der Umweltverwaltung, sondern auch darüber hinaus in anderen Behörden (Polizeidienststellen bzw. Statistisches Amt) genutzt.

Technisch kommt beim ASYS-Einsatz in den Ländern in aller Regel eine zentrale Datenbank zum Einsatz, auf die alle Behörden des jeweiligen Landes zugreifen. Ein landesinterner Austausch von Daten ist daher in der Regel nicht erforderlich. Nur in einem Land werden aufgrund der dortigen besonderen Konstellation landesintern zwei ASYS-Datenbanken betrieben.

Tabelle 1 - Einsatz von ASYS in den Ländern

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Anzahl der Dienststellen, in denen ASYS eingesetzt wird	49	108	2	30	2	1	6	5	61	61	4	2	19	21	22	23	416
Anzahl der ASYS-Nutzer	147	680	38	147	23	80	140	38	298	400	26	15	147	162	269	91	2.701
ASYS-Einsatz																	
- in der obersten Landesbehörde (z.B. Ministerium, Senat)	0	0	•	•	•	•	0	0	•	•	0	•	0	•	•	•	10
- in den oberen/mittleren Landesbehörden (z.B. Regierungspräsidien, Landesamt, Umweltbehörde)	•*	•	-	•	•	-	•	•	-	•	•	-	•	•	•	•	12
- in den unteren Landesbehörden (z.B. Staatliche Ämter, Gewerbeaufsichtsämter)	-	-	-	-	-	0	-	•	•	-	•	-	-	-	-	-	3
- in den unteren kommunalen Behörden (z.B. Landkreise, Landratsämter, Städte, Bezirksämter u. ä.)	•*	•	-	•*	-	-	-	-	•*	•	-	-	•	•	•	•	9
- in den Bergbehörden (z.B. Landesbergamt, Bergamt)	0	-	-	•	-	-	-	-	•	•	-	-	0	•	-	-	4
- in der Landesgesellschaft	•*	-	•	•	-	-	-	-	•	-	•	-	-	-	•	-	6
- in Polizeidienststellen	0	0	0	•*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	•*	0	0	2
- im Statistischen Landesamt	0	•	0	0	0	-	0	0	0	0	•	0	•	0	0	0	3

• ASYS wird in diesem Behördentyp eingesetzt

o ASYS wird in diesem Behördentyp nicht eingesetzt

•* ASYS wird nur in einem Teil der Behörden dieses Behördentyps eingesetzt

- dieser Behördentyp existiert nicht oder nimmt keine Funktionen als Abfallbehörde wahr

3.2. Bearbeitung von im eANV geführten Dokumenten in den Ländern

Für Begleitscheine, Entsorgungsnachweise und Sammelentsorgungsnachweise ist die Notwendigkeit der Erfassung mit der Aufnahme des elektronischen Nachweisverfahrens entfallen. Gleichzeitig hat der elektronische Austausch dieser Dokumente über die ASYS-interne Kommunikation eine entscheidende Bedeutung für die Vollständigkeit der den Behörden vorliegenden Daten erlangt. Eine ständige Kontrolle der technischen Zuverlässigkeit des Datenaustausches ist daher unverzichtbar (vgl. Abschnitt 6.5).

Die Erfahrungen aus der Praxis des elektronischen Nachweisverfahrens haben gezeigt, dass über die technische Zuverlässigkeit des Datenaustausches hinaus auch detaillierte, von allen Ländern einzuhaltende Verarbeitungsregeln für diese Datenkategorien notwendig sind, um den Behörden eine verlässliche Datenbasis für ihre Arbeit bereitstellen zu können. Die Qualitätssicherungs-AG GADSYS hat hierzu eine Reihe von entsprechenden Festlegungen erarbeitet.

Die nachfolgende Tabelle enthält neben allgemeinen Angaben zur Bearbeitung von Begleitscheinen, Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen eine Übersicht, inwieweit die Länder diese Empfehlungen einhalten.

Die Angaben wurden mittels eines Fragebogens im Februar 2024 bei den Ländern erfragt.

Tabelle 2 - Bearbeitung von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise																	
Anzahl der Dienststellen, die EN/SN im Grundverfahren bestätigen	1	1	1	1	2	1	6	4	1	59	1	1	13	2	1	1	96
Anzahl der Dienststellen, die EN/SN im privilegierten Verfahren bearbeiten	1	1	1	1	2	1	6	4	1	59	1	1	13	2	1	1	96
Übernahme der elektronischen Dokumente nach ASYS	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16
Als EDV-Instrument zur Bearbeitung (Bestätigung, Prüfung) von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen wird im Wesentlichen ASYS eingesetzt	•	•	0	0	•	•	•	•	0	•	•	•	•	•	•	•	13
Wenn nein, welches andere EDV- Instrument wird im Wesentlichen eingesetzt?	-	-	Individual- software AZORIS	Individual- software AZORIS (bei SBB)	-	-	-	-	ZEDAL, Individual- software NGS	-	-	-	-	-	-	-	

• ja 0 nein

Tabelle 3 - Bearbeitung von Begleitscheinen

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Begleitscheine																	
Anzahl der Dienststellen, die Begleitscheine bearbeiten (Prüfung, Fehlernachverfolgung usw.)	1	1	1	1	2	1	6	4	1	59	1	1	13	17	1	1	111
Übernahme der elektronischen Dokumente nach ASYS	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16
Als EDV-Instrument zur Bearbeitung (Prüfung, Fehlerbearbeitung usw.) von BGS wird im Wesentlichen ASYS eingesetzt.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16
Wenn nein, welches andere EDV- Instrument wird im Wesentlichen eingesetzt?	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Zur Erstellung der statistischen Daten zur Weitergabe an das Statistische Landesamt nach §3 UStatG wird der ASYS- Datenbereich Statistik genutzt.	0	•	•	0	•	•	0	0	0	0	•	0	0	•	•	•	8
Zur Prüfung der abfallbezogenen Angaben aus den PRTR-Berichten wird der ASYS- Datenbereich PRTR-Berichte genutzt.	0	0	•	0	0	0	•	0	0	0	0	•	0	0	0	0	3

(Legende s. Tabellenende)

Fortsetzung

Tabelle 3 - Bearbeitung von Begleitscheinen

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Einhaltung der Empfehlungen zur Bearbeitung elektronischer Dokumente																	
Die Angaben elektronischer Begleitscheine werden ggf. im ASYS-Datenbestand durch die Behörden korrigiert.	•	•	0	0	0	•	•	0	•	0	•	•	0	0	0	0	7
Wenn ja:																	
Korrekturen werden auch vorgenommen, wenn das eigene Land nur Entsorgerland und nicht Erzeuger-/Sammelgebietsland ist.	0	•	-	-	-	0	•	-	•	-	•*	•	-	-	-	-	5
Korrekturen werden auch in den wesentlichen "Schlüselfeldern" vorgenommen (Betriebsnummern, Abfallschlüssel, Nachweisnummern, Mengen, Datumsangaben).	•	•	-	-	-	•	•*	-	•	-	•*	•	-	-	-	-	7
Werden Korrekturen durch die Behörde vorgenommen, wird in aller Regel auch ein neues Behörden-Layer erzeugt und an alle beteiligten Nachweispflichtigen gesandt.	0	•	-	-	-	•	•	-	•	-	•	•	-	-	-	-	6

(Legende s. Tabellenende)

Fortsetzung

Tabelle 3 - Bearbeitung von Begleitscheinen

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Instrumente zur Bearbeitung von Fehlern in der Begleitscheinführung																	
Zur Mitteilung von inhaltlichen Fehlern im Begleitschein werden BMU-Quittungen an den Absender der Nachricht genutzt.	o	•	o	o	•	•	•*	•	•*	•	•*	•	•	•	•	•	13
Zur Mitteilung von inhaltlichen Fehlern im Begleitschein werden Behörden-Ergänzungslayer mit Fehlerprotokoll genutzt.	o	•	o	o	o	•	•*	o	o	o	•*	•*	•	•	o	•	8
Zur Mitteilung von inhaltlichen Fehlern im Begleitschein werden BMU-Mitteilungen genutzt.	o	•	o	o	•	•	•	o	o	o	•*	•*	•*	•	o	•	9
Zur Mitteilung von inhaltlichen Fehlern im Begleitschein werden Instrumente außerhalb des eANVs genutzt (Anschieben, E-Mails, Fax, Telefonate usw.).	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16

• ja
 o nein

•* ja, teilweise

3.3. Nutzung der unterschiedlichen ASYS-Bereiche in den Ländern

Zwischen den Ländern erfolgt über den Austausch der elektronischen Nachweisdokumente hinaus ein intensiver Austausch von Daten. Der Umfang des Datenaustausches ist im Qualitätssicherungshandbuch GADSYS festgelegt.

Ziel des Datenaustausches ist es dabei, alle Daten, für die ein Austausch vereinbart worden ist, vollständig und möglichst aktuell auszutauschen. Soweit nicht bereits die zugrundeliegenden Dokumente vollständig elektronisch geführt werden, ist die Erfassung der entsprechenden Daten in ASYS naturgegebener Maßen die grundlegende Voraussetzung für ihre Weitergabe über den ASYS-Kommunikationsverbund. Die nachfolgenden Tabellen geben Auskunft inwieweit diese Voraussetzung für die einzelnen Datenkategorien in den Ländern gegeben ist.

Die Angaben wurden mittels eines Fragebogens im Februar 2024 bei den Ländern erfragt. Sie geben den zum Zeitpunkt der Abfrage aktuellen Verfahrensstand wieder. Ggf. sind zu einem früheren Zeitpunkt erstellte Daten (z.B. zu einem früheren Zeitpunkt erteilte Genehmigungen und Bescheide) noch nicht entsprechend den Angaben erfasst worden.

Tabelle 4 - Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen nach § 53 KrWG und Erlaubnissen nach § 54 KrWG

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Anzeigen nach § 53 KrWG																	
Anzahl der Dienststellen, die Anzeigen nach § 53 entgegennehmen	48	96	1	1	2	1	6	4	1	59	1	1	13	14	1	22	271
Erfassung in ASYS - Anzeigen für Beförderer und Sammler	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16
Erfassung in ASYS - Anzeigen für Makler und Händler	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16
Anmerkungen (Hinweise auf nicht erfasste Inhalte)	-	Auflagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Erlaubnisse nach § 54 KrWG																	
Anzahl der Dienststellen, die Erlaubnisse nach § 54 erteilen.	48	96	1	1	2	1	6	4	1	59	1	1	13	14	1	22	271
Erfassung in ASYS - Erlaubnisse für Beförderer	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16
Erfassung in ASYS - Erlaubnisse für Makler und Händler	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16
Zeitverzug im Versand der Erlaubnisse von der Erteilung bis zum Versand (in Wochen oder 0 für innerhalb einer Woche oder t für tagesaktuell)	k.A.	0-4	0	0	t	t	1	t	t	0	t	1	0	0	0	0	
Anmerkungen (Hinweise auf nicht erfasste Inhalte)	-	Auflagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

• ja
 o nein

•* ja, zum Teil
 k.A. keine Angabe

Tabelle 5 - Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften, Zustimmung zu Überwachungsverträgen

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften																	
Anzahl der Dienststellen, die Entsorgungsgemeinschaften anerkennen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	16
In diesen wird ASYS eingesetzt	•	o	•	•	•	•	•	•	•	•	o	•	•	•	•	•	14
Zustimmung zu Überwachungsverträgen zwischen technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsfachbetrieben																	
Anzahl der Dienststellen, die Überwachungsverträgen zustimmen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	16
In diesen wird ASYS eingesetzt	•	o	•	•	•	•	•	•	•	•	o	•	•	•	•	•	14

• ja
o nein
k.A. keine Angabe

Tabelle 6 - Erfassung und Bearbeitung von Freistellungsbescheiden nach § 26a KrWG

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Freistellungsbescheide nach § 26a KrWG																	
Anzahl der Dienststellen, die Freistellungsbescheide nach § 26a KrWG bearbeiten	5	1	1	1	2	1	6	1	1	59	1	1	13	2	1	1	97
Erfassung in ASYS	0	•	•	•	•	•	•	•	•	•	0	•	•*	•	•	•	14
Anmerkungen (Hinweise auf nicht erfasste Inhalte)	-	seit 2012 ohne Abfalllisten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

• ja
0 nein

•* ja, teilweise

Tabelle 7 - Erfassung und Bearbeitung von Befreiungen von Nachweis- und Registerpflichten nach §26 NachwV

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Befreiungen von Nachweis- und Registerpflichten nach §26 NachwV																	
Anzahl der Dienststellen, die Befreiungen von Nachweis- und Registerpflichten nach §26 NachwV aussprechen.	1	1	1	6	2	1	6	4	56	59	1	1	13	2	22	1	177
Erfassung in ASYS	0	•	0	•	0	•	•*	0	0	0	0	0	•	•	•	0	6
Anmerkungen (Hinweise auf nicht erfasste Inhalte)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

• ja
0 nein

•* ja, teilweise

Tabelle 8 - Erfassung von Mengenmeldungen

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Mengenmeldungen																	
Werden in Bescheiden zu Befreiungen von Nachweispflichten (z.B. im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 26a KrWG oder bei individueller Befreiung von Nachweispflichten nach § 26 NachwV) in der Regel elektronische Mengenmeldungen vorgesehen?	•*	•	•	•	•	•	•	•*	•	•	0	•	•*	•	•	0	14
Werden in Papierform eingehende Mengenmeldungen im Rahmen der freiwilligen Rücknahme (§ 26a KrWG) in Ihrem Bundesland in ASYS erfasst?	0	•	•	•	0	•	•*	0	•	•	0	0	0	•	•	•	10
Werden in Papierform eingehende Mengenmeldungen bei individueller Befreiung von Nachweispflichten (§ 26 NachwV) in Ihrem Bundesland in ASYS erfasst?	0	•	0	•	0	•	•*	0	•	0	0	0	0	•	0	0	6
Werden bei der Erstellung der Statistik gemäß § 4 UStatG die in ASYS vorliegenden Daten aus Mengenmeldungen berücksichtigt?	0	•	•	•	0	0	0	0	•	0	•	0	0	•	0	•	7

• ja
 0 nein

•* ja, teilweise

Tabelle 9 - Vergabe von behördlichen Betriebsnummern nach §28 NachwV

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Vergabe von behördlichen Betriebsnummern nach §28 NachwV																	
Anzahl der Dienststellen, die behördlichen Betriebsnummern vergeben für																	
- Erzeuger-Betriebsstätten	1	96	1	1	2	1	6	4	1	59	1	0	13	1	22	1	210
- Entsorger-Betriebsstätten	1	1	1	1	2	1	6	4	1	59	1	0	13	1	22	1	115
- Bevollmächtigte	1	1	1	1	2	1	6	4	1	59	1	0	13	1	1	1	94

Tabelle 10 - Erfassung und Bearbeitung der Stammdaten von Betriebsstätten

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Erzeuger-Betriebsstätten																	
Erfassung in ASYS	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16
Entsorger-Betriebsstätten																	
Erfassung in ASYS	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16
Erfassung der Positivkataloge	0	•*	•	•	•	•	•	•	•	•*	•	•	•*	•	•	•	15
Beförderer- / Sammler-Betriebsstätten																	
Erfassung in ASYS	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16
Behörden-Betriebsstätten																	
Erfassung in ASYS	•*	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16

(Legende s. Tabellenende)

Fortsetzung Tabelle 8 - Erfassung und Bearbeitung der Stammdaten von Betriebsstätten

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Makler-/Händler-Betriebsstätten																	
Erfassung in ASYS	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	16
Bevollmächtigte																	
Erfassung in ASYS	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•*	•	•	•	•	•	•	16

• ja
o nein

•* ja, zum Teil
k.A. keine Angabe

Tabelle 11 - Erfassung und Bearbeitung der Daten zu Notifizierungen

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Notifizierungs- und Begleitformulare																	
Anzahl der Dienststellen, die Notifizierungen bearbeiten	1	7	1	1	1	1	4	1	1	5	1	1	1	2	1	1	30
Erfassung in ASYS: Notifizierungsformulare	•	0	•	•	•	•	•	•	0	•	0	•	•	•	•	•	13
Erfassung in ASYS: Begleitformulare	•	0	•	•	•	•	•	•	0	•	•*	•	•	•	•	•	14
Einsatz eines anderen EDV-Systems	0	•	0	0	0	0	0	0	•	0	•	•*	0	0	0	0	4
Wenn ja, welches?	-	Microsoft Excel	-	-	-	-	-	-	Individual software NGS; ZEDAL e-tfs ¹	-	Eigenentwicklung	Zedal online ²	-	-	-	-	
Zur Erstellung der statistischen Daten zur Weitergabe an das Umweltbundesamt wird der ASYS-Bereich Berichte/Statistik genutzt.	0	0	•	•	•	•	•	0	0	•	0	•	•	•	•	•	11

• ja •* ja, zum Teil
 0 nein

¹ Projekt NL/NGS² für behördliche Zustimmungen bei elektronischen Notifizierungsformularen (Pilotprojekt LUX <-> DE-SL)

3.4. Führung von Begleitformularen in elektronischer Form

Nach der erfolgreichen Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entsprechend der NachwV auf nationaler Ebene besteht bei vielen Beteiligten der Wunsch, auch bei der Durchführung des Notifizierungsverfahrens entsprechend der EG-AbfallverbringungsVO elektronische Verfahren nutzen zu können.

Die elektronische Führung von Dokumenten im Rahmen des Notifizierungsverfahrens ist entsprechend der derzeitigen Regelungen der EG-AbfallverbringungsVO nur unter bestimmten Bedingungen und nur im Einzelfall möglich. Zum genauen Ablauf elektronischer Verfahren werden keine Aussagen gemacht.

Bei der Einführung entsprechender Verfahren sind zunächst diese rechtlichen Voraussetzungen zu beachten. Zudem ist es notwendig, ein zwischen den beteiligten Behörden und den Anbietern von entsprechenden Softwarelösungen abgestimmtes Verfahren festzulegen.

Die LAG GADSYS hat bereits im Jahr 2013 die Beschreibung eines entsprechenden Verfahrens erstellt und interessierten Softwareherstellern zur Verfügung gestellt. Das beschriebene Verfahren versucht, die für das elektronische Abfallnachweisverfahren existierenden Instrumente möglichst weitgehend auf die elektronische Führung von Begleitformularen zu übertragen.

Wesentlich sind dabei

- die Nutzung der BMU-Schnittstelle
- die Nutzung der ZKS-Abfall zur Übertragung der Dokumente
- die Nutzung des Abfallüberwachungssystems ASYS auf Behördenseite
- die Beachtung der Erfahrungen aus dem Projekt eTFS

Im Rahmen eines von der Firma ZEDAL AG gemeinsam mit der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH und dem Ministerie van Infrastructuur en Milieu der Niederlande erfolgreich durchgeführten Projekts eTFS wurden dabei wichtige Grundlagen zur Nutzung der EUDIN-Schnittstelle zur Führung elektronischer Begleitformulare gelegt.

Das Abfallüberwachungssystem ASYS wurde im Herbst 2013 für den Empfang von entsprechend der Verfahrensbeschreibung elektronisch geführten Begleitformularen ertüchtigt.

Auch andere Anbieter von eANV-Systemen haben ihre Systeme zwischenzeitlich um die Möglichkeit der elektronischen Führung und Übermittlung von Begleitformularen erweitert (u.a. die Firmen Axians und Dr. Ing. Wandrei GmbH).

Im Jahr 2023 war in neun Bundesländern die elektronische Führung und Übermittlung von Begleitformularen im Rahmen mindestens einer Notifizierung zugelassen. In drei weiteren Bundesländern sind entsprechende Zulassungen in Vorbereitung (vgl. Tabelle 12). Die Anzahl der ganz oder teilweise elektronisch übermittelten Begleitformulare stieg dabei im Jahr 2023 um etwa 6,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr von ca. 60.000 Begleitformularen bei 216 Notifizierungen auf ca. 64.000 Begleitformulare bei 287 Notifizierungen.

Tabelle 12 - Führung von Begleitformularen in elektronischer Form

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Begleitformulare in elektronischer Form																	
Wurde die elektronische Führung und Übermittlung von Begleitformularen im Rahmen mindestens einer Notifizierung zugelassen, für die Behörden in Ihrem Bundesland zuständig sind?	0	0	•	•	0	0	•	0	•	•	0	•	•	0	•	•	9
Wenn ja:																	
- bei wie vielen Notifizierungen?	0	0	3	54	0	0	11	0	16	16	0	158	2	0	21	6	287
- Wie viele Begleitformulare wurden 2023 ganz oder teilweise elektronisch geführt und übermittelt?	0	0	92	12.992	0	0	400	0	16.903	4.107	0	25.649	1.833	0	1.362	704	64.042
Wenn nein:																	
- Sind entsprechende Zulassungen geplant oder in Vorbereitung?	0	0	-	-	0	•	-	•	-	-	0	-	-	•	-	-	3

• ja 0 nein

3.5. Pflege und Weiterentwicklung des Abfallüberwachungssystems ASYS

3.5.1. Bearbeitung von Meldungen

Im Rahmen der Betreuung des Abfallüberwachungssystems ASYS nimmt die IKA laufend aus von den Ländern Meldungen und Anfragen zu ASYS entgegen. Die Meldungen können in die folgenden Kategorien eingeteilt werden:

- Meldungen zu Fehlern in ASYS, die "ältere" Bereiche der Anwendung betreffen. Diese werden im Rahmen des ASYS-Pflegevertrages behoben.
- Meldungen zu Fehlern in ASYS, die Bereiche und Funktionalitäten betreffen, die in jüngerer Zeit im Rahmen von Projekten zur Erweiterung von ASYS überarbeitet bzw. neu entwickelt wurden. Diese Fehler werden im Rahmen der Abnahme des jeweiligen Projektes bzw. nach der Abnahme im Rahmen der Gewährleistung (in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren) behoben.
- Optimierungsvorschläge. Bei diesen wird von der IKA zunächst geprüft, ob und wie der Optimierungswunsch umgesetzt werden könnte, ob die Umsetzung mit dem übrigen Programmverhalten verträglich wäre und wie groß der Umsetzungsaufwand wäre. Im Anschluss erfolgt die Umsetzungsentscheidung durch die zuständigen Gremien der Länder und ggf. die Umsetzung.
- Fragen und Support. Hierbei handelt es sich um Fragen zur Bedienung und Konfiguration von ASYS sowie um Bitten zur Unterstützung bei der Installation, beim Betrieb und der Nutzung von ASYS.

Eine möglichst zeitnahe Klärung von Problemen und die Behebung von Fehlern ist dabei ein wesentlicher Baustein zur Steigerung der Akzeptanz des Abfallüberwachungssystems ASYS bei den Abfallbehörden. In den elektronischen Verfahren können Anwendungs- und Programmfehler direkten Einfluss auf die erstellten Dokumente haben.

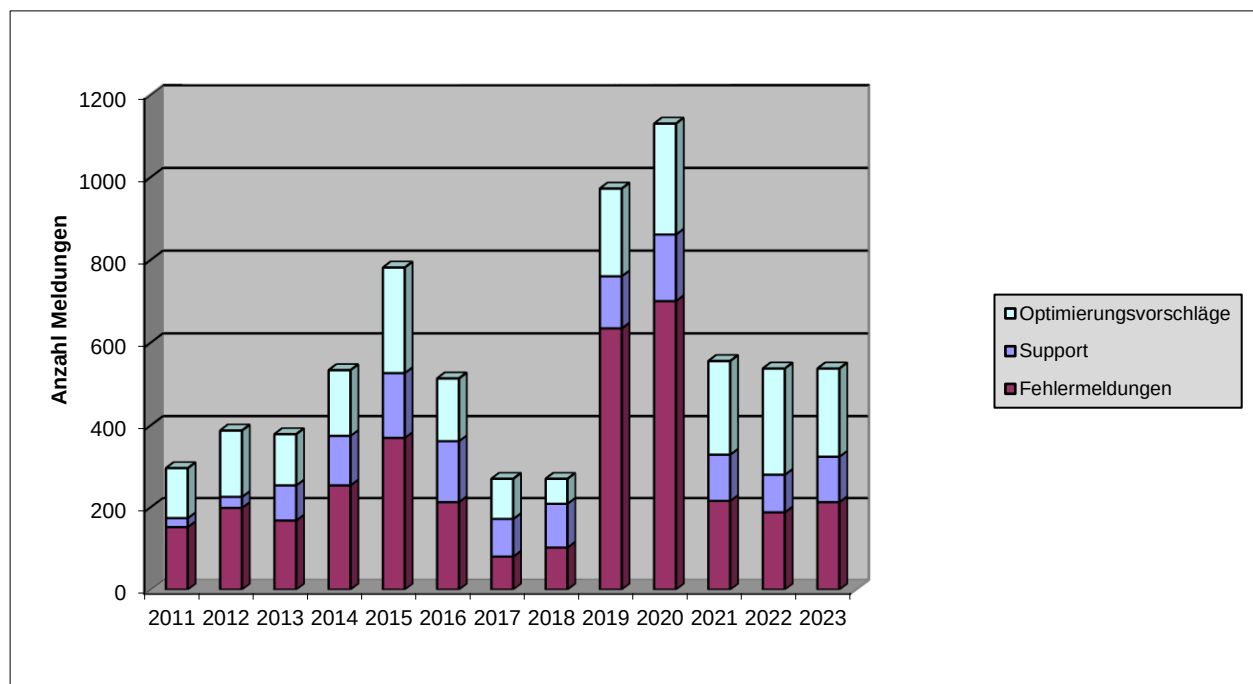
Die im Folgenden dargestellten Angaben wurden anhand des Ticketsystems JIRA ermittelt. Diese ist das zentrale Instrument zur Bearbeitung und Dokumentation der von den Ländern eingehenden Meldungen. JIRA ist unter softwarepflege.gadsys.de einsehbar.

An die IKA wurden im Rahmen der Programmbetreuung im Jahr 2023 539 Meldungen übermittelt. Dies entspricht exakt der Anzahl an Meldungen im Vorjahr (vgl. Abbildung 1).

Nach einer erhöhten Anzahl von Meldungen im Jahr 2015 im Rahmen des Umstieges auf die ASYS-Versionsreihe 6 und einem Rückgang in den folgenden Jahren, ist die Anzahl der Meldungen 2018 konstant geblieben. In den Jahren 2019 und 2020 ist im Zusammenhang mit der Modernisierung der ASYS-Benutzeroberfläche (Umstieg auf die ASYS-Versionsreihe 7) erneut ein starker Anstieg zu beobachten. Im Jahr 2021 ging die Zahl der Meldungen wieder deutlich zurück und blieb in den beiden Folgejahren annähernd konstant.

Bei den im Jahr 2023 an die IKA übermittelten Meldungen handelte es sich um ca. 39,7 Prozent Fehlermeldungen, ca. 20,6 Prozent Supportanfragen und ca. 39,7 Prozent Optimierungsvorschläge. Dabei stieg die Anzahl der Fehlermeldungen gegenüber dem Vorjahr um etwa 13,2 Prozent, die Anzahl der Supportanfragen um ca. 20,7 Prozent und die Anzahl der Optimierungsvorschläge sank um rund 17,1 Prozent. Zusammen mit den 532 Meldungen zu Jahresbeginn waren insgesamt 1.071 Meldungen in Bearbeitung, von denen 523 im Jahr 2023 abgeschlossen wurden.

Abbildung 1 - Anzahl Fehlermeldungen und Optimierungsvorschläge ASYS



3.5.2. Programmänderungen und -erweiterungen

Nur durch eine ständige Anpassung des Abfallüberwachungssystems ASYS an rechtliche, technische und organisatorische Änderungen im Bereich der Abfallüberwachung, kann das hohe qualitative Niveau der Anwendung erhalten werden. Optimierungen im Programm steigern die Akzeptanz der Anwendung und können zu einer verbesserten Datenqualität beitragen. Durch inhaltliche Erweiterungen kann das programmtechnisch und organisatorisch Erreichte auch in weiteren Bereichen der Abfallüberwachung nutzbar gemacht werden.

Im Jahr 2023 wurden u.a. folgende Änderungen, Erweiterungen und Optimierungen in ASYS umgesetzt:

Auslieferung mit Version 7.14.00 / 15.05.2023:

- Optimierungen im Bereich der Kommunikation, unter anderem Umbau des ASYS-Empfangsprozesses
- Erweiterung zum Empfang von elektronischen Anträgen auf Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten aus dem entsprechenden Onlinedienst
- Umstellung der Funktionalität zur Erstellung von Nachforderungen und Eingangsbestätigungen zu Anzeigen nach §53 KrWG und ErlaubnisAnträgen nach §54 KrWG und weiterer Dokumente auf PDF-Textformulare
- Einrichtung der Möglichkeit in Textformulare konfigurierte Links mit dynamisch erzeugten Parametern (z.B. für einen Zahlungsdienstleister) und passendem QR-Code einzubinden
- Änderungen auf verschiedenen Masken der ASYS-Benutzeroberfläche, z.B. um die Möglichkeit zu verbessern, Eingangsbestätigungen zu Anzeigen und Erlaubnissen mit Auflagen zu verbinden
- Ertüchtigung für den Einsatz von ASYS mit einer MariaDB-Datenbank
- Möglichkeit einen Nutzer nach einer bestimmten Anzahl von fehlgeschlagenen Anmeldeversuchen zu sperren
- Überarbeitung der Masken des Repository Administrators im Bereich Kommunikation/Nachrichten

- Verbesserung der Unterstützung bei der Konfiguration von Lesefiltern

Auslieferung mit Version 7.15.00 / 15.11.2023:

- zahlreiche Optimierungen, mit denen die Einhaltung der Regelungen des Leitfadens zur Bearbeitung von Nachweisvorgängen unterstützt wird
- Identifizieren und Löschen nicht mehr benötigter Einzelangaben und Tabellen in der Datenbank
- Erweiterung um die Möglichkeit, Prüfergebnisse als "erledigt" zu markieren
- Verbesserte Unterstützung bei der Erstellung von Datenbereichssuchen
- Optimierung des Speichervorgangs
- Anpassungen, mit denen eine übersichtlichere Strukturierung einiger ASYS-Kataloge durch Überschriften ermöglicht wird
- Optimierung der Funktion zur Aktualisierung der in ASYS verwalteten Katalogdaten
- Möglichkeit, empfangene Nachrichten endgültig aus der Datenbank zu löschen
- Erweiterung der Benutzeroberfläche um einen Assistenten zur Erfassung von Gebietszuständigkeiten

Weitere: Änderungen, Erweiterungen und Optimierungen:

- Freigabe verschiedener Versionen von Betriebssystem-, Datenbank- und Office-Produkte für die Einsatzumgebung der ASYS-Komponenten (Umsetzung am 12.05.2023)

In Versionsreihe 7 wurden im Jahr 2023 zwei ASYS-Auslieferungen und zwölf Patches an die Länder zum produktiven Einsatz ausgeliefert.

Tabelle 13 - Versionsfolge Abfallüberwachungssystem ASYS Versionsreihe 7

Auslieferung	Datum	Art
R73.03	03.01.2023	ASYS-Patch
R73.04	15.02.2023	ASYS-Patch (Katalog-Updates)
R74.01 Asys 7.14.00	15.05.2023	ASYS-Auslieferung
R74.02	06.06.2023	ASYS-Patch
R74.03	07.06.2023	ASYS-Patch
R74.04	14.06.2023	ASYS-Patch
R74.05	27.06.2023	ASYS-Patch
R74.06	09.08.2023	ASYS-Patch
R74.07	16.08.2023	ASYS-Patch (Zertifikatsaustausch)
R74.08	28.08.2023	ASYS-Patch
R74.09	28.08.2023	ASYS-Patch (inkl. Katalog-Updates)
R74.10	12.10.2023	ASYS-Patch
R75.01 Asys 7.15.00	15.11.2023	ASYS-Auslieferung
R75.02	04.12.2023	ASYS-Patch

4. Nutzung und Weiterentwicklung der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall ZKS-Abfall

Gemäß § 20 der Nachweisverordnung (NachwV) haben die Länder insbesondere durch den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme und durch die Errichtung einer jeweils dazu bestimmten Einrichtung sicherzustellen, dass die elektronische Nachweisführung von den Verpflichteten sowie den zuständigen Behörden auch im Falle einer Ländergrenzen überschreitenden Entsorgung von Abfällen eingehalten werden kann.

Die LAG GADSYS betreibt zu diesem Zweck seit dem Jahr 2007 die Online-Dienste der zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall).

Wesentlicher Baustein der ZKS Abfall ist die virtuelle Poststelle (VPS). Sie stellt den elektronischen Austausch von elektronischen Dokumenten gemäß der Datenschnittstelle für das elektronische Nachweisverfahren zwischen Unternehmen untereinander und zwischen Unternehmen und Abfallbehörden sicher. Zur Nutzung der virtuellen Poststelle ist eine vorherige Registrierung notwendig. Zusätzlich umfasst die ZKS Abfall eine kostenfrei nutzbare Software zur Erfüllung der Nachweis- und Registerpflichten gemäß der NachwV (sogenanntes Länder-eANV), ein zentrales Behördenpostfach zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten an die Abfallbehörden sowie ein System zur beweisicherten Archivierung aller über die ZKS-Abfall an die Abfallbehörden bzw. von diesen versandten elektronischen Dokumente.

4.1. Nachrichtenaustausch über die ZKS-Abfall

Entsprechend §20 NachwV ist es die wesentliche Aufgabe der ZKS-Abfall, die Übermittlung der zwischen den am elektronischen Nachweisverfahren beteiligten Betrieben und Behörden auszutauschenden Dokumente sicherzustellen. Auch im elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahren sowie beim Datenaustausch zwischen den Landesknotenstellen ermöglicht die ZKS-Abfall den Datenaustausch zwischen Betrieben und Behörden bzw. zwischen den Behörden untereinander.

Die in diesem Abschnitt dargestellten Werte basieren auf Auswertungen von Daten aus der ZKS-Statistikdatenbank.

Von der virtuellen Poststelle der ZKS-Abfall waren im Jahr 2023 pro Tag durchschnittlich rund 79.400 elektronische Versandvorgänge insgesamt zu verarbeiten. Auf ein Jahr entspricht dies etwa 29,0 Mio. Versandvorgängen. Wesentlichen Anteil an den Vorgängen hatten dabei der Versand von Quittungen zu den fachlichen Dokumenten mit etwa 42,2 Prozent und die Übermittlung von Nachweisdokumenten (Begleitscheine und Nachweise) unter den beteiligten Unternehmen und Behörden mit zusammen ca. 41,5 Prozent. Daneben hatte mit ca. 13,5 Prozent die Übermittlung von ASYS-internen Nachrichten zwischen den Landesknotenstellen einen relevanten Anteil am gesamten Nachrichtenaufkommen. Alle übrigen Dokumententypen hatten zusammengekommen einen Anteil von rund 2,9 Prozent, darunter als größte Gruppe die Abfallverbringungsdokumente mit ca. 1,3% vom Gesamtaufkommen (vgl. Abbildung 2).

Bei den Dokumenten nach NachwV liegt der größte Anteil bei den Begleitscheinen mit etwa 31.800 kommunizierten Nachrichten pro Tag, gefolgt von Entsorgungsnachweisen mit etwa 1.000 Versandvorgängen pro Tag (vgl. Tabelle 14).

Den rund 2,4 Millionen im Jahre 2023 insgesamt geführten Begleitscheinen (vgl. Abschnitte 6.1 und 6.2) stehen damit etwa 11,6 Millionen Übermittlungen entsprechender Dokumente über die ZKS-Abfall gegenüber. Die Diskrepanz bei den Angaben erklärt sich durch den regelmäßig mehrfachen Austausch eines Begleitscheins zwischen den Beteiligten während des Ablaufs der Nachweisführung. Soweit die in den unterschiedlichen Rollen Beteiligten nicht identisch sind und nicht das identische eANV-System nutzen, sind bei einem im Einzelentsorgungsnachweisverfahren geführten Begleitschein sechs und bei einem im Sammelentsorgungsnachweisverfahren geführten Begleitschein drei Übermittlungen über die ZKS notwendig (vgl. §11 NachwV).

Auch im Rahmen der Führung eines Einzelentsorgungsnachweises bzw. eines Sammelentsorgungsnachweises wird dieser regelmäßig mehrfach über die ZKS-Abfall zwischen den Beteiligten ausgetauscht.

Bei den technischen Dokumenten haben die BMU-Quittungen mit ca. 33.500 kommunizierten Nachrichten pro Tag den weitaus größten Anteil (vgl. Tabelle 15). Die Anzahl der täglich übermittelten ASYS-internen Nachrichten beträgt etwa 10.700.

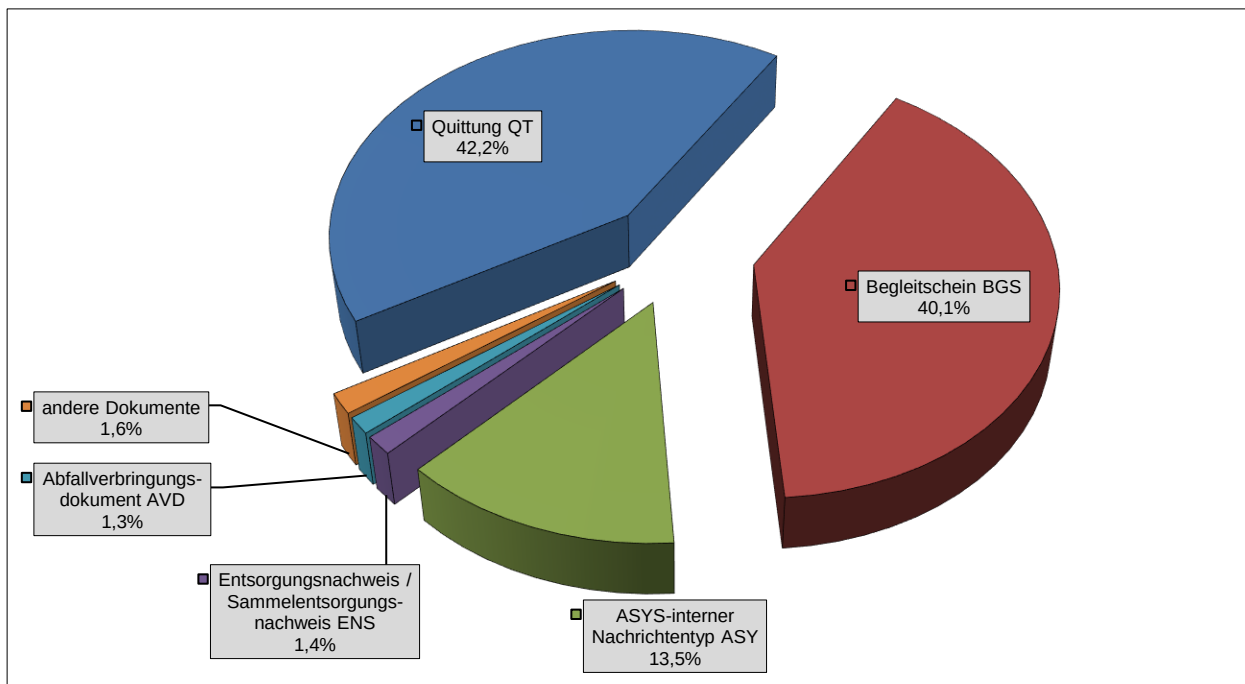
Tabelle 14 - Anzahl der fachlichen Nachrichten nach Nachrichtentypen der BMU-Datenschnittstelle

Dokumenttyp	Durchschnitt pro Tag (gerundet)
Begleitschein BGS	31.800
Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis ENS	1.100
Abfallverbringungsdocument AVD	1.000
Übernahmeschein UNS	470
Mitteilung MT	250
AGS-Bescheid EGB	100
Registerauszug RG	40
Ergänzendes Formblatt EGF	20
Registeranforderung RA	4
Freistellungsantrag FR	<1
Deklarationsanalyse DAD	<1

Tabelle 15 - Anzahl der technischen Dokumente nach Nachrichtentyp

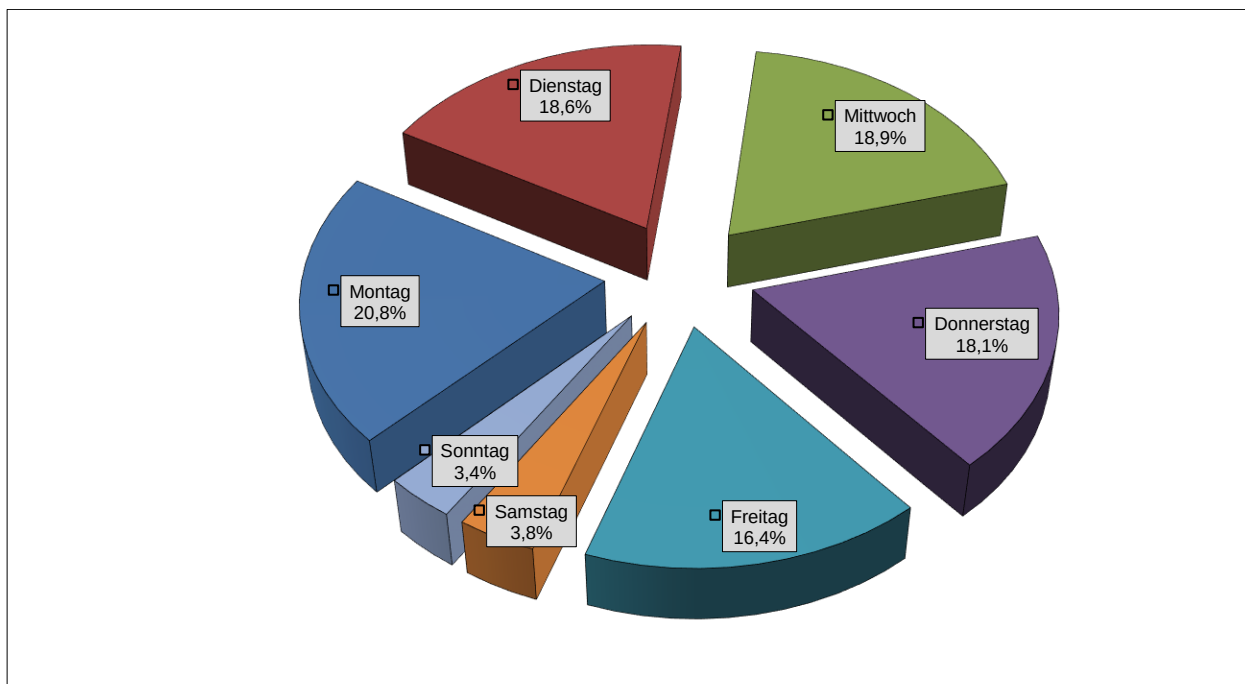
Dokumenttyp	Durchschnitt pro Tag (gerundet)
Quittung QT	34.300
Begleitscheinnummernanforderung NRA	60
Begleitscheinnummernzuteilung NRZ	60
Registrierungsantrag ANI	50
Registrierungsquittung RQT	50
Registrierungsauftrag AUI	30
Registrierungsantrag RAN	30
Adressauskunft ASZ	30
Adressanforderung AST	30
Adressantwort ASL	10
Adressanfrage ASA	10
Zertifikatsübermittlung RZT	1

Abbildung 2 - Anteil der Dokumententypen am Nachrichtenaustausch der ZKS-Abfall



Die meisten Versandvorgänge finden an Werktagen statt (vgl. Abbildung 3). Dabei lag der Anteil montags bis freitags zwischen etwa 16,4 und 20,8 Prozent. Am Wochenende wurden vergleichsweise wenige Dokumente übermittelt mit einem Anteil von jeweils etwa 3,8 bzw. 3,4 Prozent an Samstagen bzw. Sonntagen.

Abbildung 3 - Anteil der ausgetauschten Nachrichten pro Wochentag



4.2. Verlässlichkeit des Nachrichtenaustausches über die ZKS-Abfall

Gemäß § 20 Abs. 1 NachwV haben die Länder sicherzustellen, dass Nachrichten im elektronischen Abfallnachweisverfahren "jederzeit zwischen den Absendern und vorgesehenen Empfängern vermittelt werden können". Technische Störungen der Virtuellen Poststelle der ZKS-Abfall können dazu führen, dass ein Nachrichtenaustausch über die ZKS-Abfall nicht möglich ist, und somit die Anforderung des § 20 Abs. 1 NachwV nicht erfüllt wird.

Seit 2018 erstellt die Qualitätssicherungs-AG GADSYS Auswertungen zum Auftreten von Störungen der Virtuellen Poststelle, die den Nachrichtenaustausch über die ZKS-Abfall verhindern. Als Kennzahl für die Häufigkeit entsprechender Störungen wird dabei die Erfolgsquote der einzelnen Kommunikationsvorgänge im Rahmen des Nachrichtenaustausches der Landesknotenstellen und der Komponenten der ZKS-Abfall (Länder-eANV und Servicemodul) ermittelt. Die Erfolgsquote gibt den Anteil erfolgreich abgeschlossener Kommunikationsvorgänge an der Gesamtzahl der Kommunikationsvorgänge wieder. Die Erfolgsquote wird differenziert für die folgenden drei Typen von Kommunikationsvorgängen ausgewertet:

- Abfragen der im Postfach enthaltenen Nachrichten
- Empfang einer einzelnen Nachricht aus dem Postfach
- Versand einer einzelnen Nachricht in ein Postfach

Die in diesem Abschnitt dargestellten Werte basieren auf speziellen Protokollinformationen, die durch die in den Knotenstellen der 16 Bundesländer betriebenen ASYS-Kommunikationsserver sowie das Servicemodul der ZKS-Abfall erzeugt werden. Diese werden von der IKA in einer gemeinsamen Datenbank zusammengefasst und ausgewertet. Die Anzahl der bei der Auswertung berücksichtigten Kommunikationsvorgänge betrug im Jahr 2023 insgesamt etwa 23,4 Millionen. Aufgrund technischer Probleme in den Systemen der ZKS lagen dabei keine Daten für Länder-eANV, Servicemodul und die Bundesländer für den 09. und 10.09.2023 vor.

Die Erfolgsquote aller bei der Auswertung berücksichtigten Kommunikationsvorgänge aus dem Jahr 2023 betrug bezüglich

- der Abfrage der im Postfach enthaltenen Nachrichten 99,8 %
- des Empfangs einer einzelnen Nachricht aus dem Postfach 99,9 %
- des Versands einer einzelnen Nachricht in ein Postfach 98,2%

und über alle Arten von Kommunikationsvorgängen 99,1 %.

Da von generellen Störungen der Virtuellen Poststelle der ZKS-Abfall alle Länder, das Länder-eANV und das Servicemodul der ZKS-Abfall bzw. alle Typen von Kommunikationsvorgängen gleichermaßen betroffen sind, sind entsprechende Situationen in der Auswertung des zeitlichen Verlaufes der Erfolgsquoten erkennbar. Im Jahr 2023 war eine entsprechende Konstellation beispielsweise im September zu beobachten, wobei der Effekt nur bei Empfang und Versand sichtbar ist, da eine Abfrage der im Postfach enthaltenen Nachrichten aufgrund der Störung nicht möglich war (vgl. Abbildung 4, Abbildung 5 und Abbildung 6).

Von Problemen in einzelnen technischen Systemen der ZKS kann nur eine Art von Kommunikationsvorgängen betroffen sein. So zeigten sich technische Schwierigkeiten Ende Oktober nur beim Versand von Nachrichten (vgl. Abbildung 6), dabei aber in praktisch allen Bundesländern sowie im Servicemodul. Probleme mit der Datenbank des Servicemoduls Ende Juli zeigten sich dagegen in mehreren Bundesländern sowie in Servicemodul und Länder-eANV bei Abfrage der im Postfach enthaltenen Nachrichten und beim Versand (vgl. Abbildung 4 und Abbildung 6).

Auch können von Problemen nur einzelne Systeme der ZKS und dabei einzelne Arten von Kommunikationsvorgängen betroffen sein. Probleme in einer Einzelkomponente Mitte Juli zeigten sich primär im Länder-eANV und dabei vor allem beim Empfang von Nachrichten (vgl. Abbildung 5).

Neben einer Störung der Virtuellen Poststelle können für ein Scheitern eines Kommunikationsvorgangs auch den Betrieb der ASYS-Kommunikationsserver eines Landes individuell betreffende Faktoren ursächlich sein. Durch den Vergleich der Erfolgsquoten der einzelnen Länder mit der Erfolgsquote aller Kommunikationsvorgänge in einem bestimmten

Zeitraum können entsprechende Probleme erkannt werden und die Ursachen gemeinsam mit dem betroffenen Land beseitigt werden.

Auch bei landesindividuellen Problemen kommt es vor, dass nur einzelne Arten von Kommunikationsvorgängen betroffen sind. So lassen sich die Auffälligkeiten bei der Abfrage des Postfachs Ende Januar (vgl. Abbildung 4) und Probleme beim Versand von Nachrichten Anfang Juni (vgl. Abbildung 6) jeweils auf Probleme in einem Bundesland zurückführen.

Spezielle Funktionalitäten im Rahmen der Kommunikation bzw. die Grundkonzeption des bei der Nachrichtenübermittlung über die ZKS-Abfall genutzten OSCI-Kommunikationsprotokolls stellen sicher, dass Nachrichten, deren Übermittlung nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte, zu einem späteren Zeitpunkt automatisiert übermittelt werden. Auch im Fall einer Störung ist also nicht zu befürchten, dass Nachrichten "verloren gehen".

Abbildung 4 - Erfolgsquote beim Abfragen der im Postfach enthaltenen Nachrichten

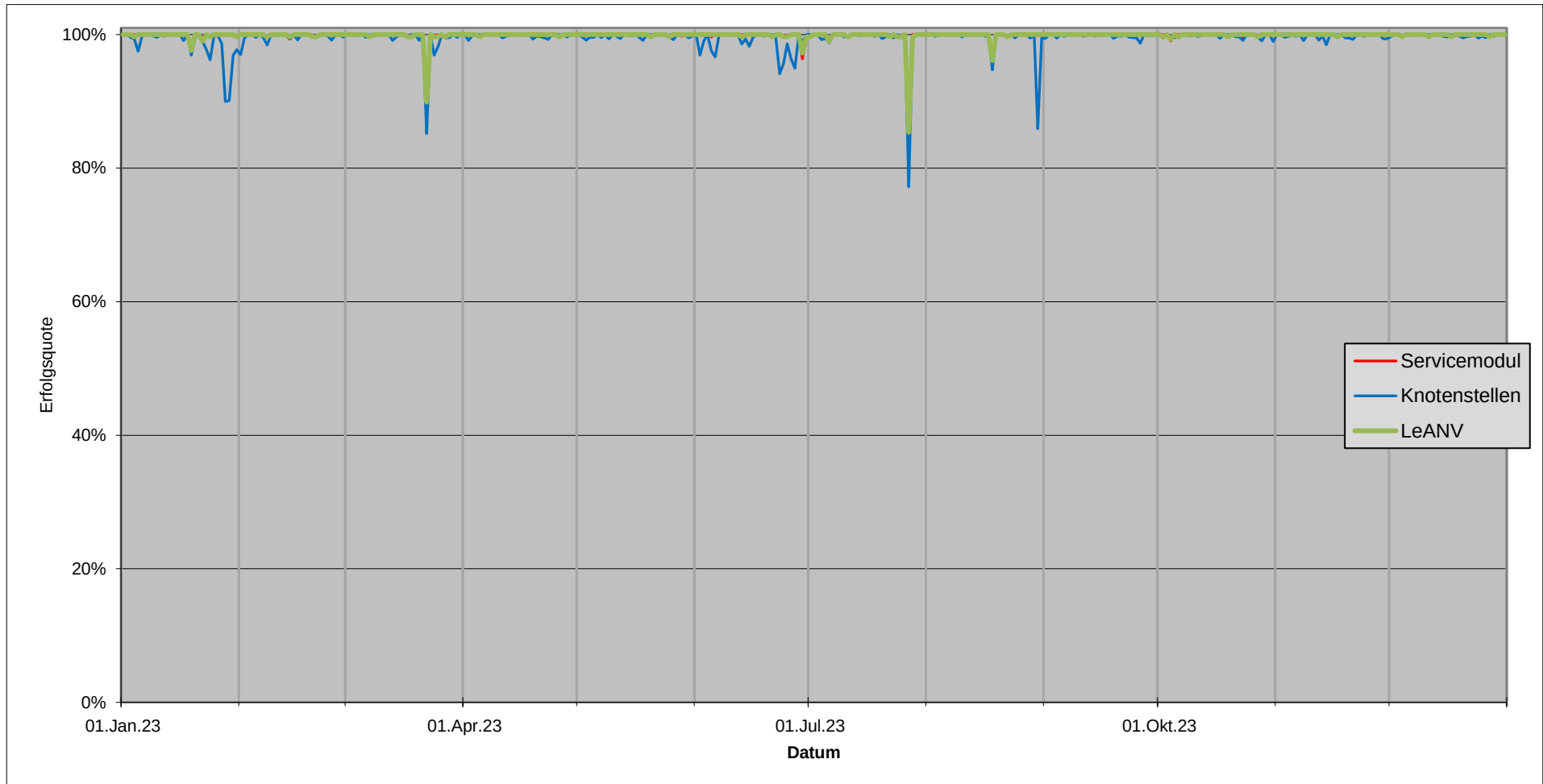


Abbildung 5 - Erfolgsquote beim Abholen einer einzelnen Nachricht aus dem Postfach

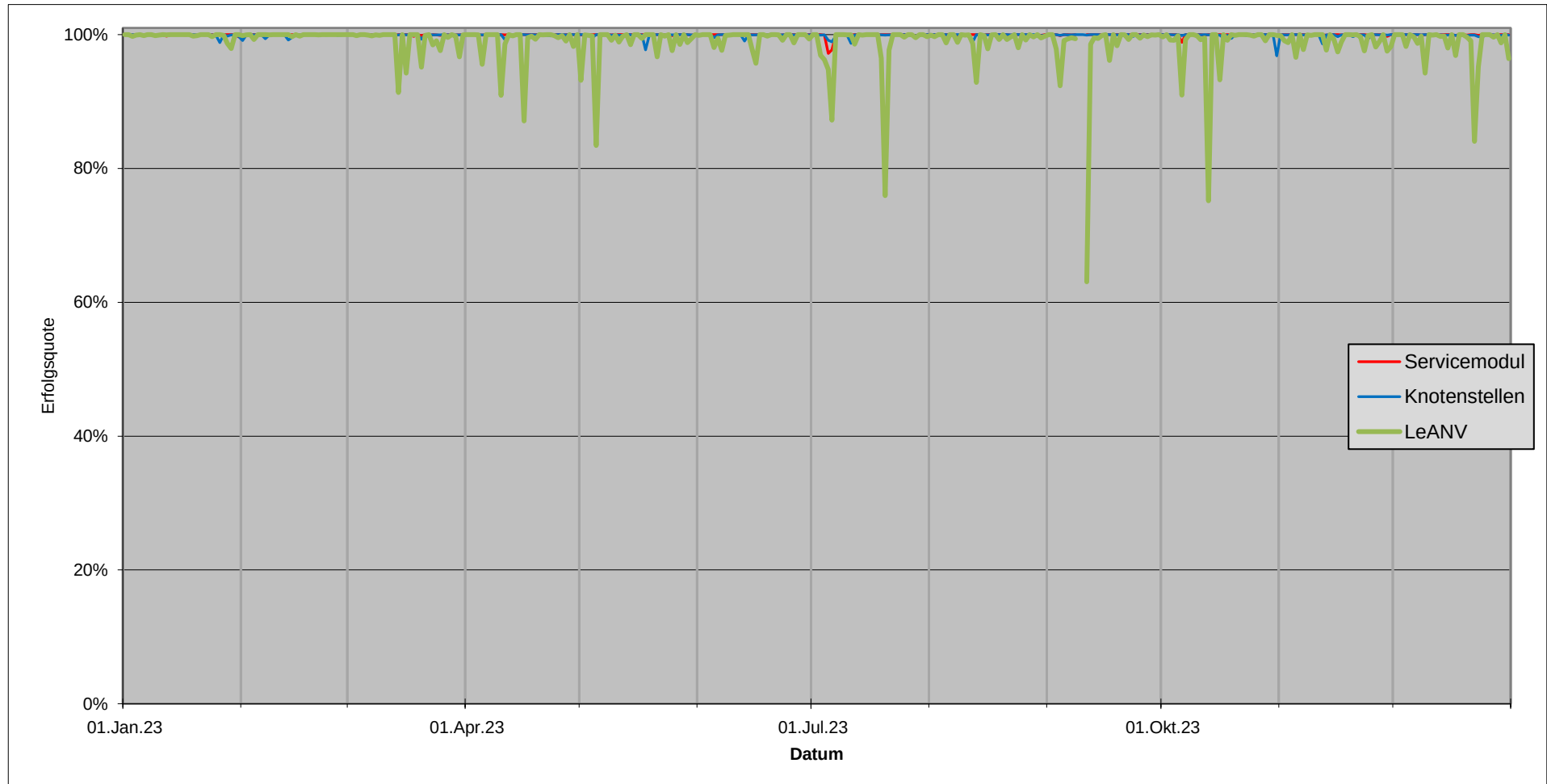
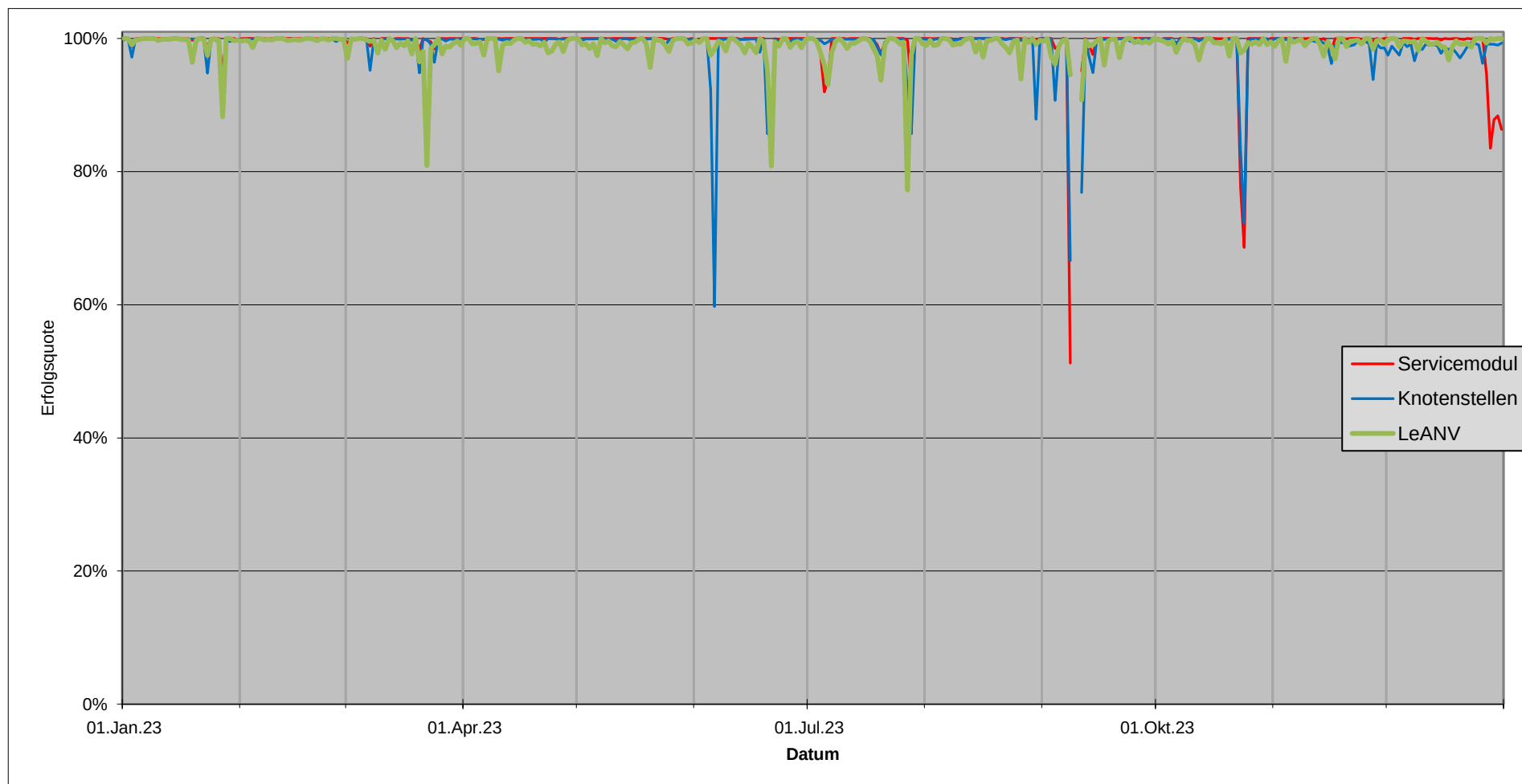


Abbildung 6 - Erfolgsquote beim Versand einer einzelnen Nachricht aus dem Postfach



4.3. Anzahl der bei der ZKS-Abfall registrierten Betriebe

Voraussetzung zur Teilnahme eines Betriebes am Nachrichtenaustausch über die ZKS-Abfall ist seine Registrierung bei dieser. Die Registrierung ist damit gleichbedeutend mit der in §17 NachwV verpflichtend vorgeschriebenen Eröffnung eines elektronischen Empfangszugangs.

Die Anzahl der bei der ZKS-Abfall registrierten Betriebe und ihre Zuordnung zu den einzelnen abfallwirtschaftlichen Rollen wurde durch eine Auswertung der Registrierungsdatenbank der ZKS-Abfall mit Stand Jahreswechsel 2023/2024 ermittelt.

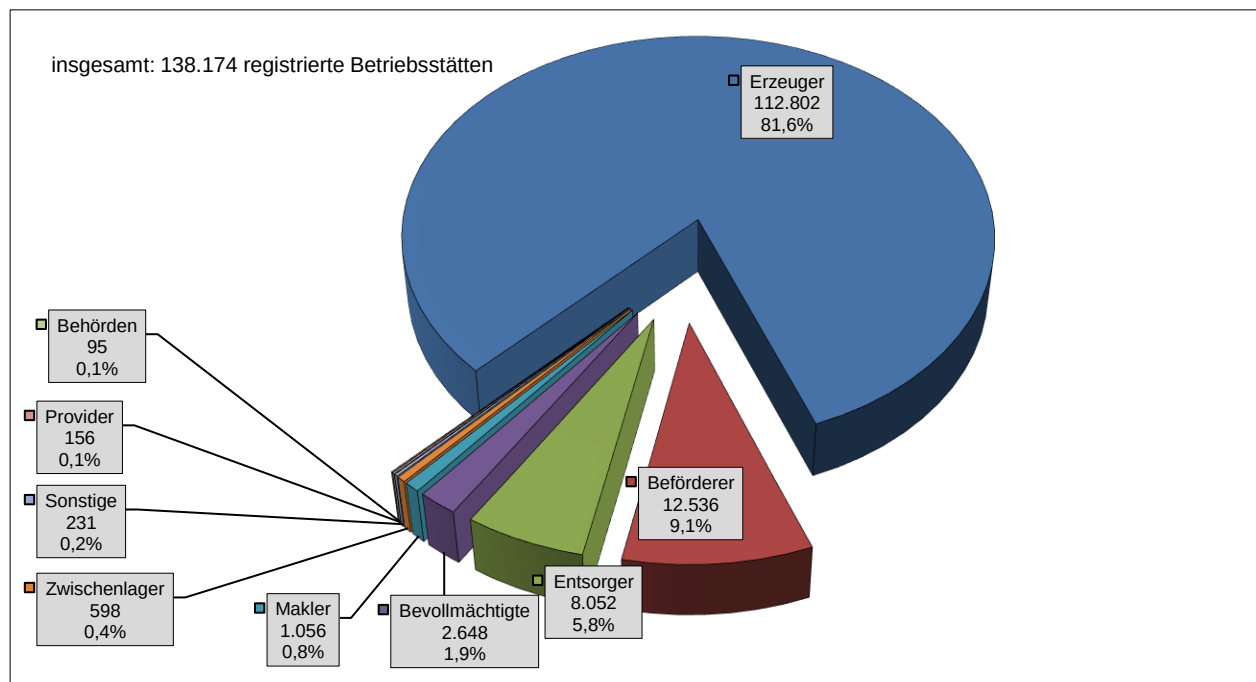
Die Anzahl der bei der ZKS-Abfall registrierten Betriebe betrug zum Jahreswechsel 2022/2023 insgesamt rund 138.200 Betriebe. Im Vergleich zum Jahreswechsel 2022/2023 entspricht dies einem Anstieg um ca. 4,8 Prozent. Der Anstieg ist dabei in erster Linie auf rund 5.600 Neuregistrierungen in der Rolle Erzeuger zurückzuführen.

Im Gegensatz dazu schwankt die Anzahl der am elektronischen Nachweisverfahren beteiligten Betriebe seit mehreren Jahren nur geringfügig (vgl. Abschnitt 6.3). Der hierzu im scheinbaren Widerspruch stehende stetige Anstieg der Anzahl der registrierten Betriebe hat seine Ursache darin, dass bei der ZKS-Abfall registrierte Betriebe ihre Registrierung in aller Regel auch dann aufrechterhalten, wenn sie nicht mehr am elektronischen Abfallnachweisverfahren teilnehmen. Eine automatisierte Löschung entsprechender Registrierungen erfolgt derzeit nicht.

Außerdem müssen Betriebe im Rahmen ihrer Registerpflicht für einen bestimmten Zeitraum für behördliche Anfragen erreichbar bleiben, selbst wenn sie nicht mehr im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens aktiv sind. Zudem ist zu beachten, dass es sich –wie in Abschnitt 6.3 dargestellt– bei den neu registrierten Betrieben nicht zwingend um eigenständige Unternehmen handelt, die sich erstmals registrieren.

Neben den ca. 133.400 in den Rollen Erzeuger, Beförderer und Entsorger registrierten Betriebsstätten waren auch die in der Rolle Bevollmächtigte registrierten Betriebe mit gut 2.600 Betriebsstätten relevant.

Abbildung 7 - Anzahl der bei der ZKS-Abfall registrierten Betriebsstätten



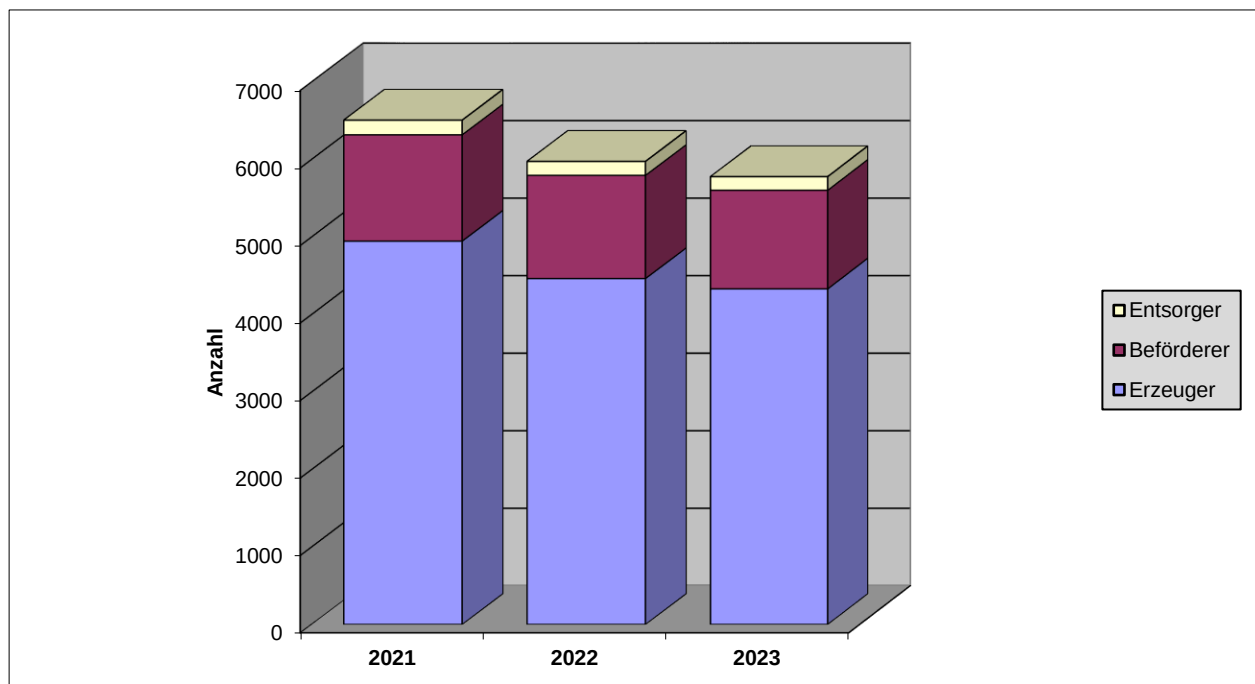
4.4. Nutzung des Online-Dienstes Länder-eANV

Die Zielsetzung des von den Ländern betriebenen eANV-Systems "Länder-eANV" ist es, Betrieben die nur in geringem Umfang am Nachweisverfahren teilnehmen, eine Alternative zu den Angeboten kommerzieller Hersteller zu bieten. Das Länder-eANV ermöglicht es, alle für eine ordnungsgemäße Nachweisführung notwendigen Dokumente elektronisch zu führen.

Die in diesem und im folgenden Abschnitt dargestellten Werte basieren auf Auswertungen der ASYS-Datenbanken der Länder, die jeweils im dem untersuchten Jahr folgenden Jahr durchgeführt wurden. Diese wurden zusammen mit jeweils zum Jahreswechsel 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 aus der Registrierungsdatenbank der ZKS-Abfall ermittelten Daten zu den von den einzelnen Betrieben als sogenanntes "Hauptpostfach" genutzten Postfach innerhalb der virtuellen Poststelle der ZKS-Abfall ausgewertet. Es wurde angenommen, dass alle Betriebsstätten, die als Hauptpostfach das Sammel-Postfach aller Länder-eANV-Nutzer angaben, das Länder-eANV zur Bearbeitung der Nachweisdokumente nutzen. Angaben zu weiteren durch die Betriebsstätte genutzten Postfächern wurden nicht berücksichtigt.

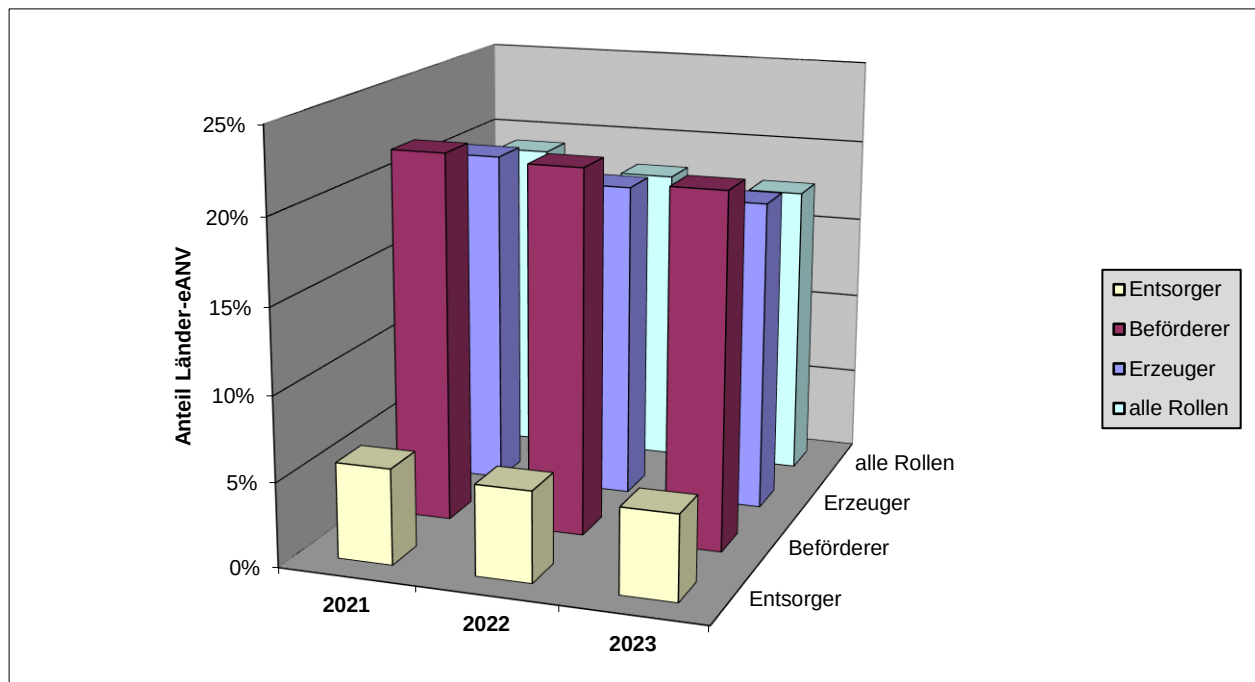
Insgesamt nutzten im Jahr 2023 rund 5.800 Betriebe das Länder-eANV. Damit sank die Zahl gegenüber dem Vorjahr leicht. Die Verteilung auf die abfallwirtschaftlichen Rollen änderte sich dabei nur leicht. Mit einem Anteil von ca. 75,0 Prozent im Jahr 2023 sind es vor allem Erzeuger, die das Länder-eANV nutzen. Die zweitstärkste Gruppe sind die Beförderer mit etwa 22,0 Prozent gefolgt von den Entsorgern mit ca. 3,0 Prozent. Dabei ist die Anzahl der Betriebe in der Gruppe der Erzeuger mit etwa 4.300 im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen. Die Anzahl der Beförderer, die das Länder-eANV nutzten, ist gegenüber 2022 leicht gefallen und liegt bei ca. 1.300 und auch die Zahl der das Länder-eANV nutzenden Entsorger sank leicht und lag bei 175 (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8 - Anzahl der das Länder-eANV nutzenden Betriebsstätten



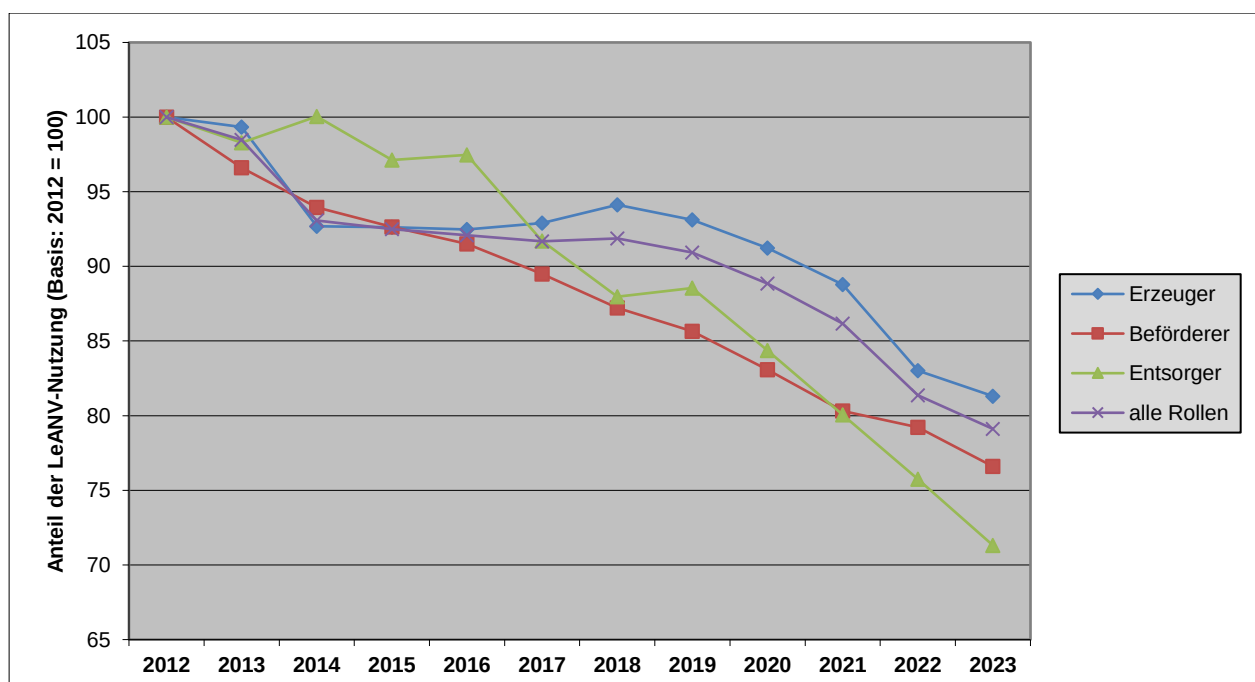
Der Anteil der Länder-eANV-Nutzer an allen am eANV beteiligten Betrieben sank von etwa 18,1 Prozent im Jahr 2022 auf ca. 17,6 im Jahr 2023. Diese Entwicklung zeigt sich prinzipiell auch, wenn die Rollen einzeln betrachtet werden. Bei den Erzeugern sank der Anteil von ca. 19,0 auf 18,6 Prozent im Jahr 2023. Bei Beförderern sank der Anteil von rund 21,6 auf etwa 20,9 Prozent und bei den Entsorgern von ca. 5,4 Prozent auf ca. 5,1 Prozent (vgl. Abbildung 9).

Abbildung 9 - Anteil der das Länder-eANV nutzenden Betriebsstätten



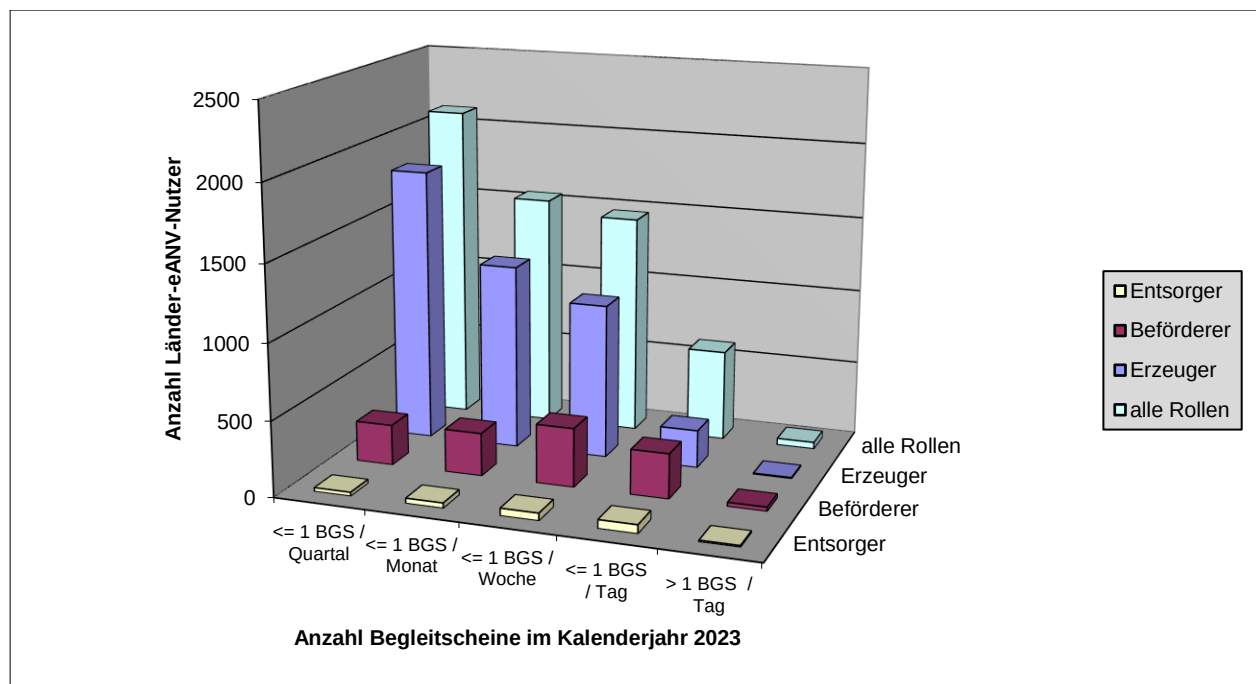
Bei der Entwicklung des Anteils der Länder-eANV-Nutzer über einen längeren Zeitraum ist zudem festzustellen, dass die Entwicklung seit 2012 (Beginn der Auswertung nach Kalenderjahren) für die verschiedenen Rollen jeweils etwas unterschiedlich verlaufen ist. Bei den Entsorgern ist eine relative Stabilität bis 2016 zu beobachten gefolgt von einem Rückgang. Bei den Beförderern geht der Anteil der Länder-eANV-Nutzer seit 2012 anhaltend zurück. Der Anteil der Erzeuger ging in den Jahren 2013 auf 2014 zurück, gefolgt von einer Phase relativer Stabilität und seit 2018 ein erneuter langsamer Rückgang. Aufgrund der deutlich höheren absoluten Zahlen für diese Rolle im Vergleich zu Beförderern und Entsorgern ist diese Entwicklung auch bei der Betrachtung aller Rollen gemeinsam bestimmend (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10 - Entwicklung des Anteils der LeANV-Nutzung seit 2012



Der überwiegende Anteil der das Länder-eANV nutzenden Betriebe gehört zu den beiden am elektronischen Nachweisverfahren beteiligten Gruppen der Erzeuger und Beförderer, die in ihrer Mehrheit nur wenige elektronische Dokumente führen (vgl. Abbildung 22). Zudem nutzen auch innerhalb der Gruppen tendenziell jene Betriebe das Länder-eANV, die nur wenige Vorgänge zu bearbeiten haben (vgl. Abbildung 11 und Abbildung 22).

Abbildung 11 - Länder-eANV-Nutzer: Anzahl der pro Betriebsstätte geführten Begleitscheine

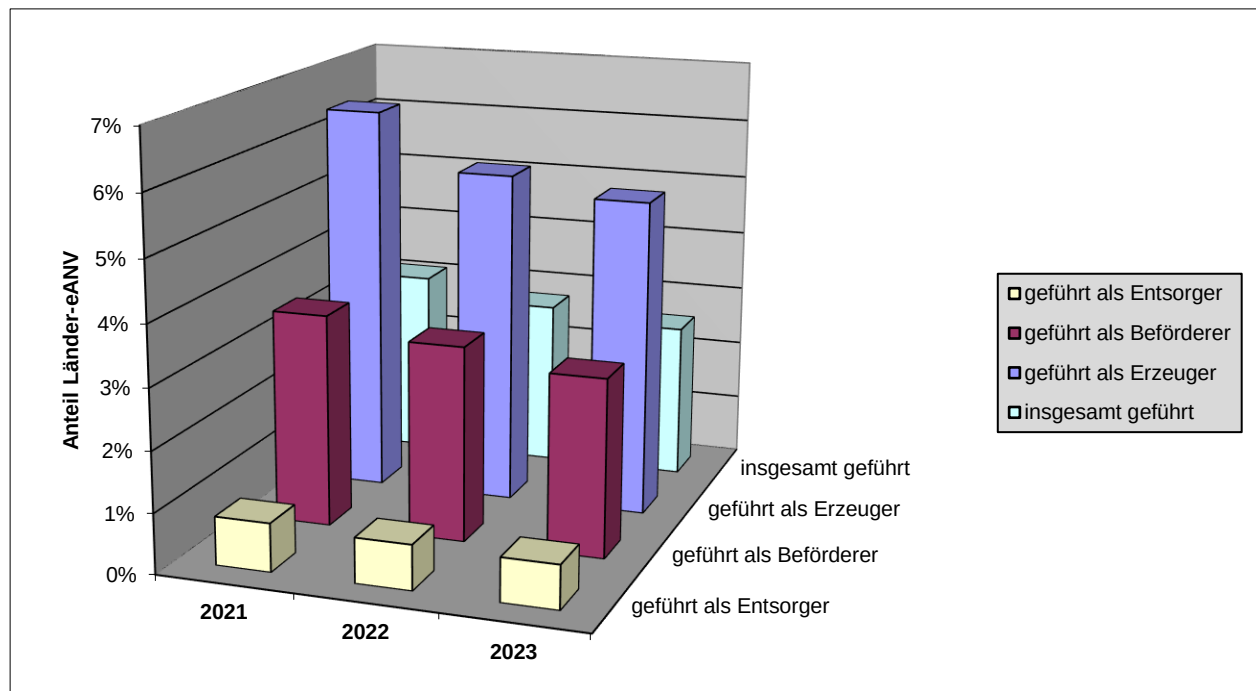


<= 1 BGS / Quartal:	Betrieb ist beteiligt an bis zu 4 Begleitscheinen im Jahr, entsprechend im Mittel an einem Begleitschein im Quartal
<= 1 BGS / Monat	Betrieb ist beteiligt an bis zu 12 Begleitscheinen im Jahr, entsprechend im Mittel an einem Begleitschein im Monat
<= 1 BGS / Woche:	Betrieb ist beteiligt an bis zu 52 Begleitscheinen im Jahr, entsprechend im Mittel an einem Begleitschein in der Woche
<= 1 BGS / Tag:	Betrieb ist beteiligt an bis zu 365 Begleitscheinen im Jahr, entsprechend im Mittel an einem Begleitschein am Tag
> 1 BGS / Tag:	Betrieb ist beteiligt an mehr als 365 Begleitscheinen im Jahr, entsprechend im Mittel an mehr als einem Begleitschein am Tag

Aufgrund dieser Zusammensetzung der das Länder-eANV nutzenden Betriebe hat das Länder-eANV bezogen auf die Vorgangszahlen einen deutlich geringeren Anteil am elektronischen Nachweisverfahren als bezogen auf die Anzahl der nutzenden Betriebe. Der Anteil des Länder-eANV bezogen auf die tatsächliche Führung von Begleitscheinen betrug dabei im Jahr 2023 etwa 2,6 Prozent (vgl. Abbildung 12).

Zusammenfassend zeigen die ermittelten Werte, dass das Länder-eANV seine Zielgruppe erreicht, nämlich die nur gelegentlich am elektronischen Nachweisverfahren beteiligten Betriebe aus den Gruppen der Erzeuger und Beförderer. Die Nutzung durch andere Betriebe – insbesondere durch Entsorger – ist dagegen gering.

Abbildung 12 - Anteil des Länder-eANV an der Führung von Begleitscheinen



4.5. Pflege und Weiterentwicklung der ZKS-Abfall

4.5.1. Bearbeitung von Meldungen

Im Rahmen der Betreuung der ZKS-Abfall bearbeitet die IKA laufend das DV-System betreffende sogenannte "Meldungen". Die Meldungen können in die folgenden Kategorien eingeteilt werden:

- Betriebsstörung
Eine Störung liegt vor, wenn die ZKS-Abfall nicht oder nur mit Einschränkungen genutzt werden kann. Ausgenommen davon sind Einschränkungen aufgrund von vorher abgestimmten Wartungsarbeiten.
- Betriebsänderung
Änderungen des Betriebs sind alle Änderungen der IT-Umgebung der ZKS-Abfall, unabhängig davon, ob diese die Soft- oder die Hardware betreffen.
- Programmfehler
Programmfehler sind alle Abweichungen vom vereinbarten Softwareverhalten der Software ZKS-Abfall.
- Optimierung
Hierzu gehören alle Anpassungen der Software ZKS-Abfall oder anderer zum Betrieb der ZKS-Abfall notwendigen Software an geänderte oder neue Anforderungen (z.B. aufgrund rechtlicher Änderungen, dem Wunsch nach Berücksichtigung neuer Inhalte oder der Umsetzung eines geänderten oder erweiterten Funktionsumfangs), die Anpassung an geänderte oder neue Einsatzumgebungen sowie die Anpassung an geänderte technische Normen und Schnittstellen sowie geänderte rechtliche Festlegungen.
- Support
Unter Support ist die Analyse und Beseitigung auftretender Probleme bei Nutzung und Betrieb der ZKS-Abfall zu verstehen, die nicht durch Störungen oder Programmfehler verursacht werden. Als Support sind auch die Unterstützung bei sowie die Beantwortung von Verständnisfragen zur Bedienung des Programms und zu anderen Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung und Betrieb der ZKS-Abfall zu verstehen.

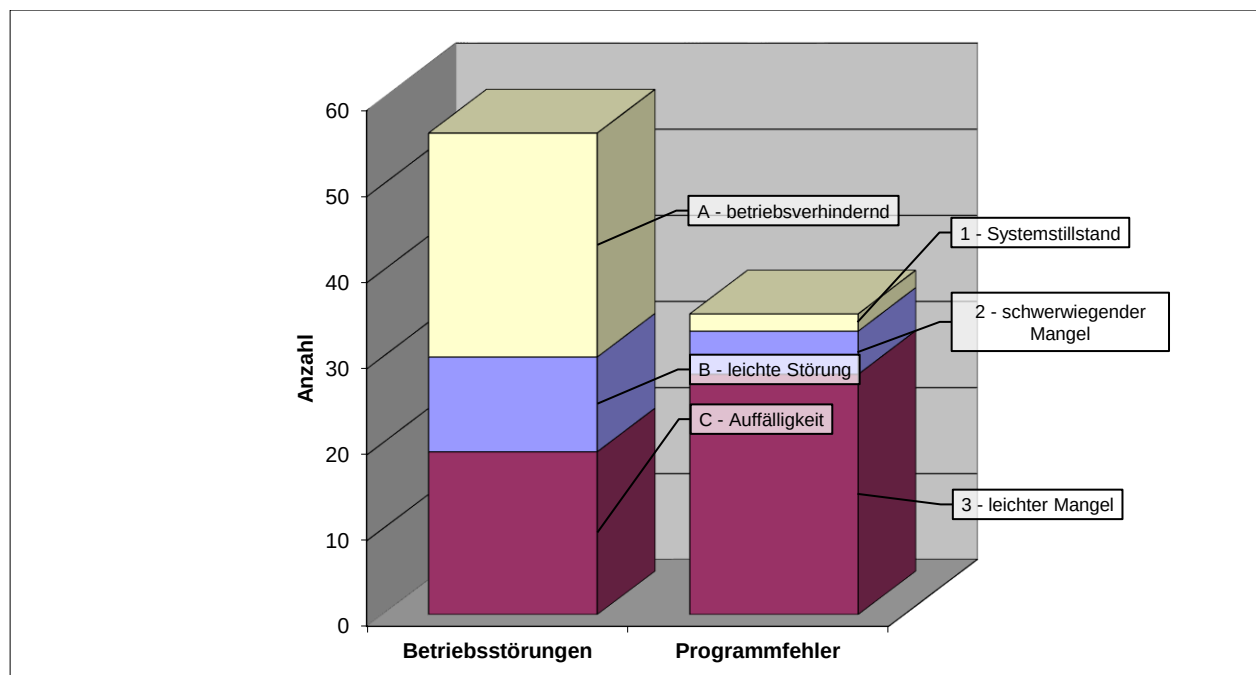
4.5.2. Betriebsstörungen und Programmfehler

Im Jahr 2023 gingen bei der ZKS-Abfall insgesamt 56 Meldungen der Kategorie "Betriebsstörung" für eine der Betriebsumgebungen der ZKS-Abfall (Produktivumgebung und Testumgebung) ein. Davon entfiel mit etwa 46,6 Prozent der größte Anteil auf die Stufe A (betriebsverhindernd), rund 19,6 Prozent entfielen auf die Stufe B (leichte Störung) und die Meldungen der Stufe C (Auffälligkeit) hatten einen Anteil von 33,9 Prozent (vgl. Abbildung 13).

Die Anzahl der gemeldeten Programmfehler betrug 2023 insgesamt 35. Dabei wurden etwa 5,7 Prozent Programmfehler der Stufe 1 (Systemstillstand) gemeldet, rund 14,3 Prozent mit Stufe 2 (schwerwiegender Mangel) und 80,0 Prozent mit Stufe 3 (leichter Mangel) (vgl. Abbildung 13).

Die genannten Anzahlen beziehen sich auf alle eingegangenen Meldungen, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Störung bzw. ein Programmfehler vorlag.

Abbildung 13 - Anzahl der Meldungen im Jahr 2023



4.5.3. Programmänderungen und -erweiterungen

Nur durch eine laufende Aktualisierung der innerhalb der ZKS-Abfall eingesetzten Basiskomponenten kann die langfristige Betriebssicherheit der ZKS-Abfall sichergestellt werden. Im Jahr 2023 wurden u.a. folgende Komponenten aktualisiert:

- Update und Patches der in der Virtuellen Poststelle eingesetzten Softwarekomponenten "Governikus Suite"
- vorbereitende Maßnahmen zur Umstellung der Schlüssellängen der Postfachzertifikate für die OSCI-Kommunikation aufgrund geänderter Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
- Updates der Signaturanwendungskomponente "SecSigner"
- Updates und Patches von Länder-eANV und Registrierungsanwendung
- Im Rahmen des federführend vom Land Schleswig-Holstein durchgeführten "Einer für Alle"-Projektes Abfallüberwachung wurden bestehende Defizite im Länder-eANV und in der Registrierungsanwendung in Bezug auf die sogenannten EfA-Mindestkriterien behoben.

Zu den durchgeführten Maßnahmen gehören:

- Behebung von Defiziten bezüglich der Barrierefreiheit / Anpassung an den Style-Guide der LAG GADSYS
- Erhebliche Verbesserung der Usability
- Nennung der für den individuellen Vorgang zuständigen Behörde im Online-Dienst

Die vom Softwarehersteller im Rahmen der Behebung von Fehlern und Umsetzung von Optimierungen vorgenommenen Programmänderungen werden in der Regel nicht einzeln in der ZKS-Abfall eingespielt, sondern zu größeren Auslieferungsversionen zusammengefasst, die auch andere Updates von Systemkomponenten beinhalten können. Bevor eine neue Version auf der Produktivumgebung (PU) der ZKS-Abfall installiert wird, wird sie von der IKA auf der auf der Testumgebung (TU) getestet und dort ggf. den eANV-Softwareherstellern zum Test angeboten. Aufgrund der Testergebnisse ist auf der TU eine höhere Versionsfolge zu verzeichnen als auf der PU der ZKS-Abfall.

Tabelle 16 - Versionsfolgen der ZKS-Abfall

Version	Monat	TU	PU
2.18.2	März 2023	•	
2.18.3	März 2023	•	•
2.19.0	Juni 2023	•	•
2.19.1	Juni 2023	•	•
2.20.0	August 2023	•	•
2.20.4	September 2023	•	•
2.20.5	September 2023	•	
2.20.6	Oktober 2023	•	•
2.20.7	November 2023	•	
2.20.8	Dezember 2023	•	
2.20.9	Dezember 2023	•	

5. Nutzung des Online-Dienstes zur Mengenmeldung im Rahmen von Befreiungen von den Nachweispflichten

Sofern Hersteller oder Vertreiber nach Gebrauch ihrer Erzeugnisse die zurückbleibenden Abfälle freiwillig zurücknehmen, ist dies gemäß § 26 KrWG den zuständigen Behörden anzuzeigen. Die zuständigen Behörden sollen in diesen Fällen auf Antrag Befreiungen von den Nachweispflichten aussprechen. Die Befreiungen werden dabei in der Regel mit Nebenbestimmungen verbunden, hierzu gehört regelmäßig die Auflage, dass der begünstigte Hersteller/Vertreiber den betroffenen Landesknotenstellen bestimmte, die freiwillige Rücknahme betreffende Mengenmeldungen übermittelt.

Auch im Rahmen von Befreiungen von den Nachweispflichten auf Grundlage von § 26 NachwV werden die befreiten Betriebe oftmals verpflichtet, den Behörden Mengenmeldungen zu den im Rahmen der Befreiung entsorgten Abfälle vorzulegen.

Eine Möglichkeit zur Vorlage der Auflistungen zu den zurückgenommenen bzw. entsorgten Abfällen ist die elektronische Mengenmeldung im Rahmen des elektronischen Mengenmeldungsverfahrens (eMMV) über den durch die LAG GADSYS hierzu betriebenen Online-Dienst.

Insgesamt nutzen derzeit 167 Unternehmen aus 15 Bundesländern den eMMV-Online-Dienst aufgrund einer entsprechenden Regelung in ihrem Freistellungsbefreiungsbescheid nach § 26a KrWG. Die Zahl der Unternehmen ist damit gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen.

Tabelle 17 - Nutzung des Online-Dienstes zur Mengenmeldung im Rahmen von Befreiungen von Nachweispflichten

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Insgesamt
Bescheide nach §26 KrWG																	
Festlegung einer Meldung der zurückgenommenen Mengen über das elektronische Mengenmelldungsverfahren (eMMV) per Online-Dienst Mengenmeldung im Freistellungsbescheid	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	0	15
Anzahl der Freistellungsbescheide nach § 26a KrWG, in denen eine Meldung der zurückgenommenen Mengen über das elektronische Mengenmelldungsverfahren (eMMV) per Online-Dienst Mengenmeldung festgelegt wurde	5	29	1	1	1	10	27	1	17	53	9	1	4	4	4	0	167

• ja •* ja, teilweise
o nein

6. Auswertungen zum Nachweisverfahren

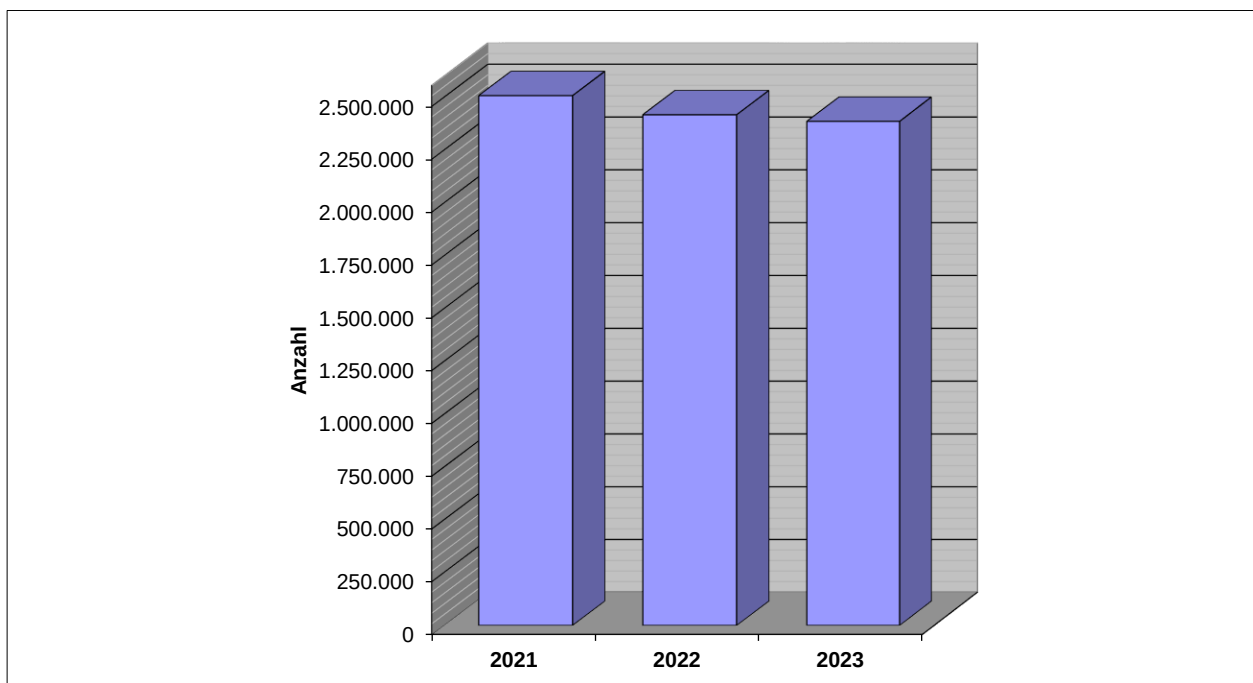
6.1. Anzahl der geführten Begleitscheine

§18 Abs.1 der NachwV sieht vor, dass die Nachweispflichtigen und die Behörden im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens alle zur Nachweisführung notwendigen Dokumente in Form von strukturierten Nachrichten nach den Vorgaben der durch das BMU veröffentlichten Schnittstelle austauschen.

Die in diesem und im folgenden Abschnitt dargestellten Werte basieren auf Auswertungen der ASYS-Datenbanken der Länder, die jeweils im dem untersuchten Jahr folgenden Jahr durchgeführt wurden. Bei der Anzahl der elektronisch geführten Dokumente wurden nur solche Dokumente berücksichtigt, die der BMU-XML-Schnittstelle entsprechen.

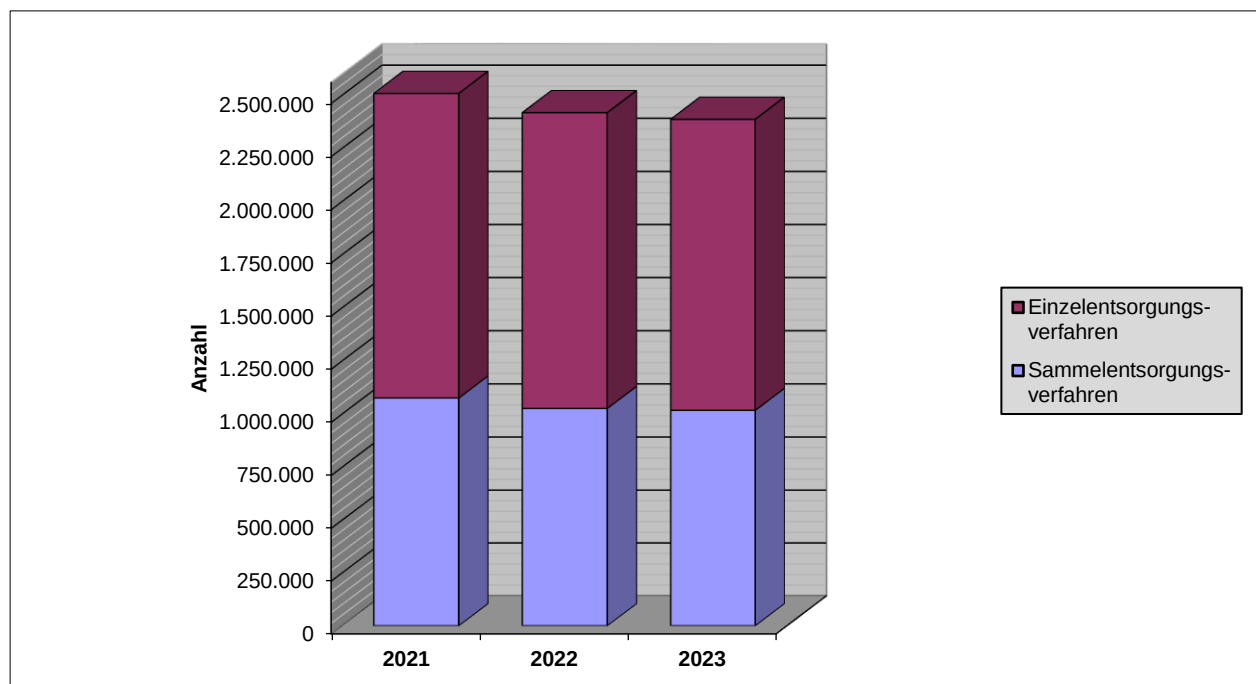
Im Jahr 2023 wurden ca. 2.387.000 Begleitscheine geführt. Damit war die Anzahl gegenüber ca. 2.418.000 im Jahr 2022 und ca. 2.509.000 im Jahr 2021 etwas rückläufig (vgl. Abbildung 14).

Abbildung 14 - Gesamtzahl der geführten Begleitscheine



Etwa 42,6 Prozent der insgesamt geführten Begleitscheine wurden 2023 im Sammelentsorgungsverfahren geführt. Der Anteil stieg dabei minimal gegenüber 42,5 Prozent im Jahr 2022 nach einem leichten Abfall mit 42,9 Prozent in 2021 (vgl. Abbildung 15).

Abbildung 15 - Verteilung der Begleitscheine auf das Einzel- und Sammelentsorgungsverfahren



Geht man von einer durchschnittlichen Anzahl von etwa 1,72 Übernahmescheinen pro Begleitschein im Sammelentsorgungsverfahren aus, wurden bundesweit etwa 1,8 Millionen Übernahmescheine im Rahmen der Sammelentsorgung geführt. Hinzu kommen die bei der Annahme von Kleinmengen geführten Übernahmescheine, deren Anzahl sich jedoch nicht abschätzen lässt.

Die durchschnittliche Anzahl von etwa 1,72 Übernahmescheinen pro Sammel-Begleitschein wurde auf Basis einer Stichprobenabfrage in den Ländern ermittelt. Dabei wurden nur die im untersuchten Jahr geführten Sammelbegleitscheine berücksichtigt, bei denen die zugehörigen Übernahmescheinnummern strukturiert eingetragen waren.

6.2. Zeitlicher Verlauf der Führung von Nachweisdokumenten

In den nachfolgenden Abbildungen wird die Anzahl der geführten Nachweisdokumente pro Tag dargestellt. Das Bezugsdatum ist dabei für die Begleitscheine entweder das Annahmedatum (vgl. Abbildung 16) oder das Eingangsdatum bei der Behörde (vgl. Abbildung 17). Die beiden Kurven geben dabei die Anzahl der in Papierform (im 1. Quartal 2010) bzw. im elektronischen Nachweisverfahren geführten Dokumente wieder.

Die Trendlinien geben jeweils den gleitenden Mittelwert über einen Zeitraum von sieben Tagen wieder. Für die Zuordnung zu einem Eingangsdatum war dabei das Datum des ersten Eingangs maßgeblich.

Während bei einer Darstellung pro Annahmedatum die Anzahl der geführten Begleitscheine nur durch das tatsächliche Entsorgungsgeschehen bestimmt wird, haben technische und organisatorische Probleme bei der elektronischen Nachweisführung direkten Einfluss auf die Anzahl der pro Tag bei den Behörden eingehenden Begleitscheine. Differenzen im Verlauf beider Kurven lassen daher solche Probleme offensichtlich werden.

Dies zeigt sich deutlich im gleichmäßigeren Verlauf der Kurve bei einer Darstellung pro Annahmedatum. Auf dieses wirken sich nur Witterungseinflüsse sowie Feiertage und Ferienzeiten aus (vgl. Abbildung 16: Rückgang der Zahl der geführten Begleitscheine innerhalb jeweils kurzer Zeiträume, die jeweils mit dem Zeitpunkt von Feiertagen korrelieren bzw. starker Rückgang jeweils zum Jahreswechsel).

Der Anteil der in elektronischer Form entsprechend der BMU-Schnittstelle geführten Begleitscheine war bis unmittelbar vor dem verbindlichen Inkrafttreten der Regelungen zur elektronischen Nachweisführung am 01. April 2010 sehr gering. Sowohl der lange

Übergangszeitraum von mehr als drei Jahren ab dem 01. Februar 2007 als auch die Bemühungen der Länder und eANV-Softwareanbieter, die Nachweispflichtigen zu einem möglichst frühen Einstieg in das elektronische Nachweisverfahren zu ermuntern, hatten offensichtlich nicht den erhofften Erfolg.

Technische Probleme der ZKS-Abfall können zur Folge haben, dass über einen gewissen Zeitraum deutlich weniger bzw. nahezu keine Dokumente bei den Behörden eingehen. Der "Rückstand" wird dann durch einen vermehrten Dokumenteneingang in der Folgezeit wieder ausgeglichen. Dieser Effekt führt dazu, dass relevante Störungen innerhalb der ZKS-Abfall in der Darstellung der Anzahl der pro Tag bei den Behörden eingehenden Begleitscheine (vgl. Abbildung 17) insbesondere durch die entstehenden Spitzen deutlich erkennbar sind. In Abbildung 17 sind entsprechende Spitzen in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2014 deutlich zu erkennen. Auch im Jahr 2017 sind entsprechende Schwankungen – wenn auch in abgeschwächter Form – sichtbar. In den Jahren 2018 bis 2021 sind keine größeren durch Störungen der ZKS-Abfall ausgelöste Effekte zu beobachten. Ende August 2022 und im September 2023 tritt das beschriebene Phänomen erneut auf. (zur Verlässlichkeit des Nachrichtenaustausches über die ZKS-Abfall vgl. auch Abschnitt 4.2)

Dass offenbar trotz Störungen für alle stattgefundenen Entsorgungsvorgänge Begleitscheine geführt worden sind, zeigt der Verlauf der Anzahl der Begleitscheine pro Annahmedatum. Auch für entsprechende Störungszeiträume liegt die Anzahl der pro Annahmedatum geführten Begleitscheine dabei auf einem mit den jeweiligen vorherigen bzw. nachfolgenden Zeiträumen vergleichbarem Niveau.

Abbildung 16 - Anzahl Begleitscheine pro Annahmedatum

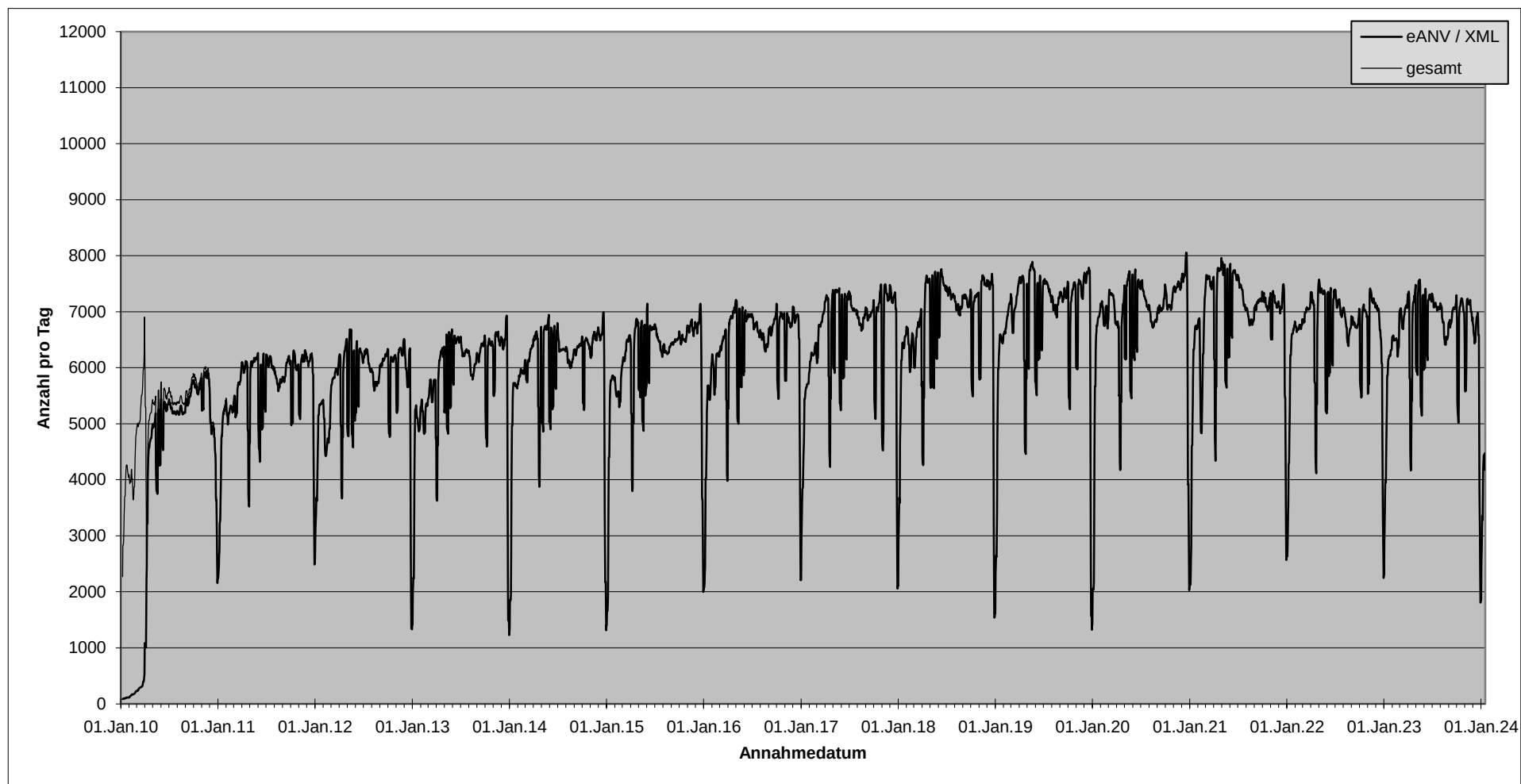
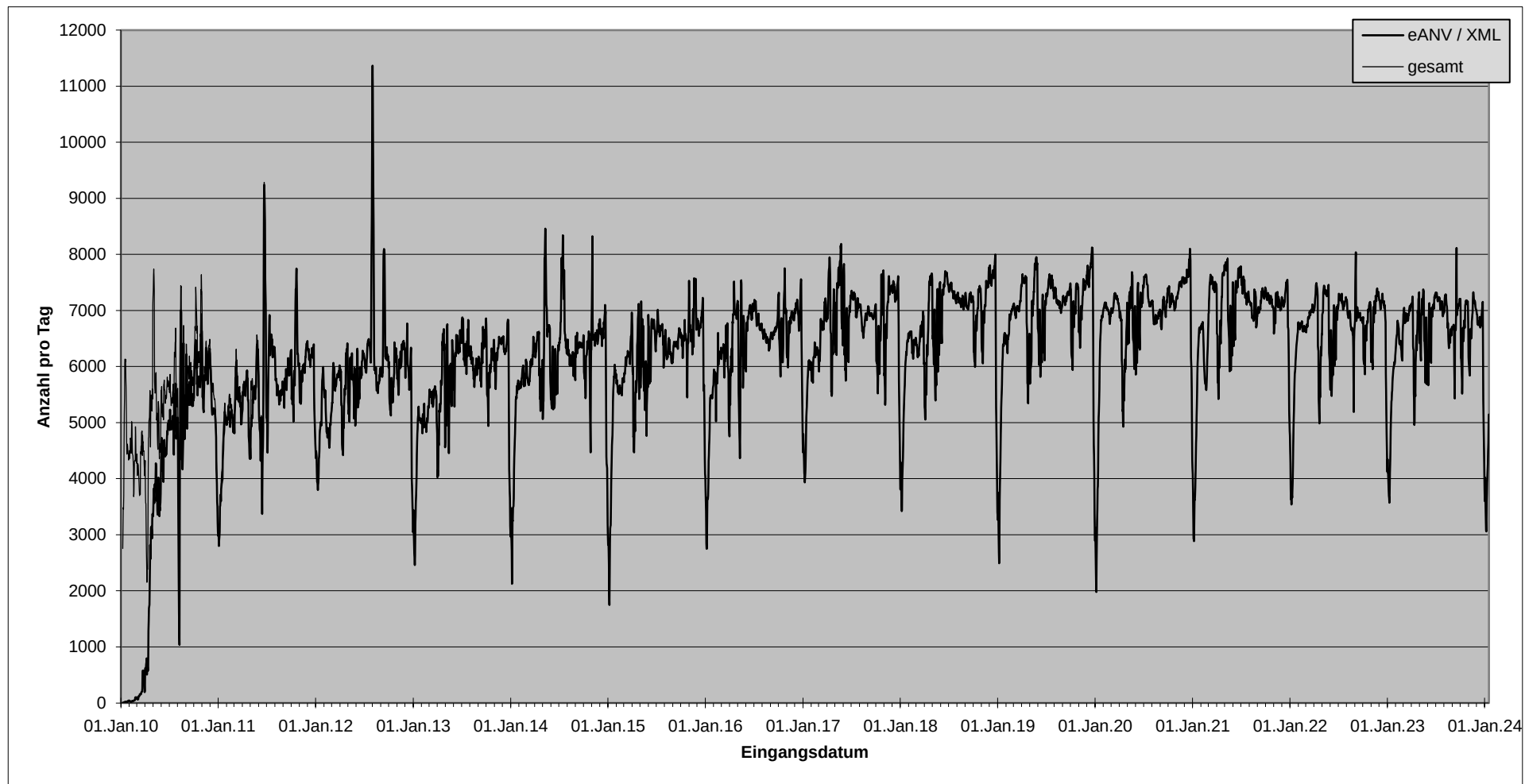


Abbildung 17 - Anzahl Begleitscheine pro Eingangsdatum



Für Einzel- und Sammelentsorgungsnachweise wurde die Anzahl der Dokumente pro Eingangsdatum bei der Behörde (vgl. Abbildung 18 und Abbildung 19) ausgewertet. Die beiden Kurven geben auch hier die Anzahl der in Papierform bzw. im elektronischen Nachweisverfahren geführten Dokumente wieder.

Die Trendlinien geben jeweils den gleitenden Mittelwert über einen Zeitraum von sieben Tagen (Auswertungen zu Begleitscheinen bzw. von 14 Tagen Auswertungen zu Entsorgungsnachweisen) wieder. Bei Entsorgungsnachweisen wurde die Anzahl der in den ASYS-Datenbanken enthaltenen einzelnen Versionen der Dokumente gruppiert nach dem jeweiligen Eingangsdatum bestimmt. Ein mehrfach bei den Behörden eingegangener Entsorgungsnachweis wurde dabei auch mehrfach berücksichtigt.

Bezüglich der Anzahl der bei Behörden eingegangenen Einzel- und Sammelentsorgungsnachweise zeigen sich die bereits für den Begleitschein geschilderten Phänomene in ähnlicher Weise. Aufgrund der insgesamt deutlich geringeren Fallzahlen jedoch in nicht so ausgeprägter Form (vgl. Abbildung 18 und Abbildung 19).

Abbildung 18 - Anzahl Einzelentsorgungsnachweise pro Eingangsdatum

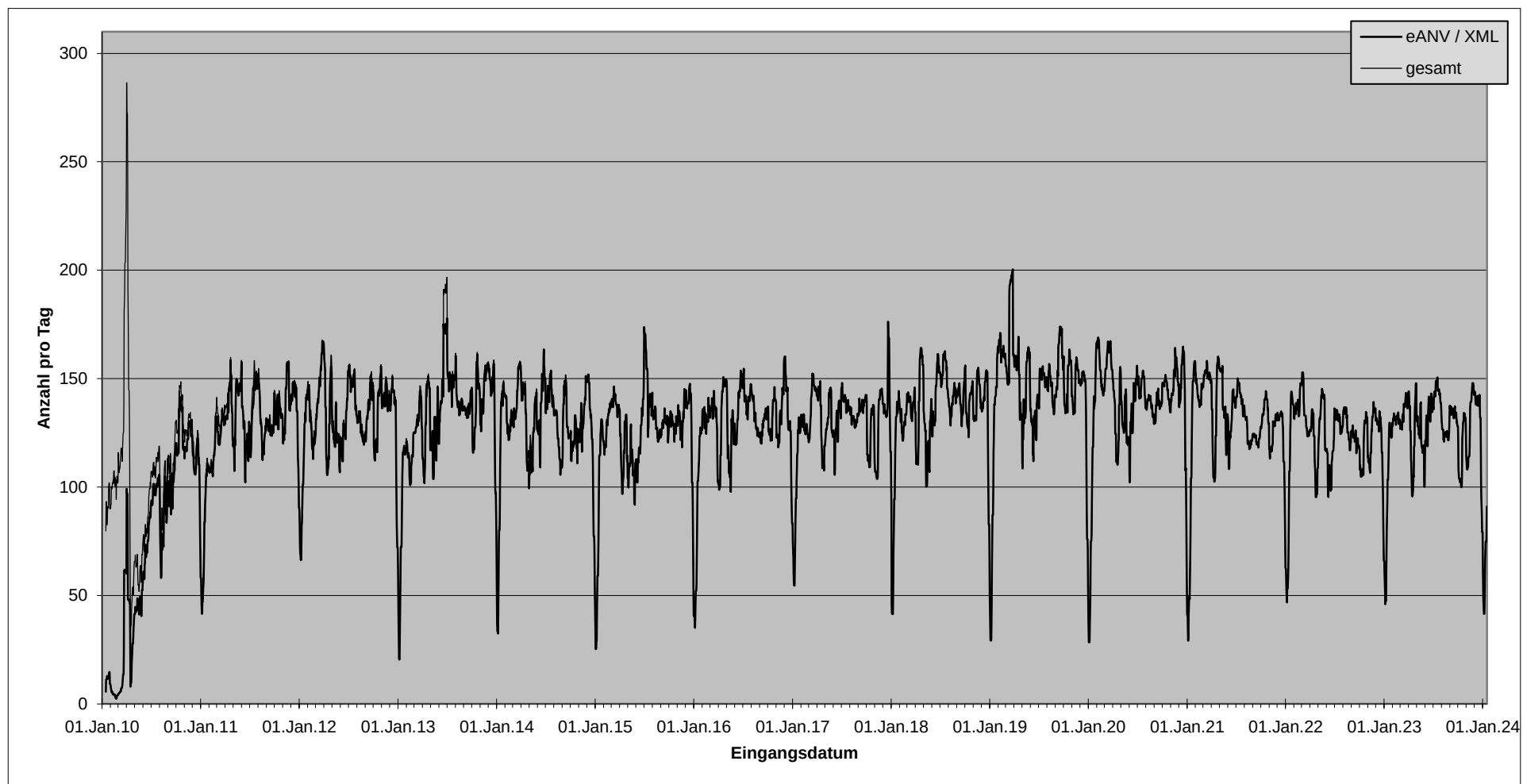
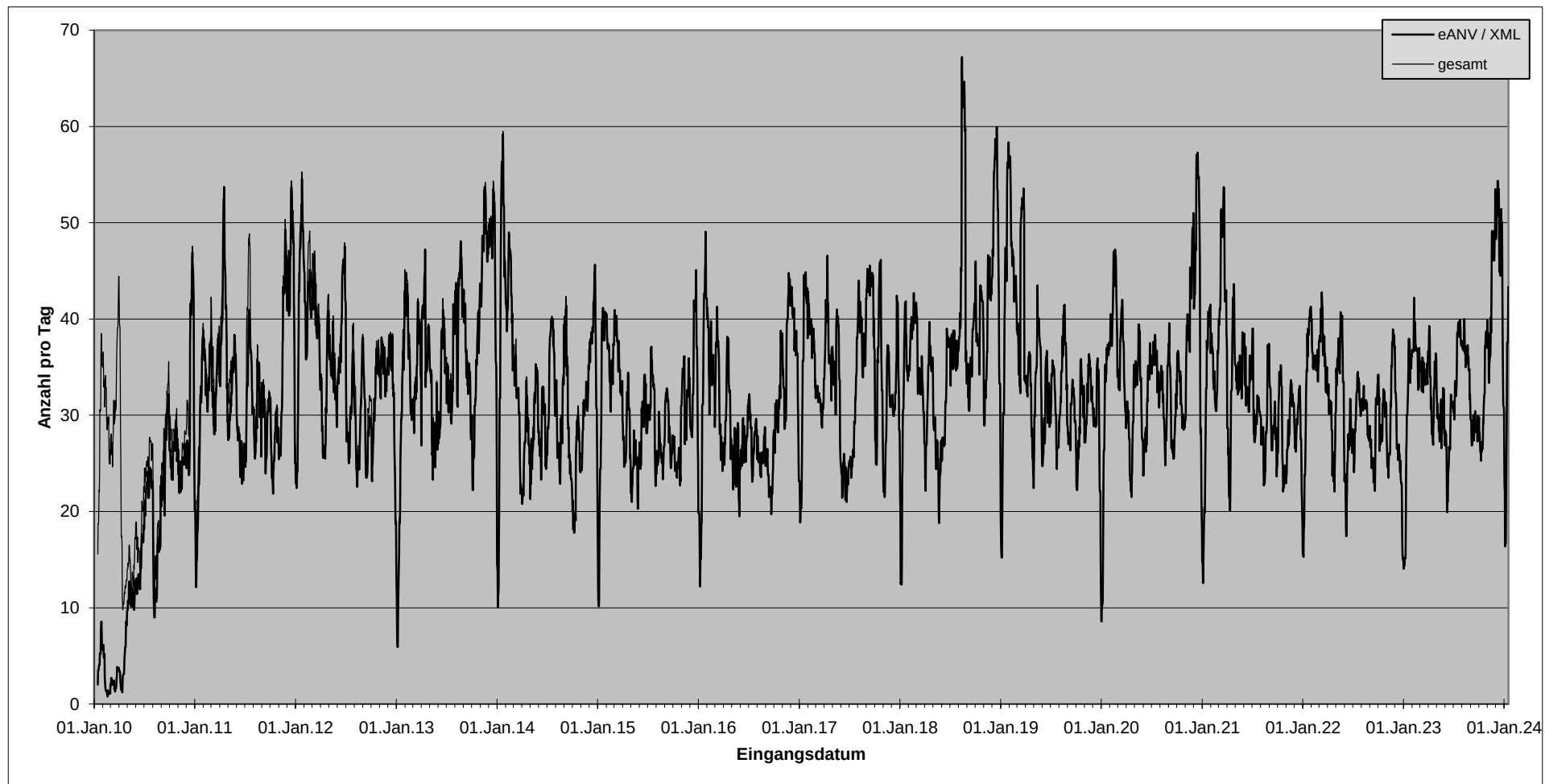


Abbildung 19 - Anzahl Sammelentsorgungsnachweise pro Eingangsdatum



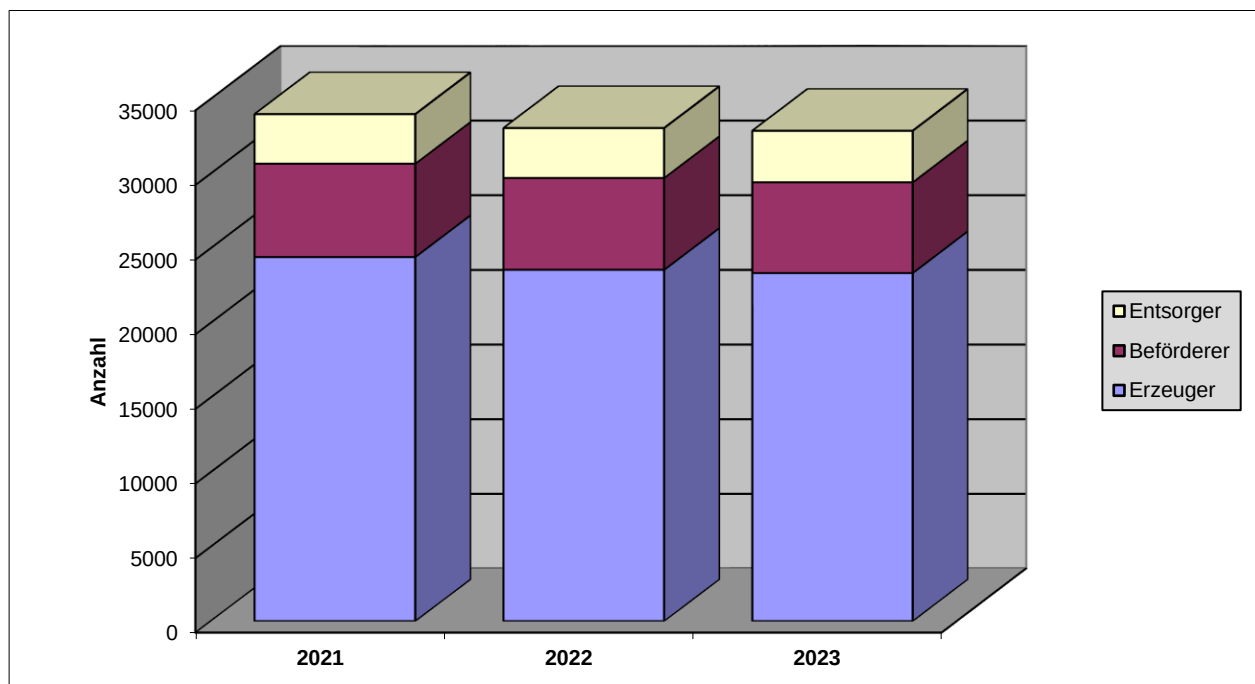
6.3. Gesamtanzahl der am Begleitscheinverfahren beteiligten Betriebe

Entsprechend der Regelungen der NachwV sind Begleitscheine obligatorisch elektronisch zu führen. Die am Begleitscheinverfahren beteiligten Betriebe stellen daher den ganz überwiegenden Anteil der am elektronischen Nachweisverfahren beteiligten Betriebe. Hinzu kommt eine nicht genau zu beziffernde Anzahl von Betrieben, die freiwillig die Instrumente des elektronischen Nachweisverfahrens auch für Abfallströme nutzen, die nicht oder nicht elektronisch nachweispflichtig sind.

Die in diesem und im folgenden Abschnitt dargestellten Werte basieren auf Auswertungen der ASYS-Datenbanken der Länder, die jeweils im dem untersuchten Jahr folgenden Jahr durchgeführt wurden. Es wurde angenommen, dass jede in mindestens einem Begleitschein angegebene behördliche Nummer eine Betriebsstätte repräsentiert. "Zahlendreher" in den im Begleitschein angegebenen Betriebsnummern führen daher zu einer leichten aber vernachlässigbaren Überschätzung der Betriebsanzahlen. Trat ein Betrieb in zwei abfallwirtschaftlichen Rollen auf (etwa als Beförderer und Entsorger) wurde dieser Betrieb in jeder Kategorie als einzelner Betrieb berücksichtigt.

In den Jahren seit Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens waren jeweils mehr als 30.000 Betriebe am Begleitscheinverfahren beteiligt. Die Zahl stieg dabei bis 2020 kontinuierlich bis auf etwa 34.300 an. In den folgenden Jahren ging sie dann zurück bis auf 32.900 im Jahr 2023 (vgl. Abbildung 20).

Abbildung 20 - Anzahl der am Begleitscheinverfahren beteiligten Betriebsstätten



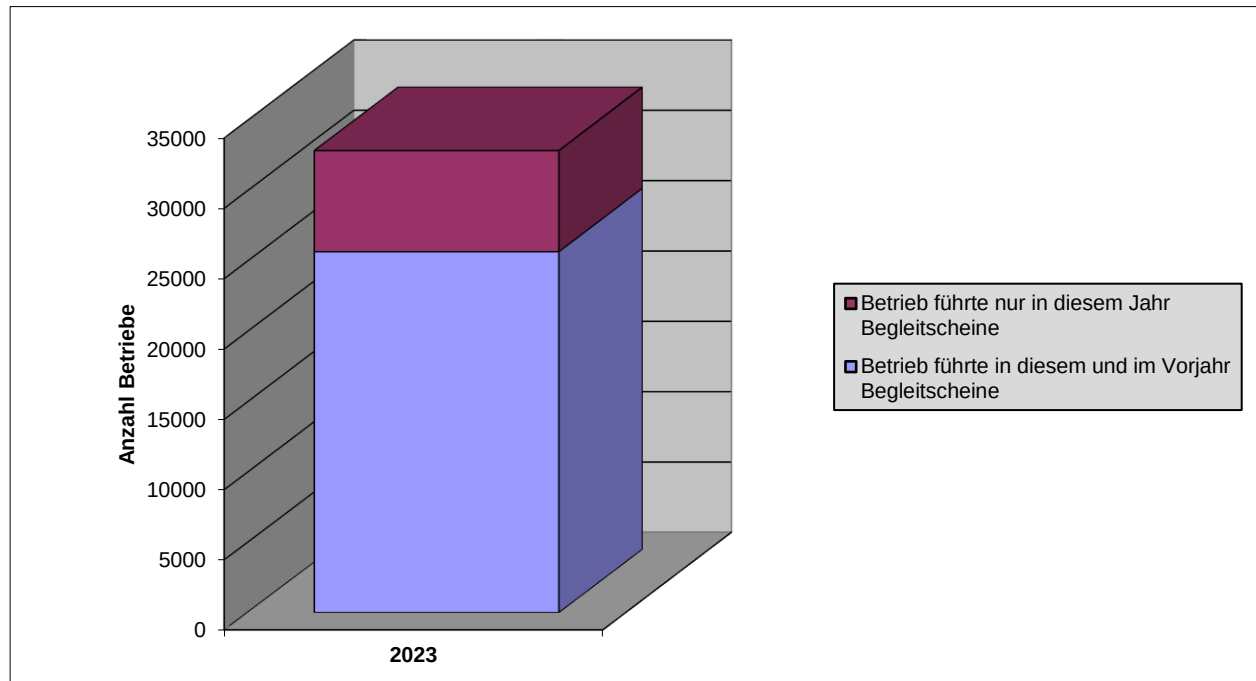
Die am Begleitscheinverfahren beteiligten Betriebe unterliegen einer relativ hohen Fluktuation. Nur ca. 78,1 Prozent der im Jahr 2023 am Begleitscheinverfahren beteiligten Betriebe waren auch im Jahr 2022 bereits an diesem beteiligt (vgl. Abbildung 21).

Ursache für die Fluktuation dürfte zumindest zum Teil ein nicht kontinuierlicher oder gar nur einmaliger Anfall gefährlicher Abfälle bei einigen der beteiligten Betriebsstätten sein. Dies gilt z.B. für Bauvorhaben, soweit für diese eine eigenständige Erzeugernummer vergeben wird.

Da die Auswertung auf den in den elektronischen Nachweisdokumenten genannten behördlichen Betriebsnummern basiert, kann jedoch nicht gefolgert werden, dass alle im Jahr 2023 beteiligten "Betriebe", die 2022 nicht beteiligt waren, immer Firmen repräsentieren, die erstmalig vom elektronischen Nachweisverfahren und allen damit verbundenen Notwendigkeiten (wie Beschaffung von Signaturkarten, Lesegeräten und Einarbeitung der Mitarbeiter, Registrierung bei der ZKS-Abfall) betroffen waren. Vielmehr dürfte es sich bei einem Teil der neuen "Betriebe"

faktisch nur um neue behördliche Nummern handeln. Wie groß dieser methodisch bedingte Effekt tatsächlich ist, lässt sich – auch aufgrund der unterschiedlichen Praxis bei der Vergabe von Betriebsnummern in den Ländern (z.B. bei Anfallstellen im Bereich von Baustellen oder bezüglich des Standortbezug der behördlichen Nummer) – nicht abschätzen.

Abbildung 21 - Fluktuation der am Begleitscheinverfahren beteiligten Betriebsstätten



6.4. Anzahl der pro Betrieb geführten Begleitscheine

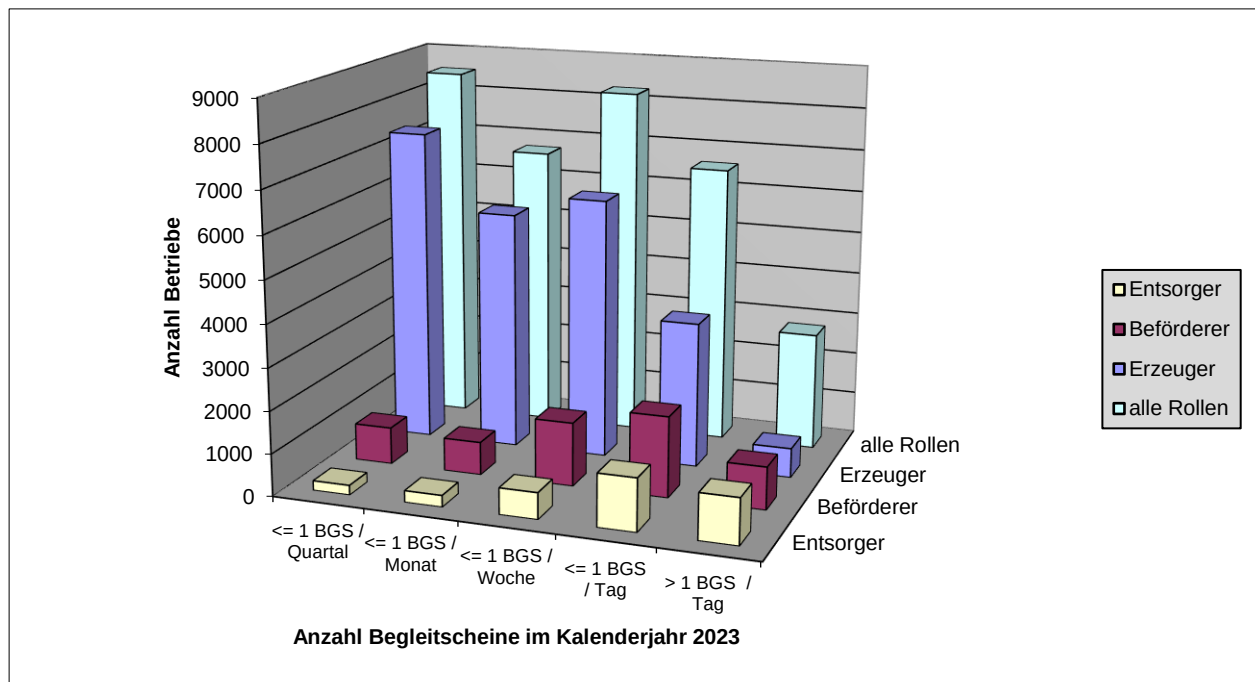
Der betriebliche Aufwand für die Nachweisführung bezogen auf den einzelnen Begleitschein nimmt mit der Anzahl der von einem Betrieb insgesamt zu führenden Begleitscheine deutlich ab. Neben dem Aufwand für die notwendige fachliche Qualifizierung der mit der Nachweisführung betrauten Mitarbeiter treten im elektronischen Nachweisverfahren dabei der Aufwand zur Beschaffung der notwendigen Soft- und Hardware inklusive der Beschaffung von Signaturkarten auf. Die Häufigkeit der Führung von Begleitscheinen kann daher als Maßstab für den vom Betrieb auf den einzelnen Begleitschein bezogenen zu leistenden Aufwand für die Nachweisführung betrachtet werden.

In der Gruppe der Entsorger überwiegt auch im Jahr 2023 deutlich die Zahl der Betriebe, die häufig Begleitscheine führen. Etwa 31,4 Prozent der insgesamt am Begleitscheinverfahren beteiligten Entsorger führen dabei mehr als einen Begleitschein am Tag, etwa 36,0 Prozent führen mindestens einen Begleitschein in der Woche (vgl. Abbildung 22).

In der Gruppe der Erzeuger überwiegen dagegen die Betriebe, die nur wenige Begleitscheine führen. Die größte Gruppe dabei sind die etwa 7.400 Erzeuger (ca. 31,8 Prozent aller Erzeuger), die maximal einen Begleitschein im Quartal, also höchstens vier Begleitscheine im Jahr führen.

Bei den Beförderern ist keine deutliche Tendenz hin zu einer geringen bzw. hohen Anzahl der insgesamt geführten Begleitscheine ersichtlich.

Abbildung 22 - Anzahl der pro Betriebsstätte geführten Begleitscheine



- <= 1 BGS / Quartal: Betrieb ist beteiligt an bis zu 4 Begleitscheinen im Jahr, entsprechend im Mittel an einem Begleitschein im Quartal
- <= 1 BGS / Monat : Betrieb ist beteiligt an bis zu 12 Begleitscheinen im Jahr, entsprechend im Mittel an einem Begleitschein im Monat
- <= 1 BGS / Woche: Betrieb ist beteiligt an bis zu 52 Begleitscheinen im Jahr, entsprechend im Mittel an einem Begleitschein in der Woche
- <= 1 BGS / Tag: Betrieb ist beteiligt an bis zu 365 Begleitscheinen im Jahr, entsprechend im Mittel an einem Begleitschein am Tag
- > 1 BGS / Tag: Betrieb ist beteiligt an mehr als 365 Begleitscheinen im Jahr, entsprechend im Mittel an mehr als einem Begleitschein am Tag

6.5. Vollständigkeit des Austausches der Begleitscheindaten zwischen der für den Entsorger und der für den Erzeuger zuständigen Behörde

Entsprechend den Regelungen des §11 NachwV nimmt die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde im Begleitscheinverfahren den Begleitschein vom Entsorger entgegen und leitet diesen an die für den Erzeuger bzw. das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde weiter. Auch vor der Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens erfolgte die Weiterleitung dabei nicht nur in Form der für die Erzeugerbehörde vorgesehenen Begleitscheinausfertigung, sondern im Rahmen des ASYS-internen Datenaustausches in elektronischer Form. Durch den elektronischen Austausch der Begleitscheindaten war nur in Ausnahmefällen eine Erfassung der Begleitscheine im Erzeugerland notwendig. Seit 2004 wird der Umfang und die Vollständigkeit des Begleitscheinaustausches durch die Qualitätssicherungs-AG GADSYS ermittelt.

Die Vollständigkeit des Austausches der Begleitscheindaten zwischen den Ländern wird quartalsweise jeweils etwa 4 bis 8 Wochen nach Ende des Quartals durch einen Abgleich der Datenbestände der Länder kontrolliert. Hierzu werden mit Hilfe einer Abfrage in den ASYS-Datenbanken der Länder zu allen Ländergrenzen überschreitende Entsorgungsvorgängen die Nummern der jeweiligen Begleitscheine sowie die beteiligten Länder ermittelt. Anschließend erfolgt ein Abgleich der Datenbestände auf Basis der Begleitscheinnummern.

Etwas mehr als ein Viertel der bundesweit geführten Begleitscheine betrifft Entsorgungsvorgänge, die Landesgrenzen überschreiten (vgl. Abbildung 14 und Tabelle 18). Die Gesamtzahl der zwischen den Ländern auszutauschenden Begleitscheine sank dabei im Jahr 2023 leicht gegenüber dem Vorjahr.

Von den auszutauschenden Datensätzen wurden im Jahr 2023 rund 99,9 Prozent erfolgreich automatisiert zwischen Entsorger- und Erzeugerland ausgetauscht. Die Vollständigkeit des Datenaustausches ist dabei im Vergleich zum Vorjahr fast konstant und war wie in den vergangenen Jahren insgesamt auf sehr hohem Niveau.

Tabelle 18 - Datenaustausch im Bereich Begleitscheine im Jahresvergleich

	Anzahl der auszutauschenden Begleitscheine	Vollständigkeit des Austausches	Anteil manuelle Erfassung im Erzeugerbundesland
2004	501.800	90,5%	13,8%
2005	524.677	96,9%	11,4%
2006	527.600	97,2%	11,5%
2007	534.750	94,5%	12,9%
2008	534.110	96,9%	11,2%
2009	529.820	96,8%	12,3%
2010	505.010	99,1%	2,7%
2011	562.388	99,7%	<0,1%
2012	561.030	99,9%	<0,1%
2013	567.026	99,9%	<0,1%
2014	589.179	99,7%	<0,1%
2015	608.656	99,9%	<0,1%
2016	625.401	99,6%	0,0%
2017	648.552	99,9%	0,0%
2018	656.289	99,9%	0,0%
2019	662.913	99,9%	0,0%
2020	652.949	99,8%	0,0%
2021	653.485	99,9%	0,0%
2022	625.078	annähernd 100,0%	0,0%
2023	614.380	99,9%	0,0%

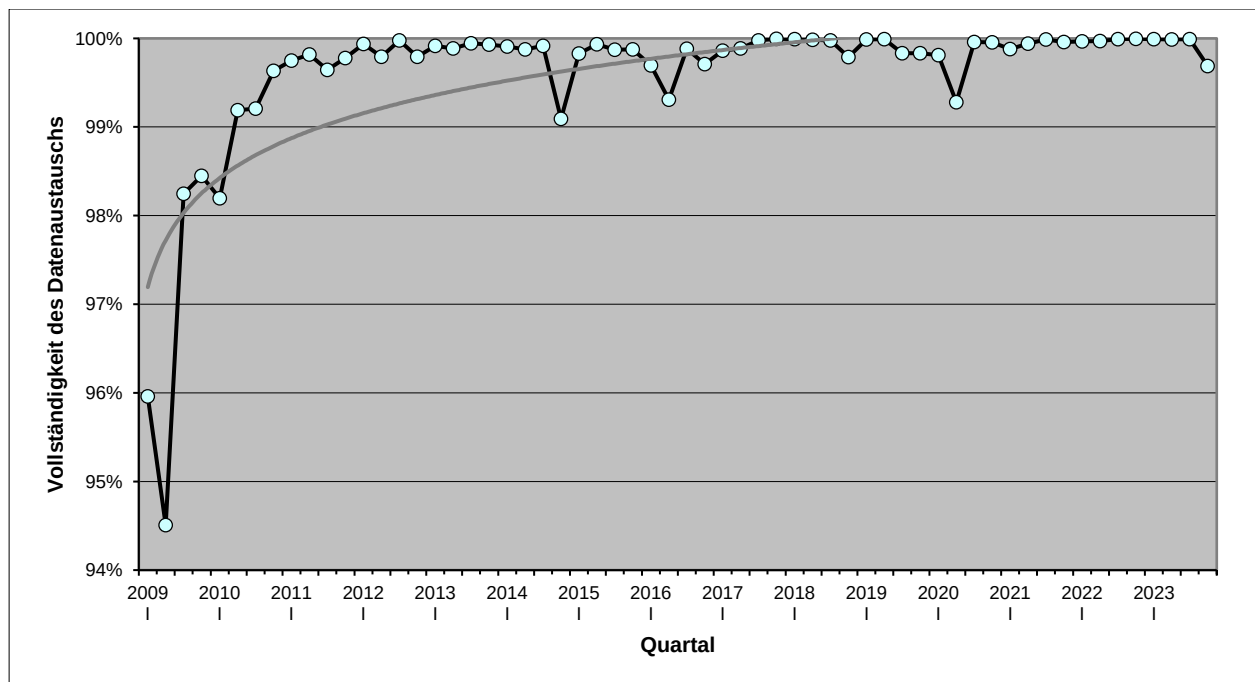
Die Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens hat mittelbar und unmittelbar Einfluss auf die Vollständigkeit des Austausches der Begleitscheine zwischen den Ländern:

- Bereits seit Juli 2009 dient die virtuelle Poststelle der ZKS-Abfall als zentrale Drehscheibe für den Datenaustausch zwischen den Ländern. Die Knotenstellen der Länder besitzen in der VPS jeweils ein eigenes Postfach. Der Zugriff auf dieses erfolgt über das Internet unter Nutzung des OSCI-Protokolls. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte der Datenaustausch zwischen den Ländern noch über den Kommunikationsserver der IKA über das TESTA-/DOI-Netz unter Nutzung des FTP-Protokolls. Tendenziell scheint dabei der Datenaustausch über die VPS der ZKS-Abfall zuverlässiger zu sein als der Datenaustausch über den Kommunikationsserver der IKA (vgl. Abbildung 23: Anstieg der Vollständigkeit des BGS-Austausches im dritten Quartal 2009; der Rückgang der Vollständigkeit des Begleitscheinaustausches im zweiten Quartal hatte seine Ursache in Problemen bei Umstieg auf die Kommunikation über die virtuelle Poststelle der ZKS-Abfall).
- Im Jahr 2014 blieb die Vollständigkeit in den ersten drei Quartalen auf konstant sehr hohem Niveau. Ursache für Defizite waren dabei in der Regel wie in den Vorjahren individuelle Fehler bei der ASYS-internen Verarbeitung einzelner Datenpakete. Im letzten Quartal 2014 ging die Vollständigkeit zurück, was auf technische Schwierigkeiten bei der Umstellung auf ASYS der Versionsreihe 6 und beim Wechsel der Zertifikate der

Knotenstellenpostfächer in den einzelnen Bundesländern zurückzuführen ist. (Vgl. Abbildung 23.)

- Im ersten Quartal 2015 stieg die Vollständigkeit wieder und erreichte in den folgenden Quartalen wieder das sehr hohe Niveau vor der Umstellung auf Versionsreihe 6.
- 2016 ging die Vollständigkeit im ersten Quartal leicht zurück, im zweiten Quartal etwas stärker. Im dritten Quartal stieg die Vollständigkeit wieder und sank im vierten Quartal wieder leicht. Die Ursachen für die Schwankungen lagen vermutlich wie in den Vorjahren bei individuellen Fehlern bei der ASYS-internen Verarbeitung einzelner Datenpakete und bei Schwierigkeiten im Rahmen der Einrichtung für die Kommunikation relevanter Programmbestandteile, die neu ausgeliefert wurden.
- In den Jahren 2017 bis 2022 lag die Vollständigkeit des Austauschs von Begleitscheindaten zwischen den Ländern in allen Quartalen zwischen 99,8 und praktisch 100 Prozent. Ausnahme war in diesem Zeitraum lediglich zweite Quartal 2020 mit ca. 99,3 Prozent. Ursache für den Rückgang in diesem Quartal war ein Konfigurationsproblem in einem Bundesland.
- Im Jahr 2023 lag die Vollständigkeit in den ersten drei Quartalen bei annähernd 100 Prozent. Im vierten Quartal lag sie bei ca. 99,7 Prozent. Ursache für den Rückgang in diesem Quartal war auch hier ein Konfigurationsproblem in einem Bundesland.

Abbildung 23 - Vollständigkeit des Datenaustausches im Bereich Begleitscheine



6.6. Vollständigkeit des Datenbestandes der Entsorgungsnachweise in den Ländern

Seit dem Jahr 2015 erstellt die IKA eine Auswertung zur Vollständigkeit des in den ASYS Datenbanken der Länder vorliegenden Datenbestandes bezüglich der Entsorgungsnachweise. Ziel der Auswertung ist es, die Zuverlässigkeit des zwischen den Ländern vereinbarten Datenaustausches zu überprüfen.

Die Vollständigkeit des Austausches der Entsorgungsnachweisdaten zwischen den Ländern wurde quartalsweise jeweils etwa 4 bis 8 Wochen nach Ende des Quartals durch einen Abgleich der Datenbestände der Länder kontrolliert. Hierzu werden mit Hilfe einer Abfrage in den ASYS-Datenbanken der Länder zu allen Ländergrenzen überschreitenden Nachweisen die Nummern der jeweiligen Nachweise sowie die beteiligten Länder ermittelt. Anschließend erfolgt ein

Abgleich der Datenbestände auf Basis der Nachweisnummern. Berücksichtigt wurden alle zum Zeitpunkt der Abfrage gültigen Nachweise.

Entsprechend den Ergebnissen der Auswertung erfolgt auch der Austausch der Entsorgungsnachweise mit einer großen Zuverlässigkeit. Im Jahr 2023 waren im Mittel aller Quartale die länderübergreifenden, gültigen Einzelentsorgungsnachweise in den Entsorgerländern zu 99,8 Prozent (2022: 99,8 Prozent) und in den Erzeugerländern zu 99,9 Prozent vorhanden (2022: 99,9 Prozent). Der Anteil der vorhandenen Sammelentsorgungsnachweise betrug in den Entsorgerländern 99,7 Prozent (2022: 99,5 Prozent) und in den Sammelgebietsländern 99,4 Prozent (2022: 99,2 Prozent).

6.7. Einhaltung der Fristen zur Vorlage der Begleitscheine bei der Behörde und der Frist zur Weitergabe an die für den Erzeuger zuständige Behörde

Entsprechend den Regelungen des §11 NachwV übermittelt der Entsorger den Begleitschein innerhalb von 10 Tagen nach Annahme des Abfalls an die für ihn zuständige Behörde. Diese leitet den Begleitschein innerhalb von weiteren 10 Tagen an die für den Erzeuger bzw. das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde weiter. Für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Annahme des Abfalls bis zur Übermittlung des Begleitscheins an die für den Erzeuger bzw. das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde ergibt sich somit nach §11 NachwV eine Gesamtfrist von 20 Tagen. Die Einhaltung dieser Frist wird durch die Qualitätssicherungs-AG GADSYS seit mehreren Jahren überprüft.

Die in diesem Abschnitt dargestellten Werte wurden jeweils in der Mitte des Folgejahres bzw. ab 2010 quartalsweise jeweils etwa 4 bis 8 Wochen nach Ende des Quartals anhand einer Abfrage in den ASYS-Datenbanken der Länder ermittelt. Die Bestimmung der Gesamtfrist nach §11 erfolgte dabei für eine Stichprobe von etwa 10 Prozent aller Begleitscheine zu Entsorgungsvorgängen, die Ländergrenzen überschritten. Die Zuordnung zu den Jahren bzw. zu den Quartalen erfolgte auf Basis des Annahmedatums.

Die Aktualität der den Erzeugerländern vorliegenden Begleitscheindaten ist im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr annähernd konstant geblieben. Im Mittel lag die Zeitspanne vom Zeitpunkt der Annahme des Abfalls bis zur Übermittlung des Begleitscheins an die für den Erzeuger bzw. das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde bei rund 6,7 Tagen. Damit lag sie wie schon in den Jahren seit einschließlich 2011 weit unter der nach §11 vorgesehenen Frist von 20 Tagen, die in den Jahren bis einschließlich 2010 zum Teil deutlich überschritten wurde (vgl. Abbildung 24).

Abbildung 24 - Zeitraum vom Zeitpunkt der Annahme des Abfalls bis zur Übermittlung des Begleitscheins an die für den Erzeuger bzw. das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde

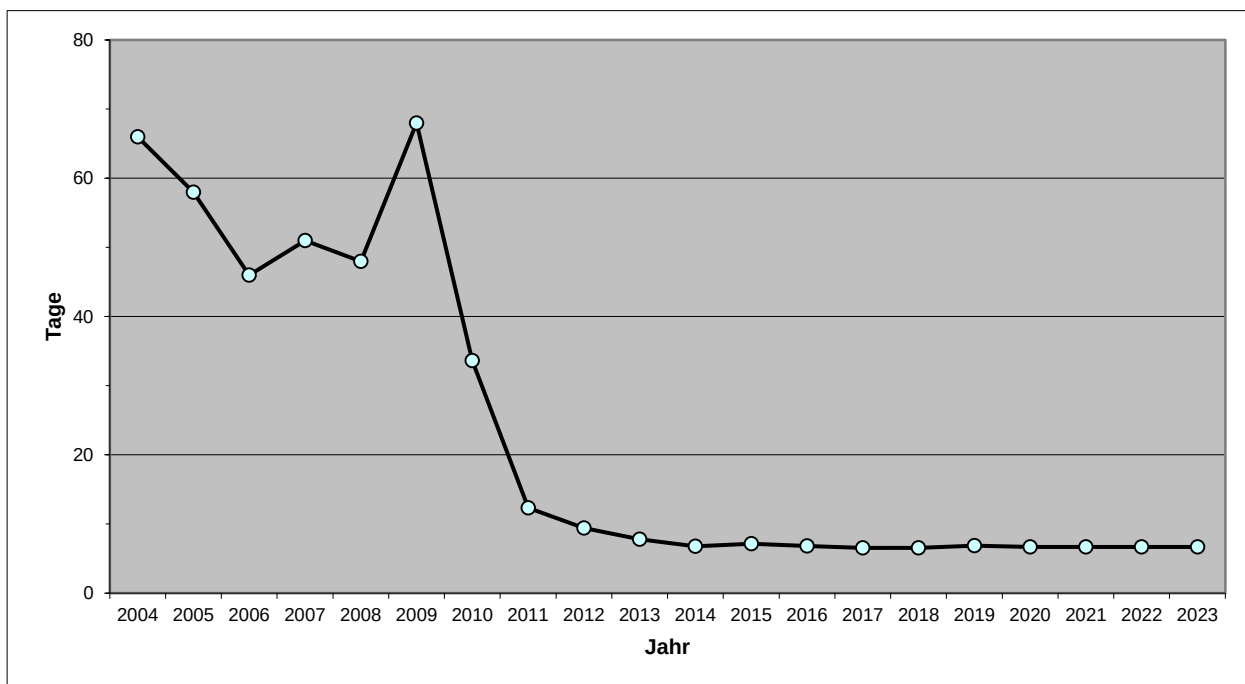
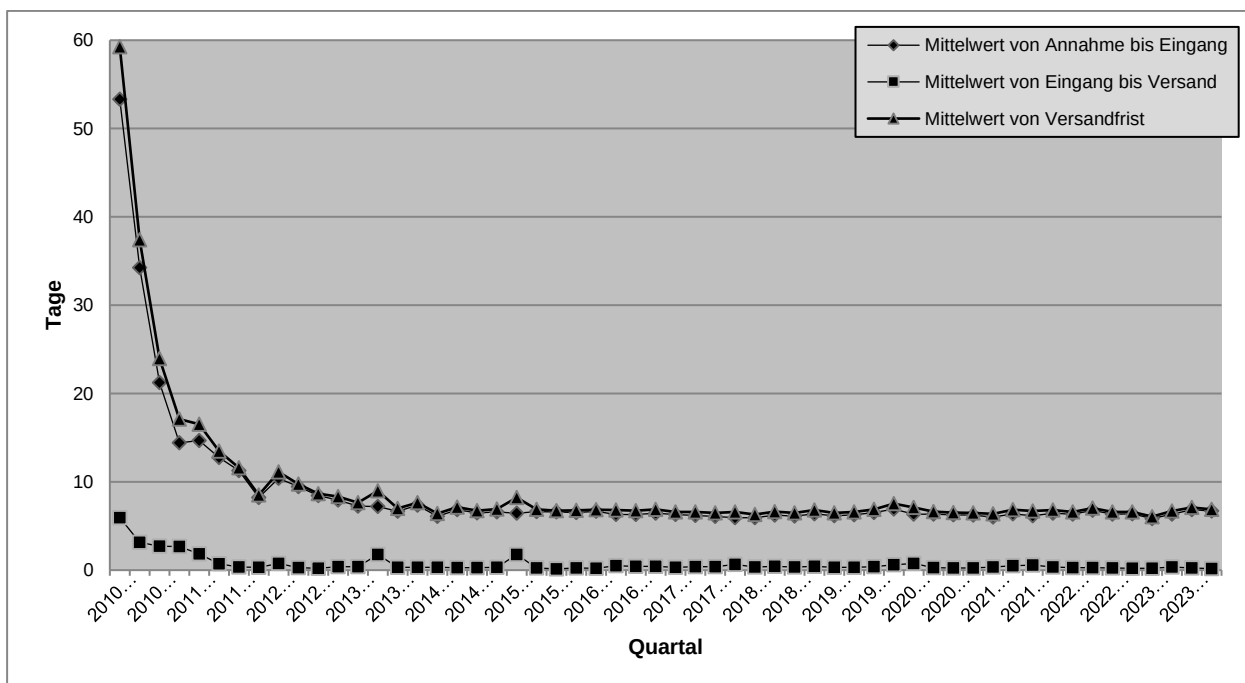


Abbildung 25 - Zeiträume zwischen Annahme des Abfalls, Eingang bei der für den Entsorger zuständigen Behörde und Übermittlung des Begleitscheins an die für den Erzeuger bzw. das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde



7. Nutzung und Weiterentwicklung des Online-Dienstes für das elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren – eAEV

Im Juni 2012 trat die Anzeigepflicht gemäß § 53 KrWG für gewerbsmäßig tätige Abfallmakler, -händler, -beförderer und -sammler in Kraft. Mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren trat die Anzeigepflicht im Juni 2014 auch für die Unternehmen in Kraft, die ihre abfallwirtschaftliche Tätigkeit nur im Rahmen anderer wirtschaftlichen Unternehmungen ausführen. Noch vor dem Inkrafttreten der Anzeigepflicht für die Gruppe wurden die Regelungen zu den Anzeige- und Erlaubnispflichten gemäß §§ 53 und 54 KrWG im Dezember 2013 durch die Anzeige- und Erlaubnisverordnung AbfAEV konkretisiert.

Die §§ 8 und 11 der AbfAEV sehen vor, dass die Länder ein durch die Betriebe optional zu nutzendes elektronisches Anzeige- und Erlaubnisverfahren einzurichten haben. In Umsetzung dieser Festlegung hat die LAG GADSYS am 15. April 2014 den Online-Dienst für das elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren zur Nutzung durch die betroffenen Betriebe freigeschaltet. Für in Baden-Württemberg ansässige Betriebe wurde der Online-Dienst zu Beginn des Jahres 2015 freigeschaltet.

7.1. Anteil der Nutzung des Online-Verfahrens

Im Jahr 2023 wurden über den Online-Dienst insgesamt rund 3.300 Anzeigen erstattet. Der Anteil der über den Online-Dienst erstatteten Anzeigen an den insgesamt rund 4.900 erstatteten Anzeigen betrug rund 68,7 Prozent. Der Anteil der insgesamt etwa 80 über den Online-Dienst eingereichten Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis an den insgesamt etwa 700 eingereichten Anträgen betrug rund 11,4 Prozent (vgl. Abbildung 26).

In den Jahren 2014 bis 2023 wurden insgesamt ca. 41.900 Anzeigen und ca. 900 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis über den Online-Dienst an die Behörden übersandt. Der Anteil der über den Online-Dienst erstatteten Anzeigen betrug über den gesamten Zeitraum dabei etwa 58,8 Prozent, der Anteil der über den Online-Dienst erstatteten Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis etwa 11,7 Prozent.

Die geringere Inanspruchnahme des Onlineverfahrens im Rahmen der Beantragung einer Erlaubnis im Vergleich zur Inanspruchnahme bei der Erstattung einer Anzeige kann vermutlich darauf zurückgeführt werden, dass der Antrag auf Erlaubnis im Onlineverfahren anders als die Anzeige mit einer elektronischen Signatur versehen werden muss und diesem zudem weitere Unterlagen beigefügt werden müssen.

Abbildung 26 - Anteil der elektronischen Anzeigenerstattung über die eAEV-Online-Dienst

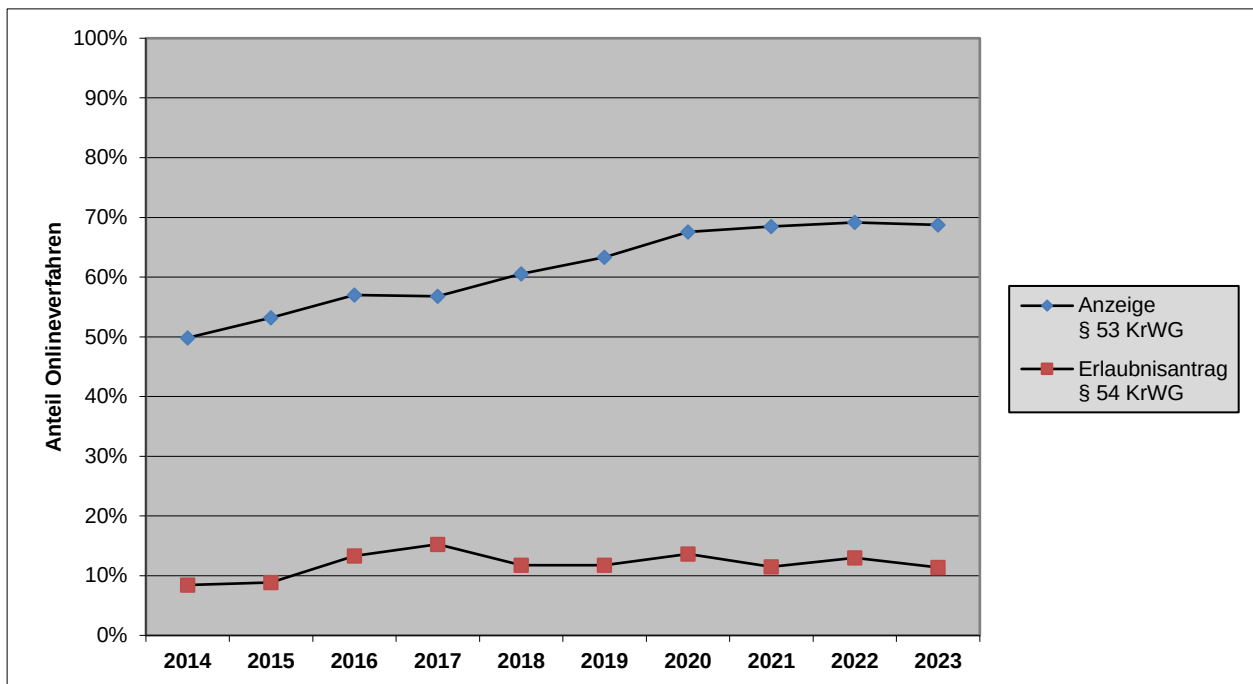


Abbildung 27 - Anzeigen nach § 53 KrWG: Art der Erstattung

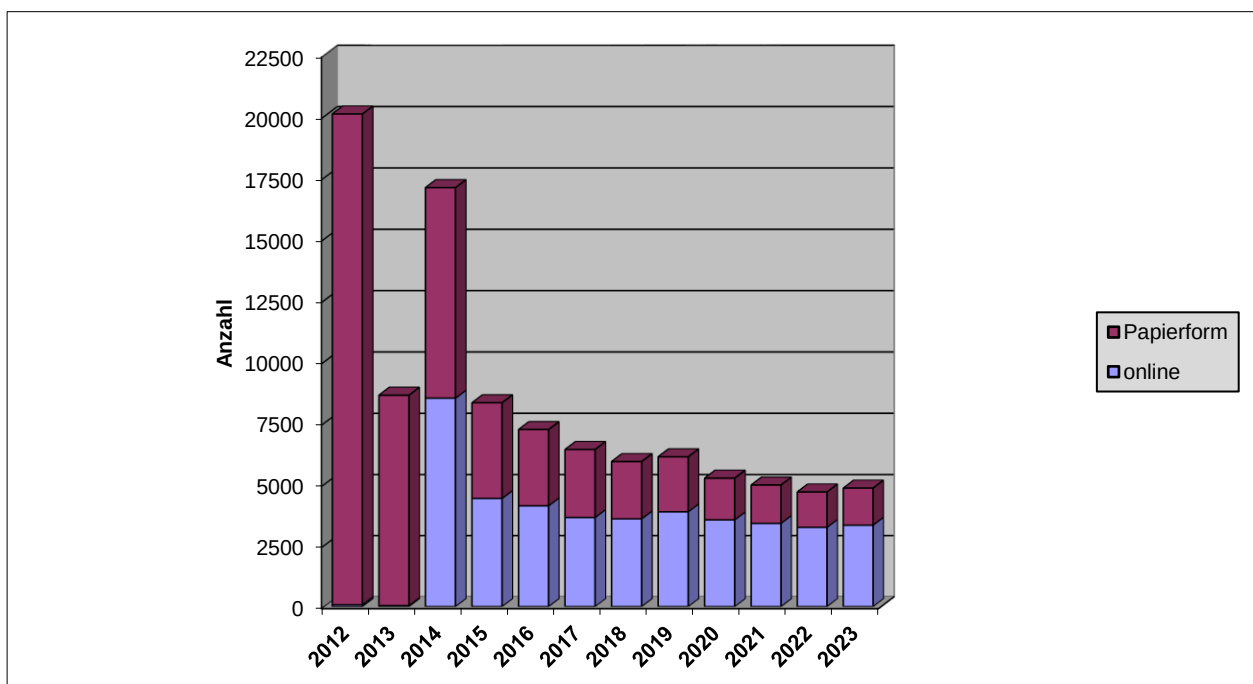
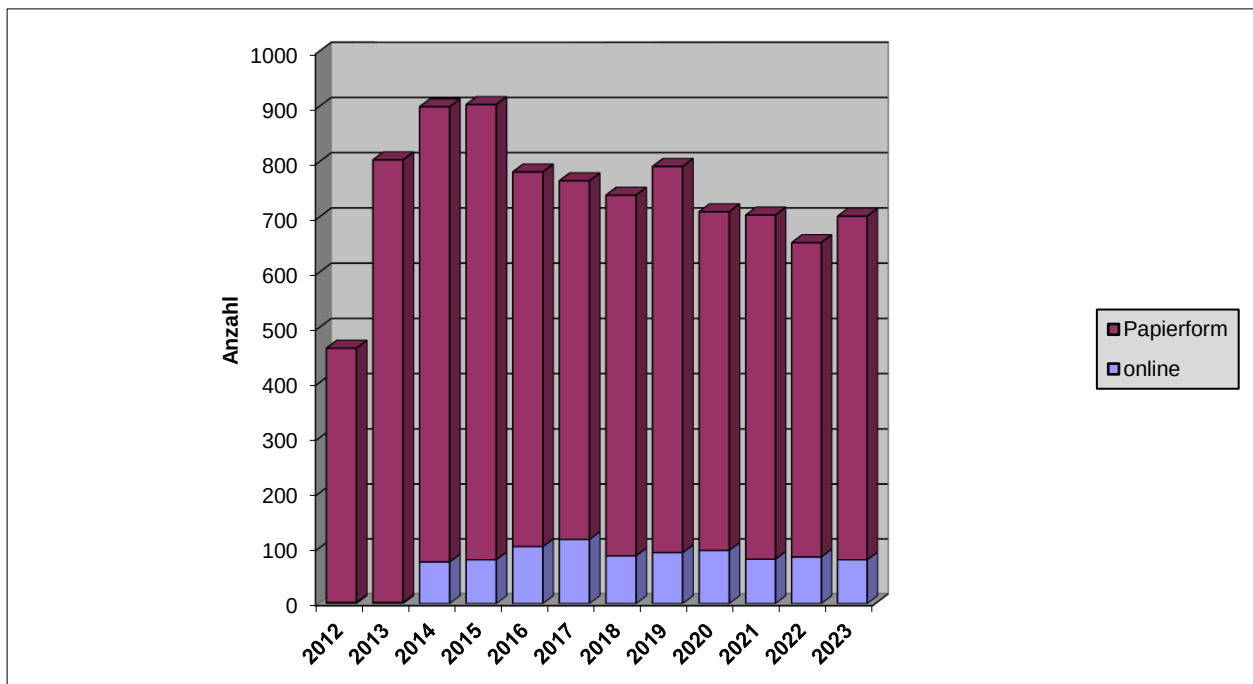


Abbildung 28 - Erlaubnisanträge nach § 54 KrWG: Art der Antragstellung



7.1.1. Programmänderungen und -erweiterungen

Im Rahmen des federführend vom Land Schleswig-Holstein durchgeführten "Einer für Alle"-Projektes Abfallüberwachung wurden bestehende Defizite im eAEV in Bezug auf die sogenannten EfA-Mindestkriterien behoben.

Zu den durchgeführten Maßnahmen gehören:

- Behebung von Defiziten bezüglich der Barrierefreiheit / Anpassung an den Style-Guide der LAG GADSYS
- Anbindung des Online-Dienstes an das Organisationskonto des Bundes
- Nennung der für den individuellen Vorgang zuständigen Behörde im Online-Dienst.

8. Auswertungen zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren

8.1. Anzahl der erstatteten Anzeigen und Zusammensetzung der Anzeigenden

Die in diesem Abschnitt dargestellten Werte basieren auf Auswertungen der ASYS-Datenbanken der Länder. Für die Einzeldarstellungen der Jahre 2012 bis 2015 wurde die Auswertung in der 10.-14. KW 2016 durchgeführt, für 2016 in der 1.-4. KW 2017, für 2017 in der 3.-5. KW 2018, für 2018 in der 4.-6. KW 2019, für 2019 in der 17.-44. KW 2020, für 2020 und 2021 jeweils in der 4.-7. KW des Folgejahres, für 2022 in der 3.-7. KW 2023 und für 2023 in der 3.-6. KW 2024.

Insgesamt wurden in den Jahren 2012 bis 2023 etwa 99.700 Anzeigen gemäß § 53 KrWG erstattet.

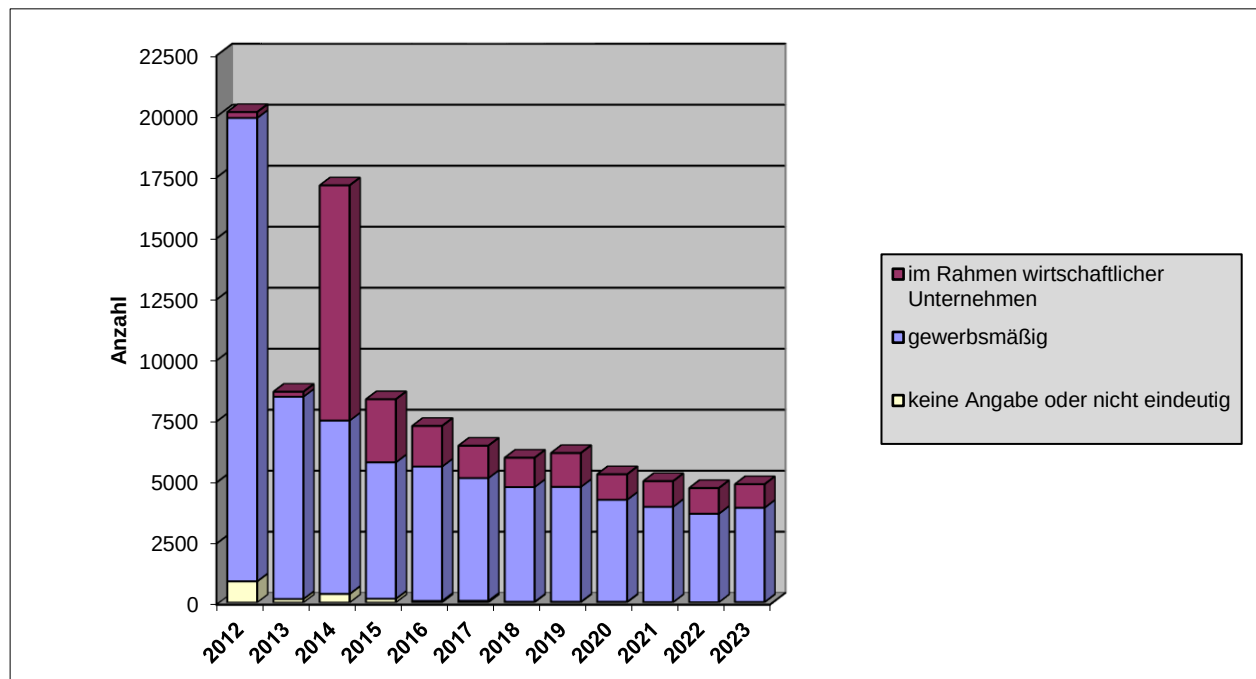
Die Gesamtzahl der erstatteten Anzeigen liegt damit deutlich unter der in der Begründung zum Referentenentwurf der AbfAEV vom Sommer 2012 genannten Schätzung. Insbesondere die erst zu einem späteren Zeitpunkt in der AbfAEV ergänzte Mengenschwelle für die Anzeigepflicht (vgl. §7 Abs.9 AbfAEV) dürfte für die Diskrepanz ursächlich sein.

Entsprechend der unterschiedlichen Termine des Inkrafttretens der Anzeigepflicht für die die abfallwirtschaftliche Tätigkeit gewerbsmäßig bzw. für die diese nur im Rahmen anderer wirtschaftlichen Unternehmungen ausführenden Unternehmen zum 01.Juni 2012 bzw. zum 01.Juni 2014 waren diese beiden Jahren deutliche Schwerpunkte der Anzeigenerstattung.

Das zweistufige Inkrafttreten der Anzeigenpflicht ist auch deutlich bei der Verteilung der Anzeigen auf die beiden Formen der Tätigkeit zu erkennen. Während in den Jahren 2012 und 2013 Anzeigen ganz überwiegend von gewerbsmäßig abfallwirtschaftlich tätigen Unternehmen gestellt wurden, stellten die die abfallwirtschaftliche Tätigkeit nur im Rahmen anderer wirtschaftlichen Unternehmungen ausführenden Unternehmen 2014 etwa 56,3 Prozent der Anzeigenden. Ihr Anteil ging im Jahr 2015 auf ca. 31 Prozent und im Jahr 2016 auf ca. 23 Prozent zurück. In den folgenden Jahren lag der Anteil zwischen rund 19,9 Prozent und etwa 22,6 Prozent und sank zuletzt von ca. 22,4 Prozent im Jahr 2022 auf etwa 19,9 Prozent im Jahr 2023 (vgl. Abbildung 29).

Betrachtet man den gesamten Zeitraum von 2012 bis 2023 haben die gewerbsmäßig abfallwirtschaftlich tätigen Unternehmen einen Anteil von etwa 75,7 Prozent an den Anzeigenden.

Abbildung 29 - Anzeigen nach § 53 KrWG: Art der angezeigten Tätigkeit

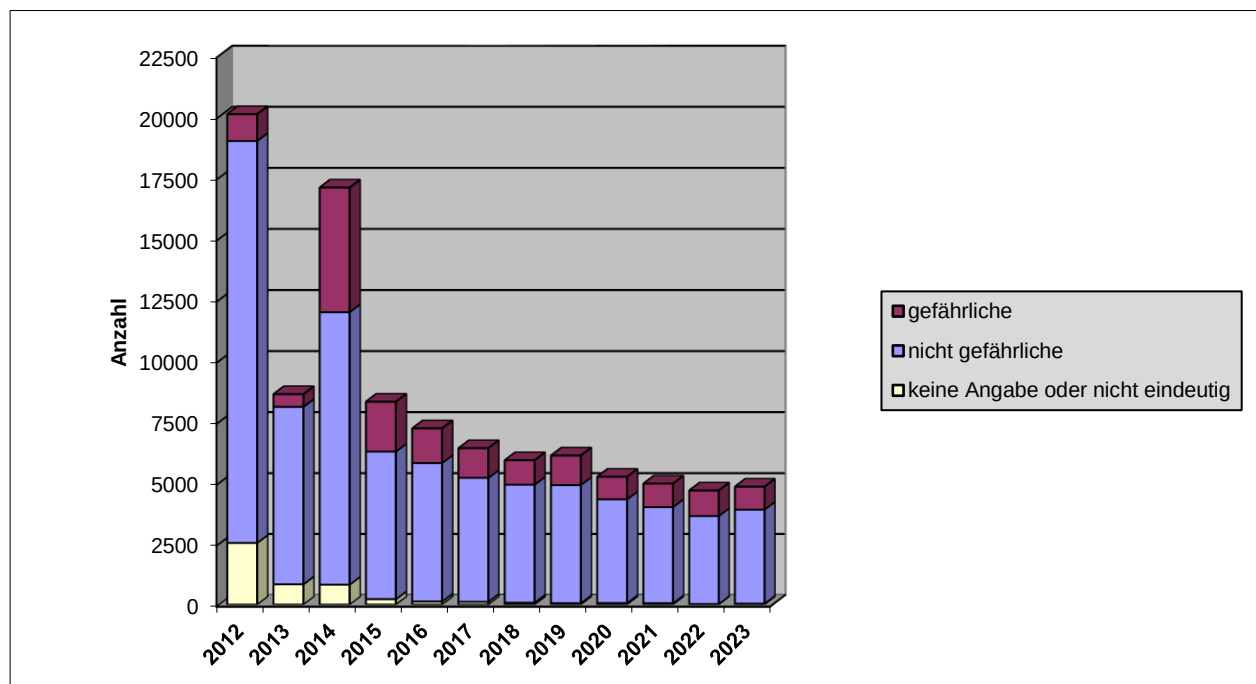


Die Erstattung einer Anzeige ist grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn das Unternehmen für die ausgeführte abfallwirtschaftliche Tätigkeit keine Erlaubnis besitzt (vgl. §53 Abs.1 KrWG). Eine Erlaubnispflicht besteht dabei für alle gewerbsmäßig tätigen Abfallmakler, -händler, -beförderer und -sammler, wenn sich ihre Tätigkeit auf gefährliche Abfälle bezieht. Unternehmen, welche die abfallwirtschaftliche Tätigkeit nur im Rahmen anderer wirtschaftlichen Unternehmungen ausführen, sind dagegen grundsätzlich von der Erlaubnispflicht befreit (vgl. § 12 Abs.1 Nr.12 AbfAEV).

Entsprechend dieser Regelungen und des zweistufigen Inkrafttretens der Anzeigenpflicht wurden mit den in den Jahren 2012 und 2013 überwiegend von gewerbsmäßig tätigen Unternehmen erstatteten Anzeigen ganz überwiegend eine auf nicht gefährliche Abfälle bezogene Tätigkeit angezeigt. Erst mit dem Inkrafttreten der Anzeigepflicht auch für die die abfallwirtschaftliche Tätigkeit nur im Rahmen anderer wirtschaftlichen Unternehmungen ausführenden und damit auch bei einem Umgang mit gefährlichen Abfällen von der Erlaubnispflicht befreiten Unternehmen steigt der Anteil der auf eine auch gefährliche Abfälle bezogene Tätigkeit deutlich an. Dabei ist nach einem Höchstwert von ca. 29,8 Prozent im Jahr 2014 ein Rückgang auf ca. 24,5 Prozent in 2015 zu beobachten. In den Folgejahren lag der Anteil zwischen 16,9 und 19,8 Prozent und fiel von 2022 auf 2023 von ca. 22,4 Prozent auf etwa 19,5 Prozent (vgl. Abbildung 30).

Betrachtet man den gesamten Zeitraum von 2012 bis 2023, haben die Anzeigen, mit denen eine auch auf gefährliche Abfälle bezogene Tätigkeit angezeigt wurde, einen Anteil von ca. 17,6 Prozent an allen Anzeigen.

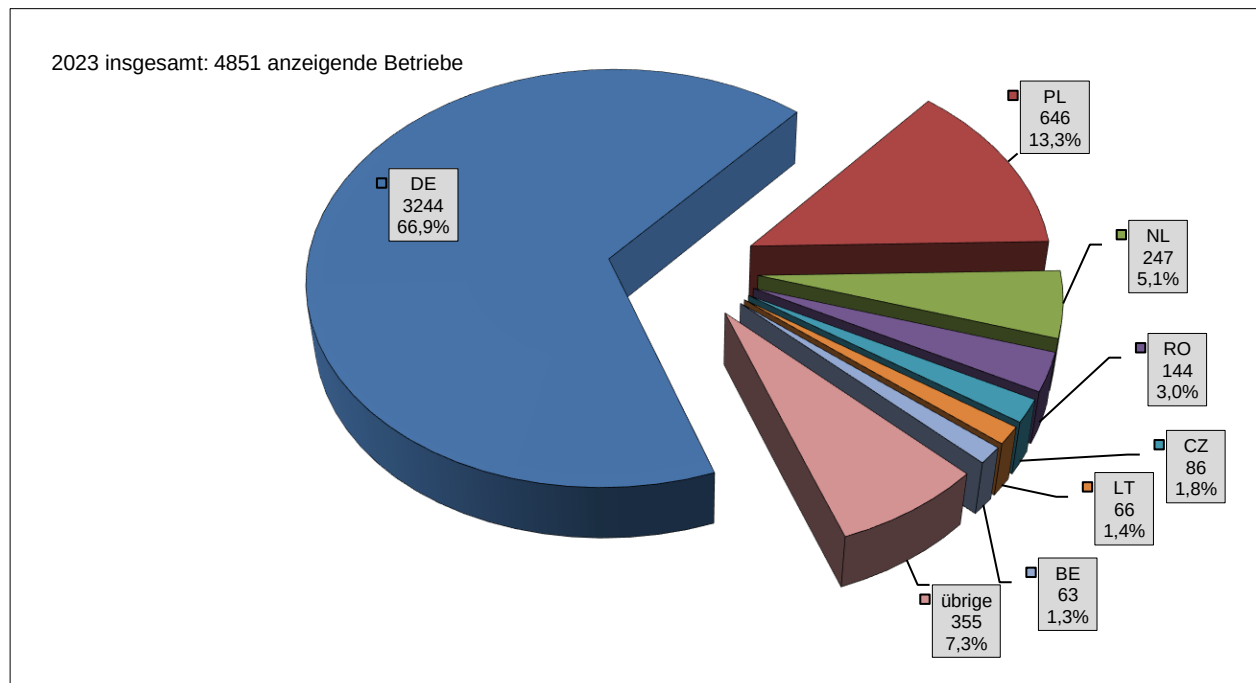
Abbildung 30 - Anzeigen nach § 53 KrWG: gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle



Betrachtet man den gesamten Zeitraum von 2012 bis 2023, haben die im Ausland ansässigen Anzeigenden einen Anteil von etwa 26,8 Prozent an allen Anzeigenden (insgesamt etwa 26.700 Unternehmen). Dabei nahm der Anteil im Jahr 2023 mit ca. 33,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr mit etwa 28,6 Prozent zu.

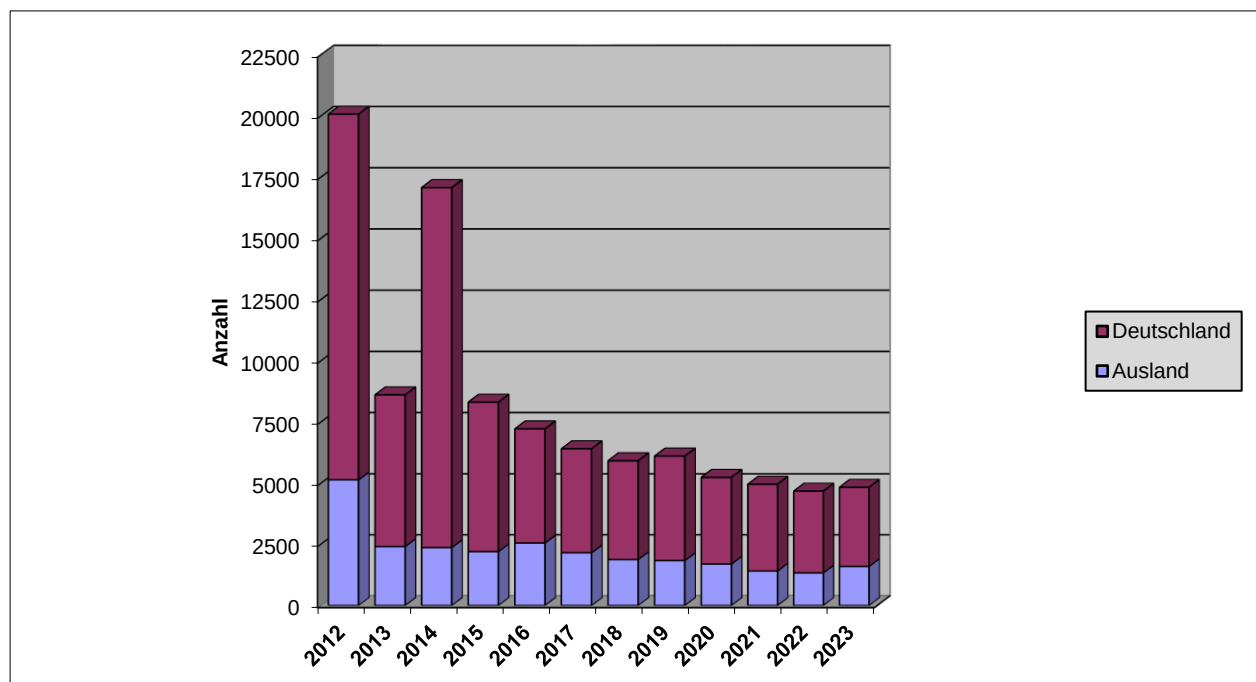
Von den im Ausland ansässigen Betrieben, die im Jahr 2023 eine Anzeige nach § 53 KrWG gestellt haben (insgesamt etwa 1.600), hatten ca. 40,2 Prozent ihren Sitz in Polen, gefolgt von in den Niederlanden ansässigen Unternehmen mit ca. 15,4 Prozent, Rumänien mit ca. 9,0 Prozent, Tschechien mit 5,4 Prozent, Litauen mit 4,1 Prozent und Belgien mit etwa 3,9 Prozent.

Abbildung 31 - Anzeigen nach § 53 KrWG: Staat des Hauptsitzes des Anzeigenden



Nach einem Spitzenwert von etwa 5.200 ausländischen Anzeigenden im Jahr 2012 als dem Jahr des Inkrafttretens der Anzeigepflicht für gewerbsmäßig tätige Unternehmen lag die Zahl der durch im Ausland ansässigen Anzeigenden erstatteten Anzeigen in den Folgejahren relativ konstant bei zwischen ca. 2.400 und ca. 2.600, ging nach 2016 stetig zurück bis auf ca. 1.300 im Jahr 2022 und stieg 2023 auf ca. 1.600 (vgl. Abbildung 32).

Abbildung 32 - Anzeigen nach § 53 KrWG: Hauptsitz in Deutschland oder im Ausland

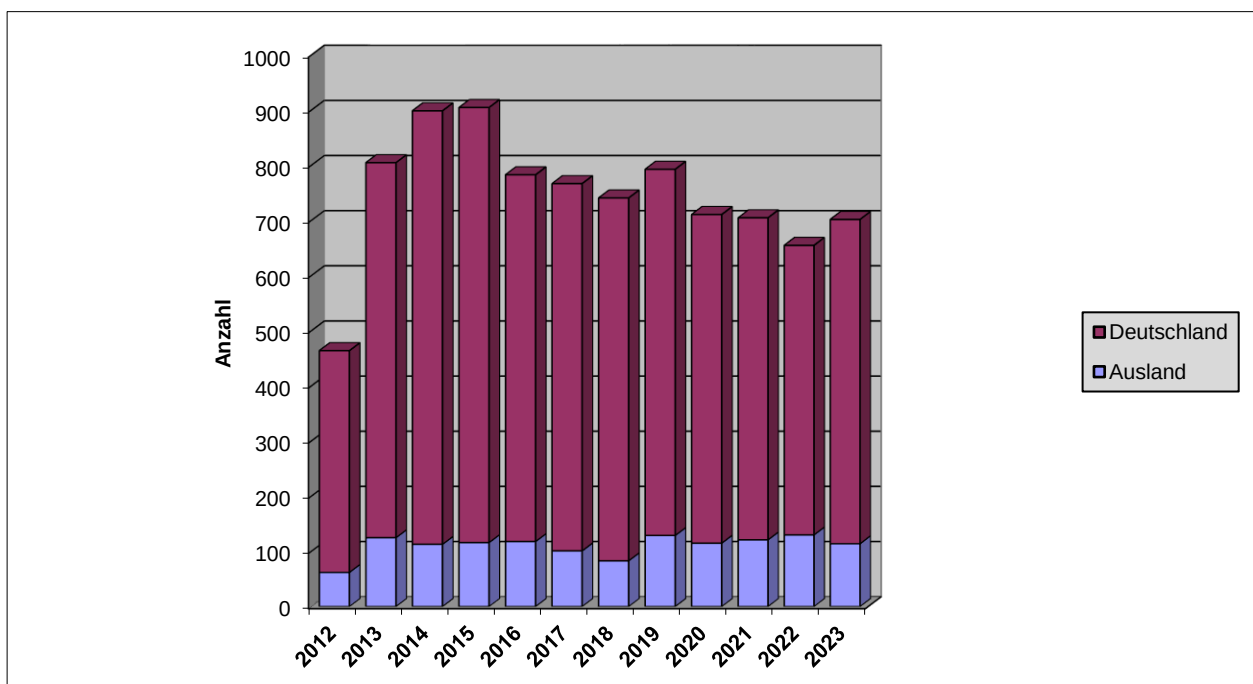


8.2. Anzahl der beantragen Erlaubnisse und Zusammensetzung der Antragsteller

Die in diesem Abschnitt dargestellten Werte basieren auf Auswertungen der ASYS-Datenbanken der Länder. Für die Einzeldarstellungen der Jahre 2012 bis 2015 wurde die Auswertung in der 10.-14. KW 2016 durchgeführt, für 2016 in der 1.-4. KW 2017, für 2017 in der 3.-5. KW 2018, für 2018 in der 4.-6. KW 2019, für 2019 in der 17.-44. KW 2020, für 2020 und 2021 jeweils in der 4.-7. KW des Folgejahres, für 2022 in der 3.-7. KW 2023 und für 2023 in der 3.-6. KW 2024.

Seit Ablösung der Transportgenehmigungspflicht und der Pflicht zur Genehmigung von Vermittlungsgeschäften durch die neue Erlaubnispflicht im Juni 2012 bis zum Ende des Jahres 2023 sind insgesamt rund 8.900 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis bei den Behörden eingegangen. Die Zahl der eingehenden Anträge lag in den Jahren 2014 und 2015 recht konstant bei etwa 900, in den Jahren 2016 und 2017 bei knapp 800, im Jahr 2018 bei gut 700 und 2019 wieder bei knapp 800. 2020 bis 2023 lagen die Zahlen bei rund 700 (vgl. Abbildung 33). Etwa 14,9 Prozent der Antragsteller in den Jahren 2012 bis 2023 waren im Ausland ansässig.

Abbildung 33 - Erlaubnisanträge nach § 54 KrWG: Hauptsitz in Deutschland oder im Ausland



9. Nutzung und Weiterentwicklung der Online-Dienste Zertifiziererportal und Fachbetrieberegister

Entsprechend des § 28 Abs. 1 EfbV hatten die Länder bis zum 01.06.2018 ein bundesweit einheitliches informationstechnisches System einzurichten, dass den technischen Überwachungsorganisationen oder den Entsorgungsgemeinschaften ermöglicht, den zuständigen Behörden unverzüglich nach Erteilung des jeweiligen Zertifikats und den jeweiligen Prüfbericht zu übermitteln und diesen unverzüglich nach Entzug eines Zertifikats mitzuteilen, dass der jeweilige Betrieb die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft verloren hat. Gemäß § 28 Abs. 2 EfbV haben die Länder darüber hinaus ein bundesweit einheitliches elektronisches Register über die zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe zu führen und dieses ständig zu aktualisieren und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Nach § 7 Abs. 2a AltfahrzeugV sind alle zur Anerkennung von Betrieben gemäß der AltfahrzeugV berechtigten Sachverständigen verpflichtet, einer von den Ländern einzurichtenden Stelle die von ihnen anerkannten Demontagebetriebe, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung von Altfahrzeugen zu melden. Die gemeinsame Stelle sammelt diese Informationen zentral für die gesamte Bundesrepublik und stellt sie sowohl der Öffentlichkeit als auch den Vollzugsbehörden zur Verfügung.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen aus EfbV und AltfahrzeugV hat die LAG GADSYS im Rahmen der Umsetzung des elektronischen Entsorgungsfachbetriebsverfahrens (eEFBV) die beiden Online-Dienste Zertifiziererportal und Fachbetrieberegister entwickelt.

Mit Hilfe des Zertifiziererportals können die Zertifizierungsorganisationen Entsorgungsfachbetriebszertifikate und Überwachungsberichte erstellen und an die Abfallbehörden übersenden. Zudem bietet das Zertifiziererportal ihnen die Möglichkeit, Formblätter Benehmensangaben an die Behörden zu übersenden. Nach Freigabe durch die zuständige Behörde stehen die Zertifikate der Öffentlichkeit über das sogenannte Fachbetrieberegister für Recherchen zur Verfügung.

Für die zur Anerkennung von Betrieben gemäß AltfahrzeugV zugelassenen Sachverständigen, Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen erfüllt das Zertifiziererportal zudem die Funktion des sogenannten Sachverständigenzugangs, über den diese Betriebsanerkennungen an die durch die LAG GADSYS eingerichtete sogenannte Gemeinsame Stelle Altfahrzeuge der Länder (GESA) melden. Nach redaktioneller Prüfung werden diese im Fachbetrieberegister veröffentlicht.

9.1. Nutzung des Online-Dienstes Zertifiziererportals

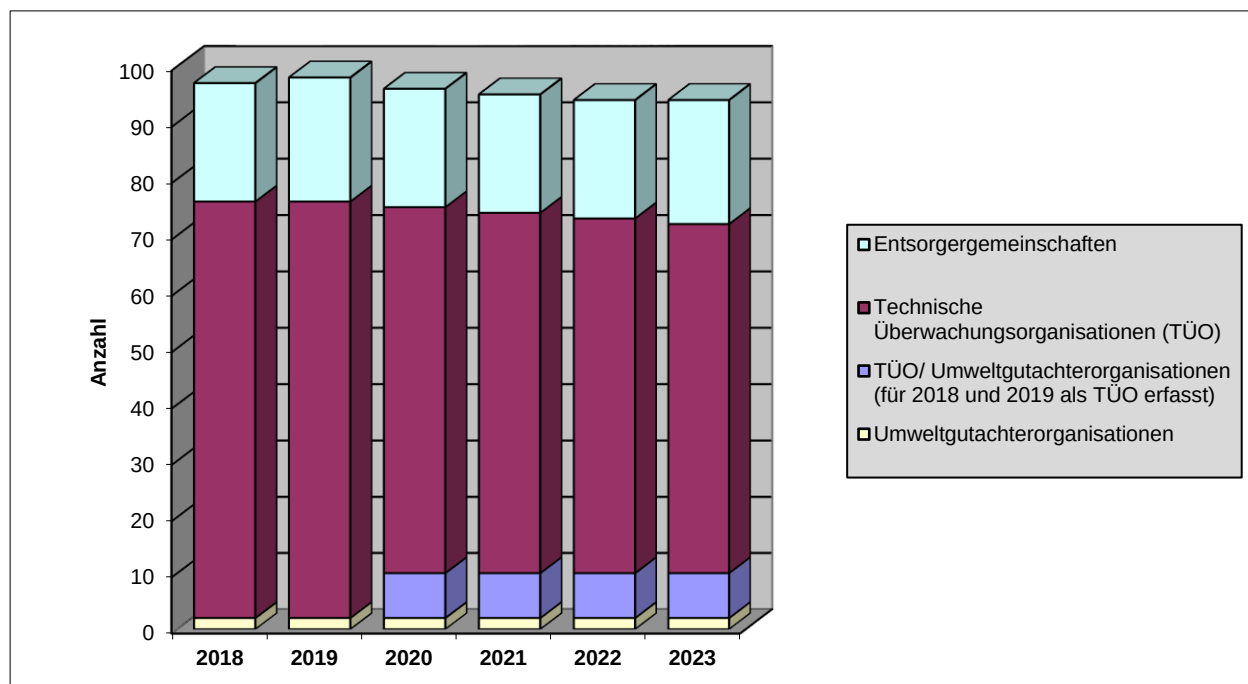
Die in diesem Abschnitt dargestellten Werte basieren auf Auswertungen der Datenbank des Zertifiziererportals.

Gemäß § 28 EfbV sind die bundesweit 22 anerkannten Entsorgungsgemeinschaften und 70 technischen Überwachungsorganisationen zur Übersendung der durch sie ausgestellten Entsorgungsfachbetriebszertifikate an die zuständigen Anerkennungs- bzw. Zustimmungsbehörden und damit zur Nutzung des Zertifiziererportals verpflichtet.

Das Zertifiziererportal steht zudem den zur Anerkennung von Betrieben gemäß der AltfahrzeugV zugelassenen Sachverständigen und Organisationen zur Meldung von Betriebsanerkennungen an die GESA zur Nutzung zur Verfügung.

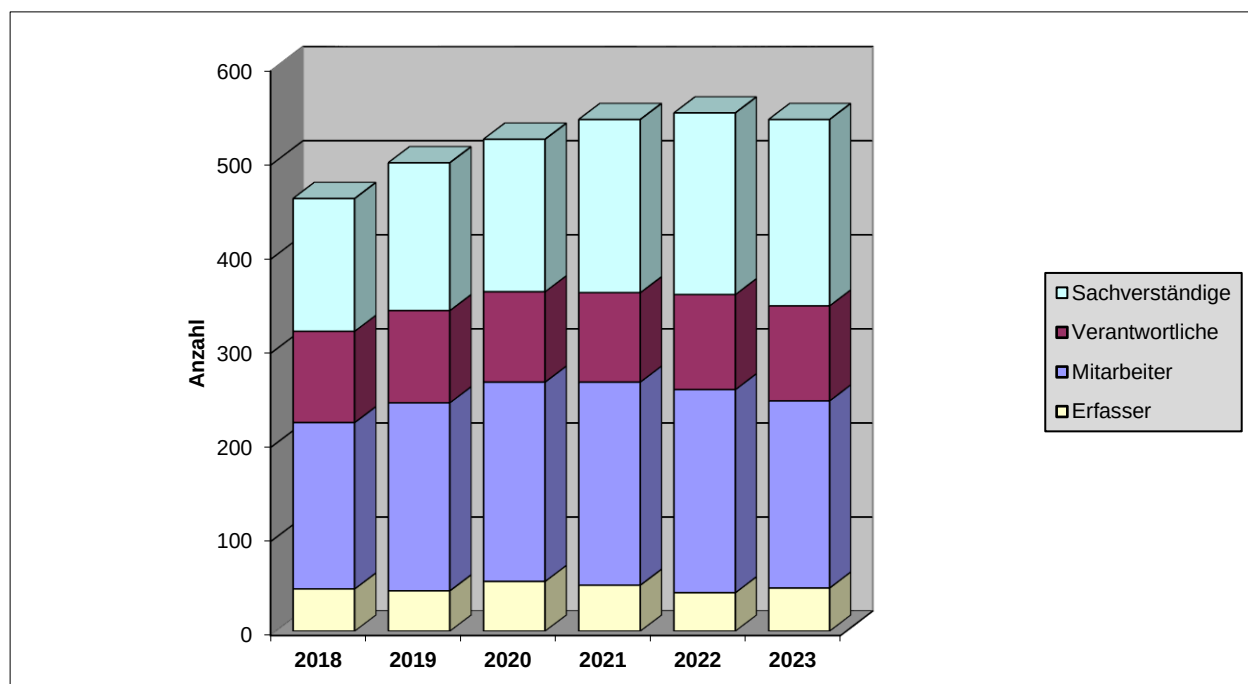
Zusätzlich zu den acht Umweltgutachterorganisationen, die auch als technische Überwachungsorganisationen tätig sind, nutzen zwei weitere Umweltgutachterorganisationen das Zertifiziererportal, ausschließlich um die durch sie erteilten Anerkennungen von Betrieben gemäß AltfahrzeugV an die GESA zu melden. Insgesamt nutzen damit 94 Organisationen das Zertifiziererportal, dabei eine technische Überwachungsorganisation weniger und eine Entsorgungsgemeinschaft mehr als 2022 (vgl. Abbildung 34).

Abbildung 34 - Anzahl der das Zertifizierungsportal nutzenden Organisationen



Optional können die Verantwortlichen der Organisationen noch weitere Personen aus ihren Organisationen als Nutzer des Zertifizierungsportals registrieren. Für diese können die zwei Berechtigungsstufen „Mitarbeiter“ und „Erfasser“ festgelegt werden. Weitere Nutzer des Zertifizierungsportals sind die für die Anerkennung von Betrieben gemäß AltfahrzeugV berechtigten Sachverständigen. Insgesamt nutzen etwa 540 Personen das Zertifizierungsportal gegenüber ca. 550 im Vorjahr (vgl. Abbildung 35).

Abbildung 35 - Nutzer des Zertifizierungsportals



Aus dem Zertifizierungsportal wurden im Jahr 2023 etwa 9.500 Ausfertigungen von Dokumenten an die Behörden übermittelt, davon ca. 82,1 Prozent Ausfertigungen von Efb-Zertifikaten, ca. 9,5 Prozent Ausfertigungen von Bescheinigungen nach AltfahrzeugV und ca. 8,4 Prozent Ausfertigungen von Benehmensformblättern (vgl. Abbildung 36).

Grund für die Erstellung einer neuen Ausfertigung der genannten Dokumente können dabei neben der Rezertifizierung des Entsorgungsfachbetriebs bzw. der erneuten Anerkennung des gemäß AltfahrzeugV anerkannten Betriebs auch die Notwendigkeit einer Korrektur bzw. Änderung des Entsorgungsfachbetriebszertifikats bzw. der Bescheinigung nach AltfahrzeugV sein. Die genannte Anzahl der übermittelten Ausfertigungen entspricht daher nicht der Anzahl der zertifizierten bzw. anerkannten Betriebe.

Abbildung 36 - Anzahl der aus dem Zertifizierungsportal an Behörden übermittelten Dokumente

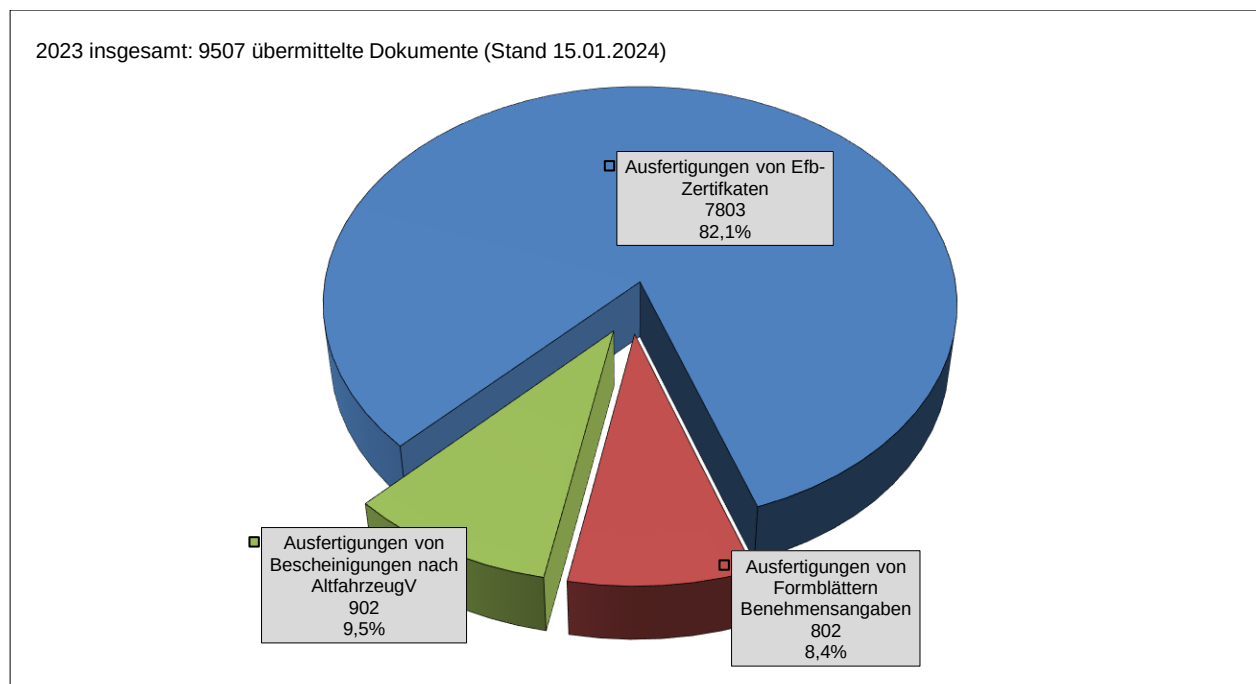


Tabelle 19 - Anzahl der übermittelten Ausfertigungen von Entsorgungsfachbetriebszertifikaten sowie der enthaltenen Anlagen im eEFBV

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Ausland	insgesamt
Anzahl der im Jahr 2023 elektronisch übermittelten Ausfertigungen von Entsorgungsfachbetriebszertifikaten																		
nach Sitz der ausstellenden Zertifizierungsorganisation	1.758	446	296	468	66	377	964	198	160	1.958	145	214	214	237	108	194	0	7.803
nach Hauptsitz des Entsorgungsfachbetriebs	944	1.150	190	359	76	157	534	144	760	1.638	357	100	424	369	327	266	8	7.803
Anzahl der enthaltenen Zertifikatsanlagen																		
nach Sitz der ausstellenden Zertifizierungsorganisation	5.676	1.650	684	1.387	223	1.768	2.172	562	452	8.799	427	509	617	665	362	490	0	26.443
nach Standort	3.338	4.261	474	1.050	252	724	1.537	831	2.353	5.548	1.086	270	1.776	1.180	1.037	717	9	26.443

Tabelle 20 - Anzahl der übermittelten Ausfertigungen von Formblättern Benehmensangaben sowie der enthaltenen Anlagen im eEFBV

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Ausland	insgesamt
Anzahl der im Jahr 2023 elektronisch übermittelten Ausfertigungen von Benehmensformblättern																		
nach Sitz der ausstellenden Zertifizierungsorganisation	189	9	67	75	2	32	135	14	16	150	9	19	30	36	11	8	0	802
nach Hauptsitz des Entsorgungsbetriebs	118	112	30	41	4	13	48	18	77	147	34	12	36	43	35	34	0	802
Anzahl der enthaltenen Formblattanlagen																		
nach Sitz der ausstellenden Zertifizierungsorganisation	573	16	236	145	2	55	237	36	31	338	15	67	125	84	18	22	0	2.000
nach Standort	302	316	45	129	3	18	110	36	181	308	159	28	113	93	63	96	0	2.000

Tabelle 21 - Anzahl der übermittelten Ausfertigungen von Bescheinigungen gemäß AltfahrzeugV

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Ausland	insgesamt
Anzahl der im Jahr 2023 elektronisch übermittelten Ausfertigungen von Bescheinigungen nach AltfahrzeugV																		
nach Sitz des ausstellenden Sachverständigen	289	51	59	25	2	26	0	26	46	144	42	25	22	4	58	58	0	877
nach Sitz der anerkannten Firma	132	127	16	36	5	4	27	19	103	156	70	15	48	49	22	41	7	877

9.2. Pflege und Weiterentwicklung von Zertifiziererportal und Fachbetriebsregister

9.2.1. Bearbeitung von Meldungen

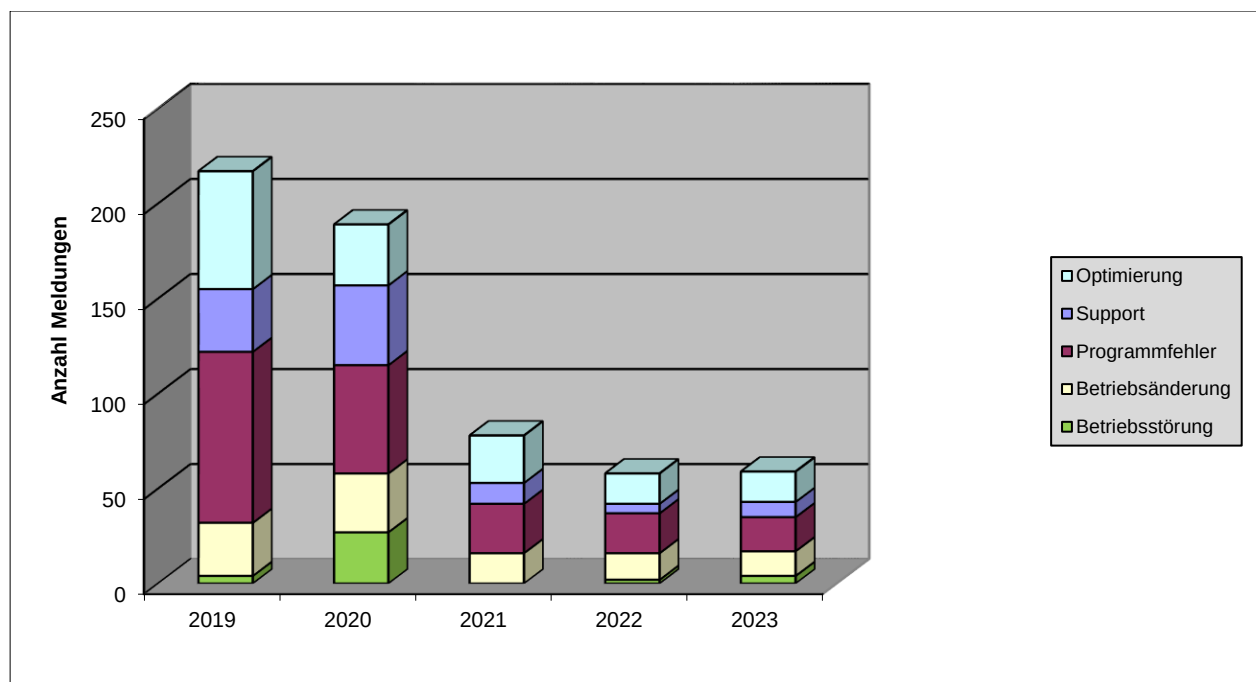
Im Rahmen der Betreuung des Zertifiziererportals und des Fachbetriebsregisters nimmt die IKA laufend Meldungen und Anfragen entgegen. Die Meldungen können in die folgenden Kategorien eingeteilt werden:

- Meldungen zu Fehlern in der Software des Zertifiziererportals bzw. des Fachbetriebsregisters
- Optimierungsvorschläge. Bei diesen wird von der IKA zunächst geprüft, ob und wie der Optimierungswunsch umgesetzt werden könnte, ob die Umsetzung mit dem übrigen Programmverhalten verträglich wäre und wie groß der Umsetzungsaufwand wäre. Im Anschluss erfolgt die Umsetzungsentscheidung durch die zuständigen Gremien der Länder und ggf. die Umsetzung.
- Fragen und Support: Hierbei handelt es sich um Fragen zur Bedienung des Zertifiziererportals bzw. des Fachbetriebsregisters
- Betriebsstörungen: Störungen im laufenden Betrieb, die nicht von der Portals- bzw. Fachbetriebsregister-Software verursacht wurden.
- Betriebsänderungen: Änderungen an Hard- bzw. Software der Systeme, auf denen Zertifiziererportal oder Fachbetriebsregister betrieben werden.

Die im Folgenden dargestellten Angaben wurden anhand des Ticketsystems JIRA ermittelt. Diese ist das zentrale Instrument zur Bearbeitung und Dokumentation der eingehenden Meldungen.

An die IKA wurden im Rahmen der Programmbetreuung im Jahr 2023 59 Meldungen übermittelt. Dies entspricht einem Zuwachs von etwa 1,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Abbildung 37 - Anzahl Meldungen zu Zertifiziererportal, Fachbetriebsregister und eEFBV



9.2.2. Programmänderungen und -erweiterungen

Im Jahr 2023 wurden im Zertifizierungsportal und im Fachbetriebsregister eine Reihe von Optimierungen umgesetzt.

Zertifizierungsportal und im Fachbetriebsregister:

- Anpassung des Webseitendesigns an den Style-Guide des GADSYS-Portals gadsys.de
- Verbesserung der Bedienbarkeit von Notizfeldern
- Verbesserung der Anzeige des geöffneten Vorgangs
- Nach einer Fehlersuche können gefundene fehlerhafte Angaben im Vorgang direkt per Link angesprungen werden.

Fachbetriebsregister:

- Zur Anzeige der Landkarte im Fachbetriebsregister muss die Datenschutzerklärung bestätigt werden.

Tabelle 22 - Versionsfolge Zertifizierungsportal

Version	Datum	Einsatz in Produktivumgebung
1.11.0	28.04.2023	•
1.11.1	23.06.2023	•
1.12.0	31.07.2023	•
1.12.1	24.10.2023	
1.12.2	25.10.2023	•
1.12.3	31.10.2023	•

Tabelle 23 - Versionsfolge Fachbetriebsregister

Version	Monat	Einsatz in Produktivumgebung
1.9	07.02.2023	•
1.10	28.04.2023	•
1.11	31.07.2023	•

10. Auswertungen zum Entsorgungsfachbetriebsverfahren und zur Anerkennung von Betrieben gemäß AltfahrzeugV

10.1. Anzahl der Zertifizierungsorganisationen

Die Zertifizierung eines Entsorgungsbetriebs zum Entsorgungsfachbetrieb erfolgt entweder durch eine technische Überwachungsorganisation (TÜO) auf Grundlage eines Überwachungsvertrags oder durch die Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft (EG). Dem Abschluss eines Überwachungsvertrags zwischen einem Entsorgungsunternehmen und einer TÜO muss durch die zuständige Behörde (die sogenannte Zustimmungsbehörde) zugestimmt werden. Eine EG muss als solche durch die zuständige Behörde (die sogenannte Anerkennungsbehörde) anerkannt werden.

Im Jahr 2023 waren bundesweit 21 Entsorgergemeinschaften anerkannt und 71 technischen Überwachungsorganisationen tätig (vgl. Tabelle 24).

Die zuständigen Behörden teilen der IKA Änderungen bezüglich der zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben zugelassenen Organisationen mit. Die IKA pflegt auf dieser Basis die Angaben der zur Nutzung des Zertifizierportals berechtigten Organisationen im Zertifizierportal. Die dargestellten Angaben konnten daher durch eine Auswertung der Datenbank des Zertifizierportals ermittelt werden.

10.2. Anzahl der zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe und Standorte

Die im Abschnitt 9.1 dargestellte Anzahl der übermittelten Ausfertigungen von Entsorgungsfachbetriebszertifikaten ist nicht mit der Anzahl der als Entsorgungsfachbetrieb zertifizierten Firmen gleichzusetzen, sondern überschätzt diese.

Die in Tabelle 25 dargestellte Anzahl der Zertifizierungen, zu denen im Jahr 2023 (mindestens) eine Ausfertigung eines Entsorgungsfachbetriebszertifikats übermittelt wurde, entspricht mit einer geringen Unschärfe der Anzahl der als Entsorgungsfachbetrieb zertifizierten Firmen.

Gemäß Anlage 3 EfbV gliedert sich das Entsorgungsfachbetriebszertifikat in ein Deckblatt und ein oder mehrere Zertifikatsanlagen. Gemäß EfbV umfasst jedes Zertifikat einen Entsorgungsfachbetrieb. Eine Zertifikatsanlage entspricht jedoch nicht einem Standort. Gemäß den Hinweisen auf dem amtlichen Zertifikatsvordruck gilt:

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen.

Die Anzahl der Zertifikatsanlagen überschätzt die Anzahl der zertifizierten Standorte daher stark. Tabelle 26 gibt dagegen die Anzahl der zertifizierten Standorte wieder.

Die dargestellten Angaben wurden durch eine Auswertung der Datenbank des Zertifizierportals ermittelt. Berücksichtigt wurden alle in dieser enthaltenen Entsorgungsfachbetriebszertifikate, die bereits an die zuständige Behörde übermittelt wurden.

Bei der Ermittlung der Anzahl der zertifizierten Standorte wurden nur die Zertifikatsanlagen anhand der Angaben Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer gruppiert und deren Anzahl bestimmt.

Tabelle 24 - Anzahl der Zertifizierungsorganisationen

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Anzahl der Zertifizierungsorganisationen	9	7	5	7	1	4	11	4	4	20	2	3	4	4	4	3	92
davon technische Überwachungsorganisationen	8	6	3	5	1	2	9	2	3	16	1	3	3	2	3	3	70
davon Entsorgungsgemeinschaften	1	1	2	2	0	2	2	2	1	4	1	0	1	2	1	0	22

Tabelle 25 - Anzahl der Zertifizierungen, zu denen (mindestens) eine Ausfertigung eines Entsorgungsfachbetriebszertifikats übermittelt wurde

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Ausland	insgesamt
Anzahl der Zertifizierungen																		
nach Sitz der ausstellenden Zertifizierungsorganisation	1.431	374	254	390	60	325	824	165	128	1.696	126	183	195	185	94	170	0	6.600
nach Hauptsitz des Entsorgungsfachbetriebs	790	990	167	307	68	139	445	120	638	1.394	303	88	369	273	276	226	7	6.600
Anzahl der enthaltenen Zertifikatsanlagen																		
nach Sitz der ausstellenden Zertifizierungsorganisation	4.192	1.336	574	1.096	204	1.258	1.774	470	350	6.950	366	427	545	482	284	408	0	20.716
nach in der Zertifikatsanlage genannten Standort	2.642	3.406	421	881	220	531	1.208	529	1.864	4.381	890	232	1.298	836	813	556	8	20.716

Tabelle 26 - Anzahl der zertifizierten Standorte

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Ausland	insgesamt
Anzahl der Standorte, zusammengefasst nach Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer	1.080	1.423	228	482	103	158	612	230	872	1.729	442	125	592	558	348	331	7	9.320

10.3. Anzahl der zur Anerkennung von Betrieben gemäß AltfahrzeugV zugelassenen Personen und Organisationen

Bescheinigungen über die Anerkennung eines Betriebes gemäß AltfahrzeugV dürfen nur von für den Bereich Altfahrzeugverwertung öffentlich bestellten Sachverständigen oder von bestimmten Umweltgutachtern bzw. Umweltgutachterorganisationen erteilt werden

Ende des Jahres 2023 waren insgesamt 208 Sachverständige, Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen zur Meldung von anerkannten Betrieben an die gemeinsame Stelle Altfahrzeuge berechtigt (vgl. Tabelle 27).

Die in diesem Abschnitt dargestellten Werte basieren auf Auswertungen der Datenbank des Zertifizierungsportals.

Tabelle 27 - Anzahl der für die Anerkennung von Betrieben gemäß AltfahrzeugV zugelassenen Sachverständigen, Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	insgesamt
Sachverständige und Umweltgutachter	19	30	12	5	4	6	14	4	17	39	14	8	8	5	6	7	198
Umweltgutachterorganisationen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
Umweltgutachterorganisationen, die auch als Technische Überwachungsorganisationen tätig sind	0	2	1	0	1	0	0	0	1	3	0	0	0	0	0	0	8

10.4. Anzahl und Zusammensetzung der gemäß Altfahrzeugverordnung anerkannten Betriebe

Ende des Jahres 2023 lagen der gemeinsamen Stelle Altfahrzeuge die Anerkennungen von insgesamt 1.227 als Demontagebetriebe, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung von Altfahrzeugen anerkannten Betrieben vor (vgl. Abbildung 38).

Abbildung 38 - Anzahl der gemäß AltfahrzeugV anerkannten Betriebe

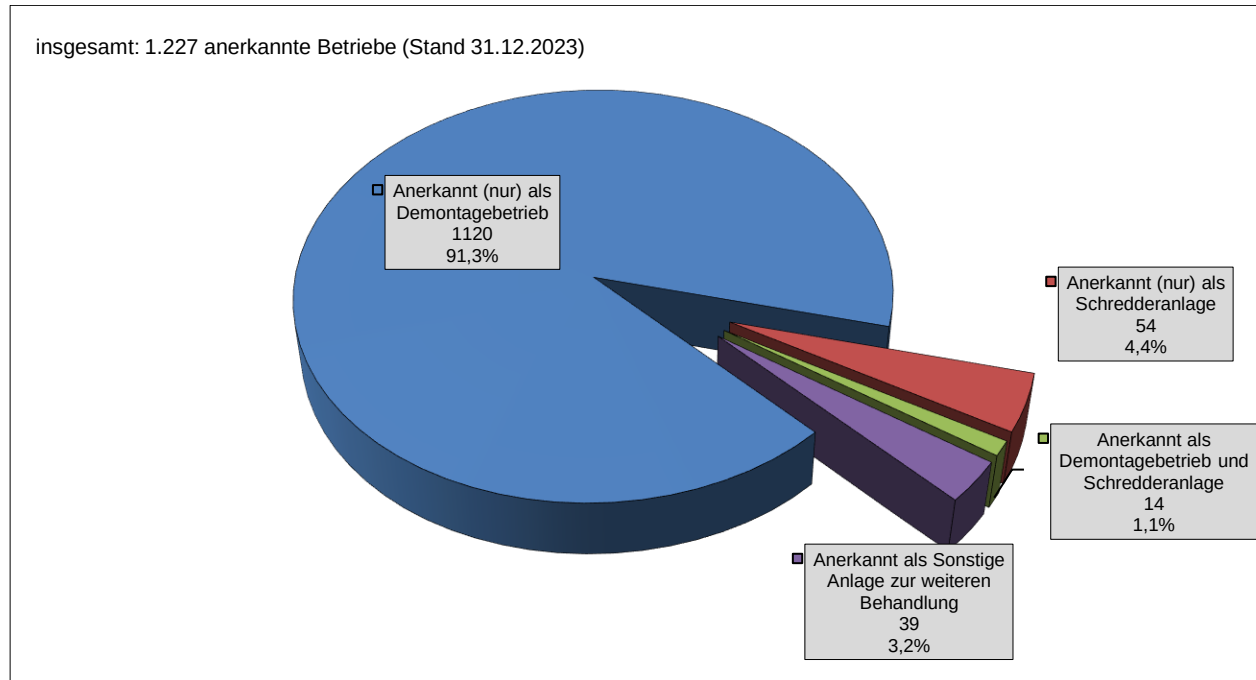


Tabelle 28 - Anzahl der anerkannten Standorte (Demontagebetriebe, Schredder- und sonstigen Anlagen)

Anzahl der gemäß AltfahrzeugV anerkannten und gültigen Betriebe, nach Sitz der anerkannten Firma zum Stichtag 31.12.2023	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Ausland	insgesamt
Anerkennung durch Bescheinigung nach AltfahrzeugV																		
anerkannt (nur) als Demontagebetrieb	99	119	17	49	4	7	41	16	123	170	62	11	61	48	30	42	3	902
anerkannt (nur) als Schredderanlage	2	4	0	1	0	1	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	7	19
anerkannt als Demontagebetrieb und Schredderanlage	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
anerkannt als Sonstige Anlage zur weiteren Behandlung	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	3
Anerkennung im Rahmen einer Efb- Zertifizierung																		
anerkannt (nur) als Demontagebetrieb	28	60	1	14	2	0	9	2	27	23	7	3	7	4	15	16	0	218
anerkannt (nur) als Schredderanlage	8	8	0	4	1	1	0	0	4	1	2	0	2	0	2	2	0	35
anerkannt als Demontagebetrieb und Schredderanlage	3	3	0	1	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	11
anerkannt als Sonstige Anlage zur weiteren Behandlung	4	5	0	2	0	0	3	0	1	0	0	0	11	1	1	8	0	36
Gesamt																		
anerkannt (nur) als Demontagebetrieb	127	179	18	63	6	7	50	18	150	193	69	14	68	52	45	58	3	1.120
anerkannt (nur) als Schredderanlage	10	12	0	5	1	2	2	0	5	2	2	0	2	0	2	2	7	54
anerkannt als Demontagebetrieb und Schredderanlage	3	6	0	1	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	14
anerkannt als Sonstige Anlage zur weiteren Behandlung	4	6	0	3	0	0	3	0	1	0	0	1	11	1	1	8	0	39
Gesamt	144	203	18	72	8	9	55	18	156	195	73	15	81	53	49	68	10	1.227

10.5. Vollständigkeit der Übermittlung von Efb-Zertifikaten vom Zertifiziererportal an Zustimmungs- und Anerkennungsbehörden

Entsprechend den Regelungen des §28 EfbV haben die technische Überwachungsorganisationen der jeweiligen Zustimmungsbehörde und die Entsorgungsgemeinschaften der jeweiligen Anerkennungsbehörde die von ihnen erteilten Zertifikate unverzüglich zu übermitteln. Im Rahmen des eEFBV werden die Efb-Zertifikate hierzu von den Zertifizierungsorganisationen im Zertifiziererportal erfasst und anschließend elektronisch an das Bundesland übermittelt, in dem die Zertifizierungsorganisation ihren Sitz hat.

Seit 2020 wird die Vollständigkeit der Übermittlung von Efb-Zertifikaten vom Zertifiziererportal an Zustimmungs- und Anerkennungsbehörden durch die Qualitätssicherungs-AG GADSYS ermittelt.

Die in diesem Abschnitt dargestellten Werte basieren auf Auswertungen der Datenbank des Zertifiziererportals und auf Auswertungen der Datenbanken der Länder.

Die Vollständigkeit der Übermittlung von Efb-Zertifikaten, die vom Zertifiziererportal an das jeweilige Zustimmungs- und Anerkennungsland versendet wurden, lag im Jahr 2023 wie in den Vorjahren bei etwa 99,9 Prozent.

10.6. Vollständigkeit des Datenbestandes von länderübergreifenden Efb-Zertifikaten in den Bundesländern

§ 28 EfbV sieht vor, dass die bei der Zustimmungs- und Anerkennungsbehörde eingegangenen Efb-Zertifikate von dort unverzüglich an die Länder, in dem mindestens ein zertifizierter Standort ansässig ist (sogenannte weitere Länder), weitergeleitet werden. Auch die Zuverlässigkeit dieser Übermittlung wird von der Qualitätssicherungs-AG GADSYS anhand der Vollständigkeit der entsprechenden Datenbestände kontrolliert.

Die Vollständigkeit des Austausches des Datenbestandes von länderübergreifenden Efb-Zertifikaten in den Bundesländern wird seit 2020 jährlich am Anfang des Jahres für das jeweilige Vorjahr durch einen Abgleich der Datenbestände der Länder kontrolliert. Hierzu werden mit Hilfe einer Abfrage in den ASYS-Datenbanken der Länder zu allen Efb-Zertifikaten die Vorgangsnummern der jeweiligen Zertifikate, deren Eingangsdaten sowie die weiteren Länder ermittelt. Anschließend erfolgt ein Abgleich der Datenbestände auf Basis der Vorgangsnummern jeweils für die Zertifikate, die im analysierten Jahr bei den Ländern der jeweiligen Zustimmungs- und Anerkennungsbehörden eingegangen sind sowie für den Gesamtbestand aller bis dahin eingegangenen Efb-Zertifikate.

Für Efb-Zertifikate, die im Jahr 2023 im Zustimmungs- und Anerkennungsland eingegangen sind, lag die Vollständigkeit des Datenbestandes in den Zustimmungs- und Anerkennungsländern wie für das Vorjahr erwartungsgemäß bei 100 Prozent. Die Vollständigkeit in den weiteren Ländern lag für 2023 bei 100 Prozent, gegenüber etwa 99,8 Prozent für 2022 und 99,7 Prozent für 2021.

Für den Datenbestand aller Zertifikate, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs, lag in der Auswertung von Anfang 2024 die Vollständigkeit in den Zustimmungs- und Anerkennungsländern bei annähernd 100 Prozent. In den weiteren Ländern lag sie bei ca. 99,9 Prozent, gegenüber ca. 99,8 Prozent in den Ergebnissen der Auswertung der Jahre 2022 und 2023.

10.7. Vollständigkeit des Datenbestandes des Zertifiziererportals und des Fachbetriebsregisters

Nachdem ein Efb-Zertifikat durch die Zustimmungs- und Anerkennungsbehörde freigegeben wurde, wird es im Fachbetriebsregister veröffentlicht. Um einen Zugriff auf die hoch schutzbedürftigen Daten des Zertifiziererportals über das Fachbetriebsregister sicher zu verhindern, sind die Datenbestände des Zertifiziererportals und des Fachbetriebsregisters programmtechnisch getrennt. Somit sind Abweichungen zwischen den Datenbeständen aufgrund von Programmfehlern und Störungen denkbar. Um diese auszuschließen, führt die QS-AG jährlich einen Abgleich beider Datenbestände durch.

Die in diesem Abschnitt dargestellten Werte basieren auf Auswertungen der Datenbank des Zertifiziererportals. Berücksichtigt werden dabei alle freigegebenen, nicht widerrufenen und nicht zurückgerufenen Efb-Zertifikate in der jeweils aktuellsten und gültigen Version.

Die Vollständigkeit des Datenbestandes betrug zum Stichtag 15.01.2023 im Zertifizierungsportal 100 Prozent und im Fachbetriebsregister 100 Prozent.

11. Nutzung und Weiterentwicklung des Online-Dienstes elektronischen, behördlichen Abfallinformationssystems (eBAIS)

Nicht allen an der Abfallüberwachung mitwirkenden Behörden steht das Abfallüberwachungssystem ASYS zur Verfügung. Der Online-Dienst eBAIS ermöglicht es auch diesen Behörden, in den ASYS-Fachdatenbanken aller Länder zu recherchieren. eBAIS ermöglicht Recherchen nach Entsorgungsnachweisen, Sammelentsorgungsnachweisen, Entsorgungsfachbetriebszertifikaten, Notifizierungen und Begleitformularen sowie nach den Stammdaten der Abfallerzeuger und den an der Abfallentsorgung beteiligten Betriebe. Über eBAIS setzen die Länder zudem das durch sie zu führende bundesweit einheitliche elektronische Register der Anzeigen und Erlaubnisse gemäß § 14 AbfAEV praktisch um.

Der Zugang zum Online-Dienst eBAIS steht allen Behörden offen, die entsprechend ihrer Zuständigkeit an der Überwachung der Abfallentsorgung beteiligt sind oder Verstöße gegen abfallrechtliche Festlegungen verfolgen.

Am 28.01.2022 wurde eBAIS produktiv in Betrieb genommen und löste damit die bisher für behördliche Anfragen genutzte Fachanwendung IPA-KON ab.

11.1.1. Nutzung

Derzeit gibt es 72 eBAIS nutzende Behörden, in denen eBAIS etwa 700 potentiellen Nutzern zur Verfügung steht. Es handelt sich dabei um das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM), die Generalzolldirektion Nürnberg und weitere Behörden aus den 16 Bundesländern.

Tabelle 29 - Nutzung des Online-Dienstes eBAIS

	Zoll	BALM	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Insgesamt
eBAIS																			
Nutzung der Anwendung eBAIS	•	•	•	0	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Anzahl der Dienststellen, in denen eBAIS eingesetzt wird	1	1	22	2	3	6	0	2	7	2	8	4	2	3	2	3	1	3	72
Anzahl der eBAIS-Nutzer	1	259	116	2	50	12	0	13	91	7	47	18	12	27	8	17	8	13	701

• ja
0 nein

11.1.2. Programmänderungen und -erweiterungen

Nach Produktivsetzung von eBAIS am 28.01.2022 wurden im Jahr 2023 weitere Optimierungen umgesetzt:

- gleichzeitige Recherche von Anzeigen und Erlaubnissen die im Zusammenhang mit Efb-Zertifikaten stehen
- zusätzliche Suche nach Efb-Zertifikaten anhand der behördlichen Beförderer-Nummer
- Ergänzung um das Recherche-Kriterium "Efb-Name" bei Recherche nach Efb-Zertifikaten

Tabelle 30 - Versionsfolge eBAIS

Version	Datum	Einsatz in Produktivumgebung
1.3.0	04.07.2023	•
1.4.0	08.12.2023	•

Anlage 1 - Verzeichnis der Abkürzungen

AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung)
AltfahrzeugV	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung)
ASYS	Abfallüberwachungssystem
BALM	Bundesamt für Logistik und Mobilität
BGS	Begleitschein
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bundesumweltministerium)
DOI	Deutschland-Online Infrastruktur
eAEV	elektronisches Anzeige- und Erlaubnisverfahren
eANV	elektronisches Abfallnachweisverfahren
eBAIS	elektronisches, behördliches Abfallinformationssystem
eEFBV	elektronisches Entsorgungsfachbetriebeverfahren
EfA	"Einer für Alle"-Prinzip zur Umsetzung von Online-Diensten der Verwaltung
Efb	Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV
EfbV	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung)
EG	Entsorgungsgemeinschaft nach EfbV
EG-AbfallverbringungsVO	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen
eMMV	Elektronisches Mengenmeldungsverfahren
EN	Entsorgungsnachweis
eNRV	elektronisches Nummernvergabeverfahren
FTP	File Transfer Protocol
GADSYS	Gemeinsame Abfall DV-Systeme
IKA	Informationskoordinierende Stelle Abfall DV-Systeme
IPA-KON	Informationsportal Abfallbewertung Modul Kontrolle
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
KW	Kalenderwoche
LAG GADSYS	Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall DV-Systeme
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)
NdB	Netz des Bundes
OSCI	Online Services Computer Interface
PU	Produktivumgebung der ZKS-Abfall
QS-AG	Qualitätssicherungs-Arbeitsgruppe der GADSYS

SHD	Service Helpdesk der ZKS-Abfall
SN	Sammelentsorgungsnachweis
SV	Sachverständige(r)
TESTA	Trans-European Services for Telematics between Administrations
TU	Testumgebung der ZKS-Abfall
TÜO	Technische Überwachungsorganisation nach EfbV
VPS	Virtuelle Poststelle
XML	Extensible Markup Language
ZKS-Abfall	Zentrale Koordinierungsstelle Abfall

Anlage 2 - Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1 - Einsatz von ASYS in den Ländern	8
Tabelle 2 - Bearbeitung von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen	10
Tabelle 3 - Bearbeitung von Begleitscheinen	11
Tabelle 4 - Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen nach § 53 KrWG und Erlaubnissen nach § 54 KrWG	15
Tabelle 5 - Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften, Zustimmung zu Überwachungsverträgen	16
Tabelle 6 - Erfassung und Bearbeitung von Freistellungsbescheiden nach § 26a KrWG	17
Tabelle 7 - Erfassung und Bearbeitung von Befreiungen von Nachweis- und Registerpflichten nach §26 NachwV	18
Tabelle 8 - Erfassung von Mengenmeldungen	19
Tabelle 9 - Vergabe von behördlichen Betriebsnummern nach §28 NachwV	20
Tabelle 10 - Erfassung und Bearbeitung der Stammdaten von Betriebsstätten	21
Tabelle 11 - Erfassung und Bearbeitung der Daten zu Notifizierungen	23
Tabelle 12 - Führung von Begleitformularen in elektronischer Form	25
Tabelle 13 - Versionsfolge Abfallüberwachungssystem ASYS Versionsreihe 7	28
Tabelle 14 - Anzahl der fachlichen Nachrichten nach Nachrichtentypen der BMU-Datenschnittstelle	30
Tabelle 15 - Anzahl der technischen Dokumente nach Nachrichtentyp	30
Tabelle 16 - Versionsfolgen der ZKS-Abfall	43
Tabelle 17 - Nutzung des Online-Dienstes zur Mengenmeldung im Rahmen von Befreiungen von Nachweispflichten	45
Tabelle 18 - Datenaustausch im Bereich Begleitscheine im Jahresvergleich	57
Tabelle 19 - Anzahl der übermittelten Ausfertigungen von Entsorgungsfachbetriebszertifikaten sowie der enthaltenen Anlagen im eEFBV	71
Tabelle 20 - Anzahl der übermittelten Ausfertigungen von Formblättern Benehmensangaben sowie der enthaltenen Anlagen im eEFBV	72
Tabelle 21 - Anzahl der übermittelten Ausfertigungen von Bescheinigungen gemäß AltfahrzeugV	73
Tabelle 22 - Versionsfolge Zertifiziererportal	75
Tabelle 23 - Versionsfolge Fachbetriebsregister	75
Tabelle 24 - Anzahl der Zertifizierungsorganisationen	77
Tabelle 25 - Anzahl der Zertifizierungen, zu denen (mindestens) eine Ausfertigung eines Entsorgungsfachbetriebszertifikats übermittelt wurde	77
Tabelle 26 - Anzahl der zertifizierten Standorte	78
Tabelle 27 - Anzahl der für die Anerkennung von Betrieben gemäß AltfahrzeugV zugelassenen Sachverständigen, Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen	80
Tabelle 28 - Anzahl der anerkannten Standorte (Demontagebetriebe, Schredder- und sonstigen Anlagen)	82
Tabelle 29 - Nutzung des Online-Dienstes eBAIS	86

Tabelle 30 - Versionsfolge eBAIS.....	87
---------------------------------------	----

Anlage 3 - Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1 - Anzahl Fehlermeldungen und Optimierungsvorschläge ASYS.....	27
Abbildung 2 - Anteil der Dokumenttypen am Nachrichtenaustausch der ZKS-Abfall.....	31
Abbildung 3 - Anteil der ausgetauschten Nachrichten pro Wochentag.....	31
Abbildung 4 - Erfolgsquote beim Abfragen der im Postfach enthaltenen Nachrichten.....	34
Abbildung 5 - Erfolgsquote beim Abholen einer einzelnen Nachricht aus dem Postfach.....	35
Abbildung 6 - Erfolgsquote beim Versand einer einzelnen Nachricht aus dem Postfach	36
Abbildung 7 - Anzahl der bei der ZKS-Abfall registrierten Betriebsstätten	37
Abbildung 8 - Anzahl der das Länder-eANV nutzenden Betriebsstätten	38
Abbildung 9 - Anteil der das Länder-eANV nutzenden Betriebsstätten	39
Abbildung 10 - Entwicklung des Anteils der LeANV-Nutzung seit 2012	39
Abbildung 11 - Länder-eANV-Nutzer: Anzahl der pro Betriebsstätte geführten Begleitscheine .	40
Abbildung 12 - Anteil des Länder-eANV an der Führung von Begleitscheinen.....	41
Abbildung 13 - Anzahl der Meldungen im Jahr 2023	42
Abbildung 14 - Gesamtzahl der geführten Begleitscheine	46
Abbildung 15 - Verteilung der Begleitscheine auf das Einzel- und Sammelentsorgungsverfahren	47
Abbildung 16 - Anzahl Begleitscheine pro Annahmedatum	49
Abbildung 17 - Anzahl Begleitscheine pro Eingangsdatum.....	50
Abbildung 18 - Anzahl Einzelentsorgungsnachweise pro Eingangsdatum	52
Abbildung 19 - Anzahl Sammelentsorgungsnachweise pro Eingangsdatum.....	53
Abbildung 20 - Anzahl der am Begleitscheinverfahren beteiligten Betriebsstätten	54
Abbildung 21 - Fluktuation der am Begleitscheinverfahren beteiligten Betriebsstätten	55
Abbildung 22 - Anzahl der pro Betriebsstätte geführten Begleitscheine	56
Abbildung 23 - Vollständigkeit des Datenaustausches im Bereich Begleitscheine	58
Abbildung 24 - Zeitraum vom Zeitpunkt der Annahme des Abfalls bis zur Übermittlung des Begleitscheins an die für den Erzeuger bzw. das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde ...	60
Abbildung 25 - Zeiträume zwischen Annahme des Abfalls, Eingang bei der für den Entsorger zuständigen Behörde und Übermittlung des Begleitscheins an die für den Erzeuger bzw. das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde.....	60
Abbildung 26 - Anteil der elektronischen Anzeigenerstattung über die eAEV-Online-Dienst.....	62
Abbildung 27 - Anzeigen nach § 53 KrWG: Art der Erstattung.....	62
Abbildung 28 - Erlaubnisansträge nach § 54 KrWG: Art der Antragstellung	63
Abbildung 29 - Anzeigen nach § 53 KrWG: Art der angezeigten Tätigkeit	64
Abbildung 30 - Anzeigen nach § 53 KrWG: gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle.....	65
Abbildung 31 - Anzeigen nach § 53 KrWG: Staat des Hauptsitzes des Anzeigenden.....	66
Abbildung 32 - Anzeigen nach § 53 KrWG: Hauptsitz in Deutschland oder im Ausland.....	66
Abbildung 33 - Erlaubnisansträge nach § 54 KrWG: Hauptsitz in Deutschland oder im Ausland	67
Abbildung 34 - Anzahl der das Zertifizierungsportal nutzenden Organisationen.....	69

Abbildung 35 - Nutzer des Zertifizierungsportals.....	69
Abbildung 36 - Anzahl der aus dem Zertifizierungsportal an Behörden übermittelten Dokumente .	70
Abbildung 37 - Anzahl Meldungen zu Zertifizierungsportal, Fachbetriebsregister und eEFBV	74
Abbildung 38 - Anzahl der gemäß AltfahrzeugV anerkannten Betriebe	81